



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432A

1971

Montag, den 26. Juli 1971

Nr. 30

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 6. 1971 bis 12. 7. 1971	1193
Der Hessische Minister des Innern Durchführung des Ersten Hessischen Gesetzes zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 24. 5. 1971	1194
Aenderung und Ergänzung des Teils II Abschn. H (Angestellte an Theatern und Bühnen) der Anlage 1a zum BAT — Tarif- vertrag vom 30. 4. 1971	1194
Aenderung und Ergänzung der Anlage 2k zum BAT-Tarifver- trag vom 30. 4. 1971	1198
Unfallfürsorge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Zahlung von Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung — Tarifvertrag vom 8. 7. 1970	1199
Anschlußtarifverträge	1199
Gemeindegebietsreform in Hessen	1200
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Allendorf, Dill- kreis	1200
Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Ebersberg und Weyhers, Landkreis Fulda	1200
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); hier: Zweifelsfragen bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 6 d 1. Anschlußverträge 2. Zwölfmonatsfrist 3. Vermögenswirksame Leistungen	1201
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen der anderen Länder Technische Baubestimmungen; hier: DIN 8560 — Prüfung von Stahlschweißern	1201
Bauleitplanung und Gemeindegliederung	1202
Bauleitplanung; hier: Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau; Vornorm DIN 18005 Blatt 1	1203
Der Hessische Kultusminister Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darm- stadt	1204
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Widmung der im Zuge der Landesstraße 3005 neugebauten Straße sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen 3005, 3006 und 3015 in den Gemarkungen Esch- born, Niederhochstadt und Schwalbach, Main-Taunus-Kreis	1222
Widmung von Neubaustrecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 275 und der Lan- desstraße 3026 in der Gemarkung Idstein, Untertaunuskreis	1222
Widmung einer Neubaustrecke sowie Abstufung und Einzie- hung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 454 in der Ortslage Schwalmstadt — Ortsteil Treysa, Landkreis Ziegenhain	1223
Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges von Breitau nach Grandenborn in der Gemarkung Breitau, Landkreis Rotenburg zur Kreisstraße 1 und in der Gemarkung Grandenborn, Land- kreis Eschwege, zur Kreisstraße 23	1223
Arbeitsberichte der Katasterämter	1224
43. Aenderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure im Land Hessen; hier: Zulassung	1224
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt Verfahrensregelung für die preisbegünstigte Veräußerung von Liegenschaften des Landes Hessen	1224
Überwachung des Verkehrs mit von Tieren stammenden Le- bensmitteln; hier: Gewichtsverhältnisse bei Krabben in Gelee- Erzeugnissen	1225
Überwachung des Verkehrs mit von Tieren stammenden Le- bensmitteln; hier: Bezeichnung „Frische Mettwurst“	1226
Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“ vom 12. 11. 1970	1226
Organisation des Hess. Forstamtes Michelstadt; Neueinteilung der Revierförsterei Hiltersklingen und der Forstwartel Langen- Brombach	1226
Personalmeldungen Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1226
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	1227
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik Im Bereich des Hessischen Sozialministers	1228
Regierungspräsidenten DARMSTADT Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Weichersbach, Landkreis Schlüchtern	1228
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	1231
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	1231
Wohnplatzverzeichnis; hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Bahnwärterhaus“ in „Stockwiese (Wohnh.)“ in der Gemeinde Niederseelbach, Untertaunuskreis	1231
Bildung des Standesamtsbezirks Modau	1231
KASSEL Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Niederwalgern, Krs. Marburg	1232
Öffentlicher Anzeiger Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien- verkehrs mit Kraftfahrzeugen von Nidda / nach Nidda	1238

Die 7. Folge 1971 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1010

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 29. 6. 1971 bis 12. 7. 1971

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hes-
sischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rhein-
straße 35/37

DM
Preis
1,50

Staat und Wirtschaft in Hessen
26. Jahrgang — Heft 6 — Juni 1971

Aus dem Inhalt:
Sterbefälle infolge nichtnatürlicher Todesursachen in
Hessen 1969

Gemeindezusammenschlüsse in Hessen im ersten Halb-
jahr 1971

Nachwahlen zu den Gemeindevertretungen im ersten
Halbjahr 1971

Struktur der Einfuhr Hessens 1970

Schlepperverwendung der landwirtschaftlichen Be-
triebe in regionaler Sicht (1969)

Milchleistung der Kühe in Hessen (1970)

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

	Preis DM		Preis DM
Beiträge zur Statistik Hessens		E I — FI/S — 5/71	
Nr. 40 Neue Folge		Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1971 (vorläufige Ergebnisse)	1,—
Viehhaltung in den hessischen Gemeinden 1969	4,—	G III 1 — m 4/71	
Statistische Berichte		Die Ausfuhr Hessens im April 1971	1,—
B I 1 — j/70		G III 3 — m 4/71	
Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen		Die Einfuhr Hessens im April 1971	1,—
1. Grund-, Haupt- und Sonderschulen		H I 1 — m 4/71	
Stand 15 Okt. 1970	1,50	Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im April 1971. Vorauswertung — vorläufige Zahlen	—,50
C II 3 — 6/71 (erscheint nur für Mai bis Oktober)		H I 4 — m 4/71	
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Juni 1971	—,50	Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im April 1971	—,50
C III 2 — m 5/71		H II 1 — m 5/71	
Schlachtungen von Tieren inländischer Herkunft in Hessen im Mai 1971	—,50	Die Binnenschifffahrt	1,—
C III 3 — m 5/71		L I 2 — vj. 1/71	
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Mai 1971 (31 Tage)	—,50	Die Gemeindefinanzen in Hessen im 1. Vierteljahr 1971 (Vierteljahresstatistik)	1,—
C III 6 — 5/71		L II 1 — m 5/71	
Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Mai 1971	—,50	Aufkommen an Landes- und Bundessteuern im Mai 1971 in Hessen	—,50
C IV 1 — unreg. 2/70		M I 2 — m 5/71	
Die Altersgliederung der Arbeitskräfte der landwirt- schaftlichen Betriebe	—,50	Verbraucherpreise in Hessen im Mai 1971	1,50
C IV 3 — m 5/71			
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Monat Mai 1971	—,50		

Wiesbaden, 12. 7. 1971 **Hessisches Statistisches Landesamt**
Z 213 a — 77 a 241 71
StAnz. 30/1971 S. 1193

1041

Der Hessische Minister des Innern

Durchführung des Ersten Hessischen Gesetzes zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. HBesAnpG) vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113)

Das o. a. Gesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15 vom 28. Mai 1971 verkündet worden.

Den Kassen, die Änderungen des 1. HBesAnpG für Landesbeamte ohne Einzelkassenanweisung durchführen, wird hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Die Besoldungskasse Hessen hat den Besoldungsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörden mitgeteilt, in welchen Besoldungs- und Versorgungsfällen die Überleitung in das neue Recht auf Grund der Kassenunterlagen von der Besoldungskasse vorgenommen wird. Zu allen übrigen Änderungen sind Einzelkassenanweisungen zu fertigen. Auf den Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. Mai 1967 — H 2049/H 3001 — S. 25 III A 21 — (n. v.), wonach die Sollnachweise der Besoldungskasse Hessen von den Besoldungsfestsetzungsbehörden bzw. den Pensionsregelungsbehörden zu prüfen sind, wird hingewiesen.

Zur Vereinfachung des Anweisungsverfahrens bei der Überleitung der Versorgungsbezüge nach den §§ 28 und 29 HBesG i. d. F. des 1. HBesAnpG können vereinfachte Einzelkassenanweisungen verwandt werden.

Ein allgemeiner Durchführungserlaß zu dem 1. HBesAnpG ergeht besonders.

Wiesbaden, 30. 6. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 51 — P 1500 A — 403
StAnz. 30/1971 S. 1194

1042

Änderung und Ergänzung des Teils II Abschn. H (Angestellte an Theatern und Bühnen) der Anlage 1 a zum BAT — Tarifvertrag vom 30. April 1971

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 30. April 1971 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft eine Änderung und Ergän-

zung der in Teil II Abschn. H der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte an Theatern und Bühnen enthaltenen Tätigkeitsmerkmale vereinbart. Der entsprechende Tarifvertrag ist nach der abschließenden Zustimmung durch die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 23. Juni 1971 mit Wirkung vom 1. Mai 1971 in Kraft getreten.

Zu seinem Vollzuge weise ich auf folgendes hin:

1. Durch die in § 1 des Tarifvertrages enthaltenen Änderungen und Ergänzungen werden im wesentlichen die Folgerungen aus der Verbesserung der Eingruppierung der Meister gezogen, die sich aus dem Tarifvertrag vom 8. Juli 1970 (StAnz. S. 1824/2015) ergeben. Auf mein Vollzugsrundschriften zu diesem Tarifvertrag (StAnz. S. 1824) weise ich hin.

Die Folgerungen bestehen darin, daß die für bestimmte Meister vorhandenen Tätigkeitsmerkmale jeweils in die nächsthöhere Vergütungsgruppe übernommen worden sind. Dabei ist der bisherige Aufbau der Tätigkeitsmerkmale erhalten geblieben, da er sich in den vergangenen Jahren bewährt hat.

2. In die Verbesserung der Eingruppierung sind auch die Theatertontechniker einbezogen worden. Außerdem ist für die Modellbauer an Theatern und Bühnen erstmalig ein Tätigkeitsmerkmal in der Vergütungsgruppe VI b BAT aufgenommen worden.
3. Soweit die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V c BAT von einer Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b BAT abhängt, verweise ich auf die Übergangsvorschrift in § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages.
4. Die für die nach § 1 des Tarifvertrages durchzuführenden Höhergruppierungen erforderlichen Abweichungen von den Stellenübersichten bitte ich, im Hinblick auf § 49 Abs. 4 LHO unter Bezugnahme auf dieses Rundschreiben geschlossen für jedes Theater in zweifacher Ausfertigung bei mir zu beantragen. Ich leite die Anträge mit meiner Stellungnahme dem Hessischen Minister der Finanzen zur Entscheidung zu.

Wiesbaden, 7. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2105 A — 320
StAnz. 30/1971 S. 1194

*

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 30. April 1971.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) ist Teil II in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In Abschnitt H werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen:

- in der Vergütungsgruppe V c die Fallgruppen 1, 2 und 5,
- in der Vergütungsgruppe VI b die Fallgruppen 2, 3, 5, 9, 10, 12 bis 16,
- in der Vergütungsgruppe VII die Fallgruppen 2, 4, 11 bis 13, 15 bis 18,
- in der Vergütungsgruppe VIII die Fallgruppen 5, 6, 8, 9 und 13.

2. Abschnitt H wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Es werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

„1. Beleuchtungsobermeister an Theatern und Bühnen, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.“

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

2. Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

4. Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9.)“

bb) Das bisherige einzige Tätigkeitsmerkmal wird Fallgruppe 3.

b) Die Vergütungsgruppe V c wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Es werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

„1. Beleuchtungsmeister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacher Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.“

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

2. Beleuchtungsobermeister.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

3. Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

5. Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn

diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfange auch andere Requisiten herstellt.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 22)

6. Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)

8. Theatermeister (Bühnenmeister) mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 13 an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacher Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungsdiensten beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

9. Theaterobermeister (Bühnenobermeister).

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

10. Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muß.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)

11. Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezierern ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfange Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 15 und 22)

12. Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16.)“

bb) Die Fallgruppe 3 wird Fallgruppe 4. Die Zahl „90“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.

cc) Die Fallgruppe 4 wird Fallgruppe 7.

c) Die Vergütungsgruppe VI b wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Es werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

„2. Beleuchtungsmeister an Theatern und Bühnen.“

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

4. Gewandmeister.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

8. Modellbauer an Theatern und Bühnen, die sich aus der Vergütungsgruppe VII durch Tätigkeiten herausheben, die besondere Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 20)

9. Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 22)

10. Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

11. Rüstmeister.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)

13. Theatermeister (Bühnenmeister).

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)

14. Theaterschuhmachermeister.
15. Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 15 und 22)
16. Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)."

bb) Die Fallgruppen 4, 7, 8 und 11 werden Fallgruppen 3, 6, 7 und 12.

cc) Die Fallgruppe 6 wird Fallgruppe 5. Die Zahl „60“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt.

d) Die Vergütungsgruppe VII wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Es werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

„9. Requisitenmeister.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

10. Rüstmeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)

12. Theaterschuhmachermeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.

13. Theatertapeziermeister.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)

14. Theatertontechniker (Elektroakustiker).

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16).“

bb) Die Fallgruppen 3, 5 bis 10, 14 und 19 werden Fallgruppen 2, 3 bis 8, 11 und 15.

§ 2 Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1a des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden gestrichen:

a) In Vergütungsgruppe Vc:

Beleuchtungsobermeister an Theatern und Bühnen, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

b) In Vergütungsgruppe VIb:

Beleuchtungsmeister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Beleuchtungsobermeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern stän-

dig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

Theatermeister (Bühnenmeister) mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungsdiensten beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 14)

Theaterobermeister (Bühnenobermeister).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muß.

Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

c) In Vergütungsgruppe VII:

Beleuchtungsmeister an Theatern und Bühnen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Gewandmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

Rüstmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

Theatermeister (Bühnenmeister).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 14)

Theaterschuhmachermeister.

Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

d) In Vergütungsgruppe VIII:

Requisitenmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

Rüstmeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

Theaterschuhmachermeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.

Theatertapeziermeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

Theatertontechniker (Elektroakustiker), wenn sie als Angestellte beschäftigt werden.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

2. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden eingefügt:

a) In Vergütungsgruppe Vb:

Beleuchtungsobermeister an Theatern und Bühnen, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 22)

Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 9 und 22)

b) In Vergütungsgruppe Vc:

Beleuchtungsmeister mit langjähriger Bewährung als Beleuchtungsmeister in der Vergütungsgruppe VI b an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Beleuchtungsobermeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvorschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfange auch andere Requisiten herstellt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 12 und 22)

Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13 und 22)

Theatermeister (Bühnenmeister) mit langjähriger Bewährung als Theatermeister (Bühnenmeister) in der Vergütungsgruppe VI b an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungsdiensten beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 14)

Theaterobermeister (Bühnenobermeister).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muß.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 22)

Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe

von mindestens drei Theatertapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfange Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 15 und 22)

Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

c) In Vergütungsgruppe VI b:

Beleuchtungsmeister an Theatern und Bühnen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Gewandmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Modellbauer an Theatern und Bühnen, die sich aus der Vergütungsgruppe VII durch Tätigkeiten herausheben, die besondere Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 20)

Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 12 und 22)

Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

Rüstmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

Theatermeister (Bühnenmeister).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 14)

Theaterschuhmachermeister.

Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezieren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 15 und 22)

Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

d) In Vergütungsgruppe VII:

Requisitenmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

Rüstmeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

Theaterschuhmachermeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.

Theatertapeziermeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

Theatertontechniker (Elektroakustiker).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

3. Folgende Tätigkeitsmerkmale werden geändert:

a) In Vergütungsgruppe Vc werden in dem Tätigkeitsmerkmal für Hausinspektoren an Theatern und Bühnen die Zahl „90“ durch die Zahl „75“ und die Worte „Nrn. 6 und 7“ durch die Worte „Nrn. 6, 7 und 22“ ersetzt.

b) In Vergütungsgruppe VI b werden

aa) in dem Tätigkeitsmerkmal für Hausinspektoren an Theatern und Bühnen die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ und die Worte „Nrn. 6 und 7“ durch die Worte „Nrn. 6, 7 und 22“,

bb) in dem Tätigkeitsmerkmal für Maskenbildner die Worte „Protokollerklärung Nr. 11“ durch die Worte „Protokollerklärungen Nrn. 11 und 23“ ersetzt.

4. Die Protokollerklärungen, auf die in den Nummern 2 und 3 verwiesen wird, sind die Protokollerklärungen zu § 1 des Tarifvertrages vom 12. März 1964. An die Stelle der Protokollerklärung Nr. 22 tritt folgende Protokollerklärung Nr. 22:

„Nr. 22 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) rechnen hierzu auch Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen,
- c) zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.“

§ 3 Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. April 1971 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 30. April 1971 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT (Bund/TdL) bzw. § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT (VKA) höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in der Vergütungsgruppe VII in derselben Tätigkeit zurückgelegte Zeit.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Mainz, den 30. April 1971

(Es folgen die Unterschriften)

1043

Änderung und Ergänzung der Anlage 2 k zum BAT — Tarifvertrag vom 30. April 1971

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 30. April 1971 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft eine Änderung und Ergänzung der Sonderregelungen für Angestellte an Theatern und Bühnen (SR 2 k BAT) vereinbart. Der entsprechende Tarifvertrag ist nach der abschließenden Zustimmung durch die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 23. Juni 1971 mit Wirkung vom 1. Mai 1971 in Kraft getreten. Zu seinem Vollzuge weise ich auf folgendes hin:

1. Die Änderung und Ergänzung der SR 2 k dienen dem Zweck, die Theaterbetriebszulage für Angestellte nach Nr. 6 SR 2 k BAT an den Theaterbetriebszuschlag für Arbeiter nach Nr. 5 SR 2 g MTL II anzugleichen, um die bisher gegebene Möglichkeit einer Benachteiligung der Angestellten auszuschalten. Diesem Ziele dient die Streichung des Buchst. b in Nr. 6 Abs. 3 SR 2 k BAT und die gleichzeitige Anfügung eines neuen Unterabsatzes an den Absatz 3 a. a. O.
Die Höhe der Theaterbetriebszulage — zuletzt festgesetzt durch meinen Erlaß vom 23. Dezember 1970 — I A 63 — P 2120 A — 13 — (n. v.) wird durch die Änderung und Ergänzung der Nr. 6 a. a. O. nicht berührt.
2. Die Streichung des Buchst. b in Nr. 6 Abs. 3 SR 2 k BAT bewirkt, daß mit der Theaterbetriebszulage vom 1. Mai 1971 an keine die allgemeine regelmäßige Arbeitszeit von 42 Stunden wöchentlich überschreitenden Arbeitsstunden mit der Theaterbetriebszulage abgegolten sind. Von dem vorgenannten Zeitpunkt an wird für jede über die 42. Arbeitsstunde in der Woche hinaus geleistete Arbeitsstunde entweder die besondere Stundenvergütung nach Nr. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 SR 2 k BAT oder die Überstundenvergütung nach § 35 BAT gezahlt.
3. Die besondere Stundenvergütung ist für jede über die 42. Arbeitsstunde in der Woche hinaus bis zur 48. Arbeitsstunde geleistete Arbeitsstunde dann zu zahlen, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf der Grundlage der Nr. 4 Abs. 3 SR 2 k BAT um bis zu 6 Stunden auf höch-

stens 48 Stunden in der Woche verlängert worden ist. Ist z. B. eine Verlängerung von 42 auf 46 Stunden in der Woche vorgenommen worden, ist für die 43. bis 46. Stunde in der Woche die besondere Stundenvergütung und von der 47. Stunde an die Überstundenvergütung zu zahlen. Ist keine Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vorgenommen, hat der Angestellte für die 43. und jede folgende Arbeitsstunde in der Woche Anspruch auf die Überstundenvergütung.

4. Die vom 1. Mai 1971 an zu zahlende Stundenvergütung ist in § 2 des Tarifvertrages vereinbart. Die für die aufgeführten Vergütungsgruppen ausgebrachten Beträge gelten bis zum Inkrafttreten des Vergütungstarifvertrages Nr. 10 zum BAT. Von diesem Zeitpunkt an werden die Stundenvergütungen wie die Überstundenvergütungen und die Vergütungen für Bereitschaftsdienst jeweils im Vergütungstarifvertrag vereinbart werden.
5. Die in § 1 Nr. 1 des Tarifvertrages vereinbarte Änderung der Nr. 5 Abs. 2 SR 2 k BAT war erforderlich, nachdem durch die Änderung der Nr. 6 Abs. 3 SR 2 k BAT wie bei den Arbeitern gem. Nr. 5 Abs. 3 SR 2 g MTL II keine Arbeitsstunde mehr mit der Theaterbetriebszulage abgegolten wird.

Wiesbaden, 7. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2100 A — 274
StAnz. 30/1971 S. 119

*

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 2 k zum BAT vom 30. April 1971

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 2 k zum BAT

Bei der Weiteranwendung der Anlage 2 k — Sonderregelungen für Angestellte an Theatern und Bühnen (SR 2 k BAT) — des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Nr. 5 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Für Überstunden ist die Überstundenvergütung (§ 35) zu zahlen.“
2. Nr. 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) Absatz 3 Buchst. b wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
b) Dem Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz 2 angefügt:
„Der Angestellte erhält für jede über die allgemeine regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 Satz 1) hinaus nach Nr. 4 Abs. 3 bis zu sechs Stunden in der Kalenderwoche abgeleitete Arbeitsstunde eine Stundenvergütung. Die Stundenvergütungen werden in festen Sätzen für die einzelnen Vergütungsgruppen im Vergütungstarifvertrag festgelegt.“

§ 2

Die Stundenvergütungen nach Nr. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 SR 2 k BAT betragen bis zum Inkrafttreten der Vergütungstarifverträge Nr. 10 zum BAT:

In der Vergütungsgruppe	DM	Vergütungsgruppe	DM
I a/I b	12,45	V c	7,05
II a/II	11,35	VI b	6,45
II b	10,70	VII	5,95
III	10,15	VIII	5,45
IV a	9,30	IX a	5,25
IV b	8,50	IX b/IX	5,05
V a/V b	7,80	X	4,70

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Mainz, den 30. April 1971

(Es folgen die Unterschriften)

1044

Unfallfürsorge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 8. 1967 — VIII 81 — 65 a/02 — 03 (StAnz. S. 1143)

Der o. a. Erlaß wird hiermit neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 6. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
VI 51 — 65a/02 — 03 — 1
StAnz. 30/1971 S. 1199

1045

Zahlung von Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung — Tarifvertrag vom 8. Juli 1970

Bezug: Mein Vollzugsrundschreiben vom 18. August 1970 (StAnz. S. 1841) i. d. F. meines Rundschreibens vom 11. Juni 1971 — I A 61 — P 2152 A — 34 (StAnz. S. 1043)

Mein Vollzugsrundschreiben wird aus gegebenem Anlaß durch die folgende Nr. 5 a ergänzt:

„5 a. Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von den Zulagen den Anteil, der sich nach § 30 Abs. 1 BAT nach ihrem Lebensalter ergibt. Für den Beginn der Zahlung der vollen Zulagen ist § 30 Abs. 2 a. a. O. maßgebend.“

Wiesbaden, 6. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2152 A — 34
StAnz. 30/1971 S. 1199

1046

Anschlußtarifverträge

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 19. Juni 1970 (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst — StAnz. S. 1502) mit
 - a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 25. Januar 1971,
 - b) der Gewerkschaft der Polizei am 8. Februar 1971,
 - c) dem Verband der weiblichen Angestellten am 7. April 1971,
 - d) dem Marburger Bund am 7. April 1971;
2. zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970 (StAnz. S. 1842) mit
 - a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 25. Januar 1971,
 - b) der Gewerkschaft der Polizei am 8. Februar 1971,
 - c) dem Verband der weiblichen Angestellten am 7. April 1971;
3. zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970 (StAnz. S. 1840) mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei am 8. Februar 1971,
 - b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 8. Februar 1971,
 - c) dem Verband der weiblichen Angestellten am 7. April 1971;
4. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 8. Juli 1970 (Meister — StAnz. S. 1824/2015) mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei am 7. April 1971,

b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 7. April 1971;

5. zum 23. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 21. April 1970 (StAnz. S. 1774) mit
 - a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 19. Januar 1971,
 - b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 20. Januar 1971,
 - c) dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 8. Februar 1971,
 - d) der Gewerkschaft der Polizei am 8. Februar 1971,
 - e) dem Marburger Bund am 7. April 1971;
6. zum 24. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 11. August 1970 (StAnz. S. 1807) mit
 - a) dem Verband der weiblichen Angestellten am 9. Dezember 1970,
 - b) der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands am 9. Dezember 1970,
 - c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 9. Dezember 1970.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 5. Mai 1970 (Errechner von Vergütungen und Löhnen — StAnz. S. 1357),
Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. Juni 1970 (Angestellte in der Versorgungsverwaltung der Länder — StAnz. S. 1517),
Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte in der Steuer- und Zollverwaltung vom 8. Juli 1970 (StAnz. S. 1841) mit
 - a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 22. Dezember 1970,
 - b) der Gewerkschaft der Polizei am 25. Januar 1971,
 - c) dem Marburger Bund am 16. April 1971;
2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 27. Juli 1970 (Vergütungssystem Bund/TdL — StAnz. S. 1815) mit
 - a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 22. Dezember 1970,
 - b) dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 22. Dezember 1970,
 - c) der Gewerkschaft der Polizei am 25. Januar 1971,
 - d) der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 7. April 1971,
 - e) dem Marburger Bund am 16. April 1971;
3. zum Tarifvertrag vom 5. August 1970 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 (StAnz. S. 1845) mit
 - a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 22. Dezember 1970,
 - b) der Gewerkschaft der Polizei am 25. Januar 1971;
4. zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten (StAnz. 1971 S. 100) mit
dem Marburger Bund am 18. Dezember 1970.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 (StAnz. 1971 S. 282) am 1. März 1971 je einen Anschlußtarifvertrag mit

- a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund,
 - b) der Gewerkschaft der Polizei
 - c) der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands
- vereinbart.

IV.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der in den Abschnitten I bis III im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 7. 7. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 62 — P 2048 A — 27
StAnz. 30/1971 S. 1199

1047

Gemeindegebietsreform in Hessen

Bezug: Erlaß vom 29. 3. 1971 — IV A 1 — (n. v.)

I.

1. Mit Erlaß vom 29. März 1971 habe ich bekanntgegeben, daß die Landesregierung in diesem Jahr nur noch zu drei Terminen, nämlich zum 1. Juli, 1. Oktober und 31. Dezember, Gemeindezusammenschlüsse und Eingliederungen aussprechen wird. Damit soll vor allem eine Vielzahl von Nachwahlen aus Anlaß von Gebietsänderungen zu verschiedenen Zeitpunkten unterbunden werden. Um eine termingerechte Entscheidung der Landesregierung über Anträge auf Zusammenschlüsse oder Eingliederungen herbeiführen zu können, bitte ich erneut, auf die Einhaltung der Vorlagefristen (1. September 1971, 15. November 1971) zu achten.
2. Der Hessische Landtag hat inzwischen das Sechste Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes verabschiedet (GVBl. I 1971 S. 154); die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. 6. 1971 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I Nr. 18 S. 165 veröffentlicht worden. Danach werden finanzielle Vergünstigungen für Gemeindezusammenschlüsse und Eingliederungen, die aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 HGO vollzogen werden, nur dann noch gewährt, wenn sie von den Gemeinden ordnungsmäßig bis zum 31. Dezember 1971 beschlossen worden sind oder werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b, § 42 n. F. FAG). Hierzu ergehen besondere Ausführungsvorschriften.
3. Noch in diesem Jahr werden in einigen Landesteilen Anhörungsverfahren zur gesetzlichen Neugliederung auf der Kreis- und Gemeindeebene durchgeführt werden mit der Folge, daß für die betroffenen Gemeinden nur noch bis zur Einbringung der jeweiligen Gesetzesvorlagen im Hessischen Landtag (voraussichtlich Ende dieses Jahres) Gelegenheit besteht, sich auf freiwilliger Grundlage im Rahmen der Modellplanung zusammenzuschließen oder einzuliedern.

II.

In dieser Phase der kommunalen Gebietsreform besteht besondere Veranlassung, die Gemeinden auf folgendes hinzuweisen:

1. Auch freiwillige Gemeindezusammenschlüsse und Eingliederungen stehen unter dem für Grenzänderungen kommunaler Gebietskörperschaften normierten Grundgedanken des öffentlichen Wohls. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung. Bei der Abwägung, ob eine Gebietsänderung dem öffentlichen Wohl entspricht, sind neben den örtlichen Problemen gleichwertig überörtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Interessen des Landes an einer ausgewogenen Neugliederung auf der kommunalen Ebene. Die Landesregierung wird auch in Zukunft nur solchen Gemeindezusammenschlüssen und Eingliederungen Rechtswirksamkeit verleihen, die sinnvoll und sachgerecht sind und eine gesunde Entwicklung zum Wohle der Bürger erwarten lassen. Die Landesregierung respektiert grundsätzlich die Entscheidungen der zuständigen kommunalen Körperschaften; der Wille der Gemeinden findet jedoch dort seine Grenze, wo „Gründe des öffentlichen Wohls“ einer gewünschten Gebietsänderung entgegenstehen.
2. Für die Beurteilung, ob ein Zusammenschluß oder eine Eingliederung dem öffentlichen Wohl dient, geben die von meinem Hause fortlaufend veröffentlichten Modellplanungen für die gebietliche Neugliederung auf der Gemeindeebene wichtige Hinweise. Die Planungen enthalten disku-

tierbare Vorschläge für eine sinnvolle Zuordnung der Gemeinden. Eine aus neuen Gesichtspunkten fließende Änderung setzt jedoch voraus, daß sie sich in die vorge-schlagene Lösung für ein Teilgebiet einfügt oder eine neue Gesamtlösung, die auch der erforderlichen Neugliederung in den Nachbarbereichen Rechnung trägt, vertretbar erscheinen läßt. Finden die Vorstellungen einzelner Gemeinden nicht die Billigung der Landesregierung, bleibt die Entscheidung des Gesetzgebers abzuwarten.

3. Von den Gemeinden beschlossene Zusammenschlüsse und Eingliederungen können von der Landesregierung ausgesprochen werden, wenn auch die beteiligten Landkreise ihr Einverständnis erklärt haben (§ 17 Abs. 2 Satz 1 HGO). Ist ein Landkreis nicht einverstanden, bedarf es eines Gesetzes (§ 17 Abs. 2 Satz 2 HGO); das gilt nicht nur im Hinblick auf Änderung der Kreisgrenzen, sondern auch für Zusammenschlüsse und Eingliederungen innerhalb des Kreisgebietes. Es liegt im verantwortlichen Ermessen eines jeden Kreistags, ob er einem geplanten Zusammenschluß oder einer Eingliederung zustimmt oder nicht.
4. Gemäß § 12 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung bestimmt die Landesregierung den Namen neu gebildeter Gemeinden. Sie folgt in der Regel dem Vorschlag beteiligter Gemeinden. Doppelnamen und offensichtliche Fehlgrieffe bei der Namenswahl können jedoch keine Billigung finden. Gemeindefürer sollen — nicht zuletzt im Interesse automationsgerechter Anschriften — möglichst klar und kurz sein. Namen, die Anlaß zu Verwechslungen mit bestehenden Gemeinden geben können, sollen vermieden werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte angestrebt werden, den Namen einer der an einem Zusammenschluß beteiligten Gemeinden für die neue Gemeinde zu wählen. Dies gilt vornehmlich für Teilzusammenschlüsse, die in absehbarer Zeit einer größeren Lösung zugeführt werden. Das Hessische Hauptstaatsarchiv hat im Interesse der Erhaltung charakteristischer alter Gemeindefürer oder der Vergabe neuer Namen mit überzeugendem Aussagewert seine Mitwirkung für das Namensgebungsverfahren angeboten. Von diesem Angebot sollten die Gemeinden möglichst Gebrauch machen.

Wiesbaden, 9. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 k 08 05

StAnz. 30/1971 S. 1200

1048

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Allendorf, Dillkreis

Die Gemeinde Allendorf im Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In Blau ein goldener Ring, darin ein aufgerichteter goldener Hirsch, begleitet von drei goldenen Eicheln.“

Wiesbaden, 8. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 34/71

StAnz. 30/1971 S. 1200

1049

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Ebersberg und Weyhers, Landkreis Fulda

Die Hessische Landesregierung hat am 29. Juni 1971 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Ebersberg werden ausge-meindet und in das Gebiet der Gemeinde Weyhers eingemeindet:

Flur 1, Flurstücke 3/2, 1,36 Ar, 3/3, 0,38 Ar, Flur 2, Flurstück 6/12, 5,68 Ar, insgesamt: 7,42 Ar.

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Weyhers werden ausge-
meindet und in das Gebiet der Gemeinde Ebersberg ein-
gemeindet:

Flur 5, Flurstücke 82/5, 0,43 Ar, 80/2, 2,09 Ar, 71/2, 0,27 Ar,
71/3, 0,28 Ar, 69/2, 6,08 Ar, 56/8, 0,01 Ar, 56/6, 0,60 Ar,
82/4, 0,23 Ar, 69/3, 3,75 Ar, 56/7, 0,02 Ar, insgesamt: 13,76
Ar."

Wiesbaden, 9. 7. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08 — 3/71
StAnz. 30/1971 S. 1200

1050

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);

hier: Zweifelsfragen bei der Anwendung des § 7 Abs. 2
Nr. 6 d

1. Anschlußverträge
2. Zwölfmonatsfrist
3. Vermögenswirksame Leistungen

Bezug: Erlaß vom 23. 3. 1971 — I B 42 — 95 b — 04-01 —
3/71 — (StAnz. S. 679)

1. Anschlußverträge

Hinweis 52 Abs. 2 gilt entsprechend seinem Sinn und
Zweck auch in folgenden Fällen von „Anschlußverträgen“:

- a) Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages im An-
schluß an einen ausgelaufenen Versicherungsvertrag.
- b) Abschluß eines neuen Sparvertrages (auch Bausparver-
trages) im Anschluß an einen Sparvertrag mit festge-
legten Sparraten, über den — z. B. wegen Heirat vor
Ablauf der Festlegungsfrist — prämienschädlich ver-
fügt worden ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 a) und b) SparPG).
- c) Abschluß eines Bausparvertrages, auf den Sparbeiträge
eines Sparvertrages mit festgelegten Sparraten prä-
mienunschädlich überwiesen werden (§ 1 Abs. 6
SparPG).

2. Zwölfmonatsfrist

Läuft ein Sparvertrag, der die Voraussetzung des § 7 Abs. 2
Nr. 6 d USG erfüllt, während des Wehrdienstes aus und
hatte der Wehrpflichtige bereits vorher einen weiteren
Sparvertrag abgeschlossen, bei dem die 12-Monats-Frist
nicht gewahrt ist, können die Beiträge dieses Vertrages bis
zur Höhe des bisherigen Erstattungsbetrages ersetzt wer-
den.

3. Vermögenswirksame Leistungen

Für den Ersatz von Aufwendungen für Sparverträge, die
vor der Einberufung mit vermögenswirksamen Leistungen
bedient worden sind, ist von Bedeutung, wie der Sparver-
trag gestaltet ist. Beiträge für den im Zusammenhang mit
dem 3. VermBG neugeschaffenen „Sparvertrag über ver-
mögenswirksame Leistungen“ (§ 1 Abs. 2 SparPG) kön-
nen nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht er-
stattet werden.

Für die Erstattung von Sparbeiträgen im Rahmen des
USG ist Voraussetzung, daß der Sparer auch während des
Wehrdienstes zu Beitragszahlungen verpflichtet ist. Dies
ist bei den „Sparverträgen über vermögenswirksame Lei-
stungen“ nicht der Fall. Bei derartigen Verträgen ver-
pflichtet sich der Sparer lediglich zu Zahlungen, die ver-
mögenswirksame Leistungen darstellen. Wird der Sparer
zum Wehrdienst einberufen, besteht eine Verpflichtung zur
Beitragszahlung nicht, da er während dieser Zeit keine
vermögenswirksame Leistungen vom Arbeitgeber erhält
oder selbst — wegen Fehlens von Arbeitsentgelt — nicht
erbringen kann. Es wäre ihm im übrigen auch nicht mög-
lich, diesen Sparvertrag während des Wehrdienstes z. B.
mit Leistungen nach dem USG weiterzuführen, da es sich
hierbei um keine vermögenswirksame Leistungen im Sinne
des 3. VermBG handelt.

Beiträge für die „Sparverträge über vermögenswirksame
Leistungen“ können auch dann nicht erstattet werden,
wenn dieser zur Umwandlung eines Sparvertrages mit
festgelegten Sparraten abgeschlossen wurde.

Die Dachorganisation der Sparinstitute sind über die vor-
stehend dargestellte Rechtslage seit längerem unterrich-
tet.

Die Hinweise werden durch den Bundesminister der Vertei-
digung zu gegebener Zeit entsprechend ergänzt.

Wiesbaden, 7. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — 95 b — 04-01 — 3/71
StAnz. 30/1971 S. 1201

1051

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt/Main

An den Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
— Bauaufsichtsbehörde —
62 Wiesbaden

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen der anderen Länder

Bezug: Erlaß vom 25. 5. 1970 — V A 2 — 64 a 02/01 —
1/70 (n. v.)

Das Institut für Bautechnik in Berlin hat in seinen Mitteil-
ungsblättern Nr. 1/1970, Nr. 2/1970, Nr. 3/1970, Nr. 4/1970,
Nr. 1/1971 und Nr. 2/1971 (Verlag Wilhelm Ernst & Sohn,
Berlin) Listen von erteilten bauaufsichtlichen Zulassungen
veröffentlicht.

Die dort aufgeführten bauaufsichtlichen Zulassungen der an-
deren Länder der Bundesrepublik Deutschland werden hier-
mit auch im Lande Hessen in Kraft gesetzt.

Durch die Bekanntgabe der erteilten Zulassungen im Mittel-
teilungsblatt des Instituts für Bautechnik erübrigt sich die wei-
tere Veröffentlichung der Ergänzungen des Verzeichnisses der
im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen neuer
Baustoffe und Bauarten (Teil 3 der Bautechn. Verzeichnisse
für die Bauaufsicht im Lande Hessen). Ich wiederhole in die-
sem Zusammenhang meine dringende Empfehlung, das Mit-
teilungsblatt des Instituts für Bautechnik in Berlin — soweit
noch nicht geschehen — regelmäßig zu beziehen.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Unterrichtung der
nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden.

Wiesbaden, 9. 6. 1971

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 08 — 1/71
StAnz. 30/1971 S. 1201

1052

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den
Magistrat der
Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt/Main

An den
Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
— Bauaufsichtsbehörde —
62 Wiesbaden

Technische Baubestimmungen

hier: DIN 8560 — Prüfung von Stahlschweißern — Aus-
gabe August 1968

Bezug: Mein Erlaß vom 14. 9. 1970 (StAnz. S. 2021)

Auf Wunsch des Landesverbandes Hessen des Deutschen Ver-
bandes für Schweißtechnik e. V. wird auch die Schweißtech-
nische Lehranstalt Frankfurt/Main, Schönstr. 21, als Prüf-
stelle für die Prüfung von Stahlschweißern nach 'DIN 8560
Abschn. 2 bestimmt.

Sie ist somit auch in Nr. 6 des Erlasses vom 14. 9. 1970, mit dem DIN 8560 als techn. Baubestimmung eingeführt wurde, aufzuführen. Das bedingt eine Ergänzung des 1. Satzes von Nr. 6 des v. g. Erlasses. Er erhält folgende Fassung:

„Als Prüfstellen für die Prüfung von Stahlschweißern nach DIN 8560 Abschn. 2 werden die in Fußnote 2 DIN 8560 aufgeführten Stellen, ferner die Schweißtechnische Lehranstalt Ffm. des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik und das Institut für Schweißtechnik (Prof. Holler), Frankfurt/M., Frauenlobstr. 45, bestimmt.“

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen und zu veranlassen, daß Nr. 6 des Einführungserlasses zu DIN 8560 entsprechend ergänzt wird.

Wiesbaden, 9. 6. 1971

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/21 — 9/71
StAnz. 30/1971 S. 1201

1053

An die
Herren Regierungspräsidenten
61 Darmstadt
35 Kassel

An den Magistrat der Stadt
6 Frankfurt am Main
62 Wiesbaden

Bauleitplanung und Gemeindegliederung

Im Rahmen der Neugliederung der Gemeinden sind Zweifel aufgetreten, ob nach dem Zusammenschluß oder der Eingliederung von Gemeinden die bestehenden Bauleitpläne (Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne) noch gültig sind und ob eingeleitete Bauleitplanverfahren von den Organen der neuen Gemeinde (hierunter ist im Sinne dieses Erlasses auch die durch Eingliederungen vergrößerte Gemeinde zu verstehen) fortgeführt werden können. Hierzu wird folgendes festgestellt:

1. Bebauungspläne werden nach § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Satzung beschlossen und sind somit Rechtsvorschriften. Für sie gilt der allgemeine Grundsatz, daß sie — sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden — in ihrem Bestand durch Änderungen in der Gebietszugehörigkeit nicht berührt werden. Sie gelten somit bei Zusammenschlüssen und Eingliederungen fort. Aufgehoben werden können sie nur in dem vorgeschriebenen Verfahren nach den §§ 2, 10, 11 und 12 BBauG.
2. Flächennutzungspläne dienen der Vorbereitung der rechtsverbindlichen Planung. Sie stellen keine Rechtsvorschriften dar; daher brauchen sie auch nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden. § 6 Abs. 6 BBauG fordert lediglich die ortsübliche Bekanntmachung ihrer Genehmigung.

Sie sind aber auch nicht als Verwaltungsakt aufzufassen, denn sie dienen nicht der verbindlichen Regelung eines Einzelfalles oder einer Gruppe von Einzelfällen, sondern stellen die allgemein beabsichtigte Art der Bodennutzung des gesamten Gemeindegebietes dar (§ 5 Abs. 1 BBauG). Auch als Verwaltungsvorschriften können sie nicht angesehen werden, denn sie sind weder Weisungen an nachgeordnete Behörden, noch Vereinbarungen zwischen Verwaltungsbehörden über ihr Verhalten, noch Regelungen für eigene Verwaltungshandlungen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG bindet Gemeinden in ihren Gesetzgebungshandlungen). Hiergegen sprechen auch das förmliche Aufstellungsverfahren, das bis auf die Veröffentlichung mit dem Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans übereinstimmt, die — wenn auch nur beschränkten — Bindungswirkungen für andere öffentliche Planungsträger nach § 7 BBauG und für die Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG und die mittelbaren Wirkungen über die Beurteilung der öffentlichen Belange auf die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BBauG.

Hiernach wird davon ausgegangen werden können, daß der Flächennutzungsplan ein Rechtsinstrument eigener Art ist, das nach Ausgestaltung und Wirkung einer Rechtsvorschrift näher steht als einer reinen Verwaltungsregelung.

Für ihn dürfte daher der für Rechtsvorschriften geltende Grundsatz ebenfalls Gültigkeit besitzen, so daß er, ebenso wie der Bebauungsplan, bei Gemeindezusammenschlüssen und -eingliederungen fortbesteht. Er kann auch nicht durch Grenzänderungsverträge aufgehoben werden, sondern nur entsprechend den Vorschriften für seine Aufstellung (§ 2 Abs. 7 BBauG). Vereinbarungen in den Verträgen, die seine Aufhebung bewirken sollen, sind ungültig; sie können jedoch in eine Verpflichtung, die Aufhebung im vorgeschriebenen Verfahren vorzunehmen, umgedeutet werden.

Die Flächennutzungspläne bleiben auch dann aufrecht erhalten, wenn eine oder mehrere Gemeinden, die von dem Zusammenschluß oder der Eingliederung erfaßt werden, nicht über einen Flächennutzungsplan verfügen und damit der sich aus den vorhandenen Flächennutzungsplänen zusammensetzende Flächennutzungsplan der neuen Gemeinde nicht, wie in § 5 Abs. 1 BBauG gefordert, das gesamte Gemeindegebiet erfaßt. § 5 Abs. 1 BBauG gilt, wie sich aus den Worten „ist . . . darzustellen“, die sich auf die Planungstätigkeit beziehen, ergibt, nur für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und bezieht sich somit auch nur auf das Gemeindegebiet im Zeitpunkt der Genehmigung des Planes als abschließende Verfahrenshandlung. Spätere Erweiterungen des Gemeindegebietes können daher auf den ordnungsgemäß zustande gekommenen Flächennutzungsplan nicht einwirken, insbesondere nicht seine Nichtigkeit verursachen.

Der Grundsatz des § 5 Abs. 1 BBauG verpflichtet aber die neue Gemeinde nach § 2 Abs. 1 BBauG zur alsbaldigen Ausdehnung der vorbereitenden Planung auf die Ortsteile, für die noch kein Flächennutzungsplan besteht. Das kann durch Ergänzung der vorhandenen Flächennutzungspläne oder durch Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes für das Gesamtgebiet der Gemeinde geschehen.

Die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet ist notwendig, wenn Zusammenschluß oder Eingliederung eine Neugestaltung des Gemeinderandes erfordert, die noch nicht in den Flächennutzungsplänen der Ortsteile im Rahmen der Planungsabstimmung nach § 2 Abs. 4 BBauG berücksichtigt ist.

Wegen der Zweckmäßigkeit, Flächennutzungspläne aufzuheben, die infolge des Zusammenschlusses oder der Eingliederung nicht mehr die künftige Entwicklung der Gemeinde wiedergeben, wird auf Nr. 3 meines Erlasses vom 12. 3. 1971 — V A 4 — 61 d 04 01 — 49/71 — (StAnz. S. 682) hingewiesen.

3. Bebauungsplanverfahren, die vor Rechtswirksamkeit des Gemeindezusammenschlusses oder der Eingliederung (§ 17 Abs. 2 HGO) von den bisherigen Gemeinden eingeleitet waren, können von der neuen Gemeinde in jedem Stand des Verfahrens fortgeführt werden. Die neue Gemeinde kann aber auch von den bisherigen Planungsabsichten Abstand nehmen. Sie wird diese insbesondere dann nicht weiter verfolgen können, wenn sie der künftigen, sich aus der Neugliederung ergebenden Entwicklung zuwiderlaufen würde. Eine Unterbrechung des Verfahrens dürfte zweckmäßig sein, wenn die Übereinstimmung der bisherigen Planungsabsichten mit der künftigen Entwicklung noch nicht übersehen werden kann. Bei Unterbrechungen von mehr als einem Jahr ist zu empfehlen, das Verfahren neu zu beginnen, auch wenn sich die Planungsabsichten nicht ändern sollten.

Wird der Zusammenschluß oder die Eingliederung während des Auslegungsverfahrens nach § 2 Abs. 6 BBauG oder des Verkündungsverfahrens nach § 12 BBauG rechtswirksam, so gelten für die Fristen der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 und § 12 Satz 2 BBauG und der öffentlichen Auslegung nach § 12 Satz 1 BBauG die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung, unter deren Geltung mit dem Auslegungs- bzw. Verkündungsverfahren begonnen wurde.

4. Eingeleitete Verfahren zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen können grundsätzlich nicht von der neuen Gemeinde fortgeführt werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Flächennutzungspläne, ggf. zusammen mit anderen Flächennutzungsplänen, deren Aufstellung ebenfalls eingeleitet ist, die vorhandenen Flächennutzungspläne sinnvoll entsprechend der Entwicklung der neuen Ge-

meinde zu einem das gesamte Gemeindegebiet erfassenden Flächennutzungsplan ergänzen oder selbst gemeinsam einen solchen Flächennutzungsplan ergeben. Sind mehrere Verfahren eingeleitet, so ist über sie gemeinsam abschließend (vor Einholung der Genehmigung) Beschluß zu fassen.

Flächennutzungspläne, die diesen Voraussetzungen nicht genügen, können auch dann nicht von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden, wenn der Zusammenschluß oder die Eingliederung erst nach Vorlage an die höhere Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Genehmigung rechtswirksam geworden ist. Ist zu erwarten, daß in absehbarer Zeit der Mangel durch in Vorbereitung befindliche andere Teilflächennutzungspläne behoben wird, dürfte sich, um eine Versagung der Genehmigung zu vermeiden, empfehlen, den Antrag auf Genehmigung zurückzunehmen oder eine Zurückstellung der Entscheidung über die Genehmigung bis zur Vorlage der anderen Pläne zu vereinbaren. Eine Verlängerung der Genehmigungsfrist nach § 6 Abs. 4 Satz 2 BBauG ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Gegen die Fortführung von Verfahren zur Änderung vorhandener Flächennutzungspläne, die nicht eine grundsätzliche Umgestaltung der Planung zum Gegenstand haben, bestehen keine Bedenken, ebenso nicht gegen spätere entsprechende Änderungen vorhandener Flächennutzungspläne.

Nr. 3 Abs. 2 dieses Erlasses gilt für die ortsüblichen Bekanntmachungen des Entwurfs des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG und der Genehmigung nach § 6 Abs. 6 BBauG entsprechend.

5. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG können grundsätzlich, sofern ein Flächennutzungsplan zur Ordnung der Bebauung erforderlich ist, Bebauungspläne nur aufgestellt werden, wenn ein ordnungsgemäß zustande gekommener Flächennutzungsplan vorhanden ist. Nur wenn zwingende Gründe es erfordern, kann gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG hiervon abgesehen werden. Hierbei kann es sich aber nur um einen zeitlichen Vorgriff handeln, der nur deshalb erforderlich ist, weil einerseits das Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan wegen der notwendigen allgemeinen Ermittlungen und Untersuchungen oder wegen bestehender Ungewißheiten über künftige Entwicklungen nicht abgeschlossen werden kann, andererseits bestimmte und begrenzte bauliche Maßnahmen, zu deren Verwirklichung es eines Bebauungsplanes bedarf, nicht hinausgeschoben werden können. Im allgemeinen muß daher, um von der Möglichkeit des § 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG Gebrauch machen zu können, mindestens mit den Vorbereitungen zur Aufstellung des Flächennutzungsplans tatsächlich begonnen worden sein.

Bei Gemeindezusammenschlüssen und -eingliederungen kann sich jedoch der tatsächliche Eintritt in die Vorbereitung des neuen Flächennutzungsplans oder der Ergänzungspläne verzögern, weil zunächst Klarheit über die künftige Funktion und städtebauliche Gliederung der Gemeinde gewonnen werden muß. In diesen Fällen dürfte zunächst der Beschluß, einen Flächennutzungsplan aufzustellen als Voraussetzung für die vorzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes genügen. Das gilt auch bei fortgeführten Bebauungsplanverfahren, selbst wenn das Verhalten der einleitenden Gemeinde in der zurückliegenden Zeit auf eine mangelnde Absicht, den Flächennutzungsplan aufzustellen bzw. das Verfahren zur Aufstellung durchzuführen, schließen läßt. Durch den Zusammenschluß bzw. die Eingliederung ist eine neue Sachlage entstanden, die es nicht mehr gestattet, auf früheres Verhalten der ehemaligen Gemeinde zurückzugreifen.

Ähnliches gilt für Gemeinden, die ernsthaft einen baldigen Zusammenschluß oder eine Eingliederung beabsichtigen, auch wenn die hierauf zielenden Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Bei ihnen dürfte vorerst ein von den beteiligten Gemeinden gefaßter Beschluß, einen Flächennutzungsplan für die neue Gemeinde oder Ergänzungsflächennutzungspläne aufzustellen, ausreichen.

Wiesbaden, 22. 6. 1971

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 d 02/01 — 1/71
StAnz. 30/1971 S. 1202

1054

An die
Herren Regierungspräsidenten
61 Darmstadt
35 Kassel

An den Magistrat der Stadt
6 Frankfurt am Main
62 Wiesbaden

Bauleitplanung;

hier: Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau:
Vornorm DIN 18 005 Blatt 1

Der Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat im Mai 1971 eine Vornorm zu DIN 18 005 — Blatt 1 — „Schallschutz im Städtebau — Hinweise für die Planung: Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen“ herausgegeben. Sie wird hiermit zur Anwendung bei Aufstellung und Beurteilung von Bauleitplänen empfohlen. Das Normblatt kann beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafstraße 4—7, und 5 Köln 1, Friesenplatz 10, bezogen werden.

Bei der Anwendung des Normblattes bitte ich die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

1. Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 BBauG haben sich die Bauleitpläne nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Sicherheit und Gesundheit zu richten. Das schließt die Verpflichtung ein, dafür zu sorgen, daß Lärmbelastigungen im Rahmen des Möglichen von lärmempfindlichen Bereichen, insbesondere von solchen, die dem Wohnen (§ 1 Abs. 4 Satz 3 BBauG) oder ähnlich schutzwürdigen Nutzungsarten dienen, ferngehalten werden. Die Vornorm „Schallschutz im Städtebau“ enthält wertvolle Hinweise, wie diese Forderungen in der Bauleitplanung erfüllt werden können.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Vornorm ausschließlich die Belange des Schallschutzes zum Gegenstand hat. Die Bauleitplanung wird aber auch von anderen öffentlichen und privaten Belangen bestimmt. Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BBauG sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Es ist daher sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit dem Schallschutz der Vorrang vor etwaigen anderen entgegenstehenden Belangen zu geben ist.

2. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung über die Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Anlagen in den einzelnen Baugebieten gewähren einen der Zweckbestimmung des Baugebietes entsprechenden Schutz vor Störungen, die von Vorhaben innerhalb des Baugebietes ausgehen. Sie schützen nicht vor Störungen, die ihre Ursache außerhalb des Baugebietes haben.

Einwirkungen von außen sind nur durch entsprechende Planung zu vermeiden. Folgende Maßnahmen der Bauleitplanung kommen einzeln oder in Verbindung miteinander in Betracht:

Ausreichender Abstand zwischen Gebieten mit wesentlich unterschiedlicher Lärmintensität,
Anordnung von Zwischenzonen,
Abschirmung.

Die Planungsrichtpegel aneinandergrenzender Baugebiete sollten sich nur um 5 dB (A) unterscheiden. Hierfür kann eine Gliederung von Gewerbe- und Industriegebieten nach den §§ 8 Abs. 4 und 9 Abs. 4 BauNVO mit Festsetzung weniger lärmintensiver Nutzungsarten in den Randzonen zu ruhigeren Baugebieten zweckmäßig sein.

Da in den Gewerbe- und Industriegebieten eine Gliederung nach den besonderen Eigenschaften der Betriebe möglich ist, kann auch die Lärmintensität Maßstab der Gliederung sein. Es können daher im Rahmen der Gliederung auch Festsetzungen getroffen werden, die die Zulässigkeit der Anlagen und Betriebe von deren Lärmintensität abhängig machen.

3. In Abschnitt 5 „Planungsrichtpegel“ der Vornorm sind den Baugebieten bestimmte Planungsrichtpegel (Höchstwerte) zugeordnet worden, die durch die ermittelten äquivalenten Dauerschallpegel möglichst nicht überschritten werden

sollen. Die Tabelle 4 bezieht sich auf die Baugebiete der Baunutzungsverordnung. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Dorf- und Kerngebiete nach der Art der zulässigen Nutzung (§ 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 BauNVO), die Gewerbe- und Industriegebiete nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (§§ 8 Abs. 4 und 9 Abs. 4 BauNVO) gegliedert werden können. Soweit hierdurch Zonen geringerer Lärmintensität angestrebt werden, müssen ihnen auch entsprechend niedrigere Planungsrichtpegel zugeordnet sein. Der Hinweis in Fußnote 2 der Tabelle 4, der sich nur auf das Dorfgebiet bezieht, ist insoweit unvollständig.

Soweit die Gemeinde von niedrigeren Planungsrichtpegeln ausgeht oder von den in der Tabelle 4 angegebenen Planungsrichtpegeln abweicht, hat sie darauf im Erläute-

rungsbericht zum Flächennutzungsplan bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan einzugehen.

4. Um eine Überschreitung der Planungsrichtpegel durch Verkehrsgerausche (Abschnitt 5 Abs. 3 der Vornorm) zu vermeiden, müssen schon bei der vorbereitenden Planung die Lärmauswirkungen der Verkehrsanlagen berücksichtigt werden. Hierzu enthalten die mit Erlaß vom 10. 3. 1969 (StAnz. S. 675) bekanntgegebenen Richtlinien für die Berücksichtigung des Verkehrs im Städtebau Hinweise.
5. Die Vornorm enthält nur Hinweise für die Bauleitplanung. Sie kann nicht bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Einzelvorhaben angewendet werden.

Wiesbaden, 2. 7. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
 V A 6 V A 4 — 61 d 02 17 — 171
 StAnz. 30/1971 S. 1203

1055

Der Hessische Kultusminister

Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt

Ich gebe die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen und die Besonderen Ausführungsbestimmungen der Fakultäten in der von Mai 1971 an geltenden Fassung bekannt.

Wiesbaden, 7. 7. 1971

Der Hessische Kultusminister
 H I 3 — 424/700 — 148
 StAnz. 30/1971 S. 1204

*

TECHNISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

Diplomprüfungsordnung

- (A) Allgemeine Prüfungsbestimmungen
- (B) Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultäten

(A) Allgemeine Prüfungsbestimmungen

I. Allgemeines über die Prüfung

§ 1 Zweck der Prüfung; akademische Grade

(1) Durch die Diplomprüfung soll der Prüfungsbewerber nachweisen, daß er nach ordnungsgemäßem Hochschulstudium gründliche Kenntnisse in seinem Fachgebiet erworben und dessen Bedeutung für den Gesamtzusammenhang der Wissenschaften verstanden hat.

(2) Die Fakultäten der Technischen Hochschule Darmstadt verleihen auf Grund bestandener Diplomprüfungen folgende akademische Grade:

Fakultät:	Fachrichtung:	Akademischer Grad: (in Kurzform)									
Architektur	{ Bauingenieurwesen Vermessungswesen Allgem. Maschinenbau Papieringenieurwesen Druckmaschinen und Druckverfahren	Diplom-Ingenieur	(Dipl.-Ing.)								
Bauingenieurwesen											
Maschinenbau											
Elektrotechnik											
Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie	{ Chemie Biologie Geologie Mineralogie	{ Diplom-Chemiker Diplom-Ingenieur Diplom-Biologe Diplom-Geologe Diplom-Mineraloge	{ (Dipl.-Chem.) (Dipl.-Ing.) (Dipl.-Biol.) (Dipl.-Geol.) (Dipl.-Min.)								
				Mathematik u. Physik	{ Mathematik Physik Meteorologie	{ Diplom-Mathematiker Diplom-Ingenieur Diplom-Physiker Diplom-Ingenieur Diplom-Meteorologe	{ (Dipl.-Math.) (Dipl.-Ing.) (Dipl.-Phys.) (Dipl.-Ing.) (Dipl.-Met.)				
								Kultur- und Staatswissenschaften	{ Wirtschaftsingenieur- wesen Psychologie	{ Diplom-Wirtschafts- Ingenieur Diplom-Psychologe	{ (Dipl.-Wirtsch - Ing.) (Dipl.-Psych.)

§ 2 Prüfungsbestimmungen; Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) Für die Diplomprüfung gelten die allgemeinen Prüfungsbestimmungen (A) § 1 bis § 30 und in Ergänzung dazu die besonderen Ausführungsbestimmungen (B) der Fakultäten.

Zur Erprobung von Reformmodellen können die Fakultäten mit Zustimmung des Senats von den allgemeinen Prüfungsbestimmungen abweichende Ausführungsbestimmungen beschließen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung. Die Vorprüfung findet während des Studiums statt; die Hauptprüfung bildet den Studienabschluß, für den die unter § 1 (2) genannten akademischen Grade verliehen werden.

(3) In der Vorprüfung werden im wesentlichen einführende und grundlegende, in der Hauptprüfung darauf aufbauende und sie ergänzende Wissensgebiete geprüft. Sowohl in der Vorprüfung wie in der Hauptprüfung wird in den einzelnen Fächern mündlich — ergänzend oder ersatzweise auch schriftlich — geprüft. Hierzu kommt die Bewertung der Arbeiten aus den Übungen (Studienleistungen), außerdem bei der Hauptprüfung — als wesentlicher Bestandteil dieser Prüfung — die Bewertung einer größeren, am Ende des Studiums ausgeführten Arbeit (Diplomarbeit).

§ 3 Anerkennung der Diplomprüfungen bei Staatsprüfungen und Promotionen

(1) Die Diplomprüfung wird bei verschiedenen Behörden des Bundes und der Länder als erste Staatsprüfung für die Beamtenlaufbahn dieser Behörden anerkannt. Dementsprechend ist bei den Diplomhauptprüfungen gegebenenfalls die Anwesenheit eines Vertreters der betreffenden Behörde vorgesehen; er wird vom Dekan über den Prüfungstermin unterrichtet.

(2) Die Diplomprüfung ist auch die reguläre Voraussetzung für eine Fortsetzung des Studiums mit dem Ziel der Promotion. Für die Promotion selbst gelten besondere, in der Promotionsordnung niedergelegte Bestimmungen.

II. Verwaltung der Prüfung

§ 4 Diplomprüfungsamt

Das Diplomprüfungsamt ist Verwaltungsorgan für das gesamte Diplomprüfungswesen. Es besteht aus den für die Diplomvorprüfungen und die Diplomhauptprüfungen zuständigen Kommissionen (§ 5) und dem Prüfungssekretariat. Leiter des Diplomprüfungsamtes ist ein ordentlicher Professor, der vom Senat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird und in den anschließenden zwei Jahren seinen Nachfolger vertritt.

§ 5 Vorprüfungs- und Hauptprüfungskommissionen

(1) Alle Fakultäten, mit Ausnahme der Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie, haben eine gemeinsame Vorprüfungskommission. Vorsitzender ist der Leiter des Diplomprüfungsamtes. Die Mitglieder sind die von den Fakultäten bestimmten Vertreter der Prüfungsfächer sowie die Dekane oder deren Stellvertreter. Die Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie hat eine eigene Vorprüfungskommission unter dem Vorsitz ihres Dekans.

(2) Jede Fakultät hat eine eigene Hauptprüfungskommission. Kommissionsvorsitzender ist der Dekan, stellvertretender Vorsitzender der Prodekan. Kommissionsmitglieder sind die von der Fakultät bestimmten Vertreter der Prüfungsfächer.

§ 6 Befugnisse der Kommissionsvorsitzenden

(1) Jeder Vorsitzende einer Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zu der betreffenden Prüfung und ist bei ihrer Durchführung für die Einhaltung der Prüfungsordnung verantwortlich. Er kann einzelne seiner Befugnisse, zum Beispiel Aufsicht und Vorsitz bei den Prüfungen, auf Mitglieder der Prüfungskommission übertragen.

(2) In Zweifelsfällen hat der Vorsitzende die endgültige Entscheidung seiner Kommission einzuholen. In den Sitzungen der Kommission werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Zulassungsbedingungen; Meldung zur Prüfung

§ 7 Allgemeine Zulassungsbedingungen

(1) Die Zulassung zu einer Diplomprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Bewerbers an der Technischen Hoch-

schule Darmstadt oder an einer anderen gleichrangigen wissenschaftlichen Hochschule voraus. Ferner fordern die meisten Fakultäten den Nachweis einer mehrmonatigen außerhalb der Hochschule ausgeübten Tätigkeit als Praktikant, von der in der Regel ein Teil vor dem Studium abzuleisten ist.

(2) Zur Diplomhauptprüfung kann der Bewerber erst nach bestandener Diplomvorprüfung zugelassen werden; hierbei hat er die in den besonderen Ausführungsbestimmungen seiner Fakultät für das Studium nach der Vorprüfung vorgesehenen Vorschriften zu beachten.

(3) Zur Zeit der Meldung zu einer Diplomvorprüfung oder -hauptprüfung und während ihrer Ablegung muß der Bewerber Student der Technischen Hochschule Darmstadt sein.

(4) Die für die Zulassung erforderlichen Nachweise (§ 8) sind bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Sind sie unzureichend, so wird die Zulassung zur Prüfung versagt. Über die Nichtzulassung zu einer Prüfung wegen unzureichender Studienleistungen siehe § 12 (2).

(5) Die Zulassung zu einer Diplomvor- oder Diplomhauptprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber die betreffende Prüfung an der Technischen Hochschule Darmstadt im gleichen Fachgebiet nicht bestanden hat (§ 24).

§ 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

(1) Bei der ersten Meldung zu einer Vor- oder Hauptprüfung sind beim Prüfungssekretariat, unter Benützung der dort erhältlichen Vordrucke, folgende Unterlagen einzureichen:

- ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges
- ein vom zuständigen Dekan oder Praktikantenprofessor als ausreichend anerkanntes Zeugnis über die abgeleitete praktische Tätigkeit, entsprechend den besonderen Ausführungsbestimmungen der Fakultät
- das Studienbuch der Technischen Hochschule Darmstadt, gegebenenfalls auch die Studienbücher aller besuchten anderen Hochschulen, als Nachweis für das ordnungsgemäß vorausgegangene Studium (d. h. in der Regel im Umfang von mindestens 4 bzw. 8 Semestern bei Meldung zur Vor- bzw. Hauptprüfung oder 2 bzw. 6 Semestern bei Meldung zum ersten Abschnitt der betreffenden Prüfung)
- der Nachweis über die eingezahlten Prüfungsgebühren (§ 27)
- Bescheinigungen über Prüfungs- und Übungsleistungen sowie Übungsarbeiten oder sonstige Unterlagen, sofern ihre Vorlage von der Fakultät oder Prüfungskommission gefordert wird.

(2) Bei der ersten Meldung zur Hauptprüfung sind außer den vorstehenden Unterlagen a) bis e) noch zusätzlich einzureichen:

- das Vorprüfungszeugnis im Original
- von Bewerbern, die in den staatlichen Vorbereitungsdiens (§ 3) zu treten beabsichtigen, eine diesbezügliche schriftliche Erklärung mit Angabe der betreffenden Behörde.

(3) Bei der Meldung zu einer Wiederholungsprüfung ist gemäß § 27 der Nachweis über die eingezahlten Gebühren einzureichen.

§ 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Fristen für die Meldung zur Prüfung werden durch Aushang am Schwarzen Brett oder durch Einzelmitteilung an die Bewerber bekanntgegeben. Nähere Angaben über diese Fristen und über Möglichkeiten, die Prüfung in Abschnitten abzulegen, enthalten die besonderen Ausführungsbestimmungen der Fakultäten.

IV. Anrechnung von Prüfungen anderer Hochschulen

§ 10 Anrechnung einer abgeschlossenen Diplomvorprüfung

(1) Eine an einer anderen deutschen Hochschule abgeschlossene Diplomvorprüfung wird im allgemeinen von der Technischen Hochschule Darmstadt anerkannt. Über die Anrechnung von Prüfungen ausländischer Hochschulen wird von Fall zu Fall entschieden.

(2) Das Vorprüfungszeugnis ist mit einem Gesuch um Anrechnung bei der Vorprüfungskommission einzureichen, die es der zuständigen Fakultät zur Stellungnahme vorlegt. Fehlende Prüfungen in einzelnen Prüfungsfächern der Darm-

städter Prüfungsordnung sind nachzuholen, wenn die Fakultät es fordert; gegebenenfalls im Rahmen der Diplomhauptprüfung.

§ 11 Anrechnung von Teilprüfungen und Studienleistungen

Teile einer Diplomvorprüfung oder -hauptprüfung können ebenso wie sonstige Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet werden, wenn der an der Technischen Hochschule Darmstadt für die Prüfung zuständige Fachvertreter schriftlich sein Einverständnis erklärt. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei Vorprüfungen auf Vorschlag der betreffenden Fakultät.

V. Studienleistungen; Diplomarbeit

§ 12 Studienleistungen

(1) Die Fächer und Arbeitsgebiete, in denen für die Vor- oder Hauptprüfung Übungsarbeiten (Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Praktikumsunterlagen, Seminar- und Studienarbeiten) oder sonstige Leistungsnachweise gefordert werden, sind in den besonderen Ausführungsbestimmungen der Fakultäten angegeben.

(2) Die Zulassung zur Prüfung in einem Prüfungsfach kann erst erfolgen, wenn die für dieses Fach geforderten Übungsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind oder, sofern für die Studienleistungen keine Noten erteilt werden, anerkannt worden sind. Sind die Studienleistungen nicht in allen Arbeitsgebieten ausreichend oder anerkannt, so wird bei ungeteilter Prüfung die Zulassung zur Gesamtprüfung, bei geteilter Prüfung die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt versagt.

§ 13 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit behandelt der Bewerber eine größere Aufgabe, die in der Regel von einem der Lehrstuhlinhaber gestellt wird; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fakultät. Etwaige Wünsche des Bewerbers bezüglich des Themas können berücksichtigt werden.

(2) Die Diplomarbeit ist vom Bewerber mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, daß er die Arbeit — abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten und vom Aufgabensteller genehmigten Hilfen — selbständig verfaßt hat. Sie ist unter Einhaltung der in den besonderen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Frist bei der Prüfungskommission einzureichen. Der Zeitraum für die Bearbeitung der Diplomarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen vom Dekan nach Anhören des Aufgabenstellers verlängert werden.

(3) Die Prüfung und Beurteilung der Diplomarbeit obliegt, sofern die besonderen Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, dem Aufgabensteller. Das eingereichte Original der Diplomarbeit wird Bestandteil der Prüfungsakten und verbleibt bei der Hochschule. Mit Genehmigung der Fakultät kann hierbei das Original durch eine Zweitschrift oder Lichtpause ersetzt werden.

VI. Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungstermine

(1) Die Vorprüfungen finden jährlich zweimal, in der Regel im Frühjahr und im Herbst statt; ebenso sind für die Hauptprüfungen jährlich mindestens zwei Termine vorgesehen.

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen geben rechtzeitig in einem Prüfungsplan die Zeit, den Ort und die Fächer der Prüfung sowie die Namen der Prüfer und der Bewerber bekannt. Abweichungen von diesem Plan sind — abgesehen von Fällen unabweislicher persönlicher Verhinderung — nur mit schriftlicher Genehmigung des Kommissionsvorsitzenden und der betroffenen Bewerber möglich.

§ 15 Prüfungsfächer; Prüfer

(1) Die Prüfungsfächer sind in den besonderen Ausführungsbestimmungen der Fakultäten aufgeführt.

(2) Außer in den dort vorgeschriebenen oder zugelassenen Prüfungsfächern kann sich der Bewerber noch zusätzlich in anderen an der Technischen Hochschule Darmstadt vertretenen Fächern prüfen lassen; die in den „Zusatzfächern“ erzielten Noten bleiben jedoch ohne Einfluß auf das Bestehen und das Gesamturteil der Diplomvorprüfung oder -hauptprüfung. Die Diplomprüfungskommission kann auf Antrag des Bewerbers genehmigen, daß Fächer und Noten solcher Zusatzprüfungen in das Diplomprüfungszeugnis aufgenommen

werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Vor- bzw. Hauptprüfung.

(3) Prüfer in einer Vor- und Hauptprüfung sind in der Regel die Fachvertreter. Wird ein Prüfungsfach von mehreren Professoren vertreten, so bestimmt die Fakultät des Bewerbers den Prüfer. Ist ein Prüfer verhindert, so wird im Einverständnis mit ihm vom Kommissionsvorsitzenden ein Vertreter bestimmt.

§ 16 Prüfungsform

(1) Bei der Vorprüfung finden die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern in Form von Gruppen- oder Einzelprüfungen statt. In der Regel werden in jedem Fach vier Bewerber gleichzeitig zusammen eine Stunde geprüft, wobei die Prüfungsdauer bei unklarem Prüfungsergebnis verlängert werden kann. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden; ferner können an die Stelle der mündlichen Gruppen- oder Einzelprüfungen auch Klausuren treten.

(2) Bei der Hauptprüfung gilt entsprechendes, sofern die Ausführungsbestimmungen der Fakultäten keine Sondervorschriften enthalten.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen (§ 21 und § 22) kann die Bewertung „ungenügend“ nicht ohne mündliche Prüfung erteilt werden.

(4) Abweichungen von den hier angegebenen Prüfungsformen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Kommissionsvorsitzenden.

§ 17 Prüfungsniederschrift

Über die Vor- und Hauptprüfung wird für jeden Bewerber eine Niederschrift angefertigt, in welche die einzelnen Prüfungsfächer, jeweils mit Note und Datum, eingetragen werden. Die Niederschrift wird von den Prüfern und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

VII. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 18 Notenschlüssel

(1) Die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen mündlichen und schriftlichen Prüfungen, der Diplomarbeit und den Übungsarbeiten werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = ungenügend.

(2) Ein Plus- oder Minuszeichen zu einer Note in der Niederschrift gibt an, daß die Bewertung zum besseren bzw. schlechteren Urteil neigt, wobei sich der Notenwert um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht. Diese Abstufungen können das Gesamturteil beeinflussen, werden im Zeugnis aber nicht aufgeführt.

(3) Die Note 4— darf nicht zur Bewertung der Studienleistungen, der Diplomarbeit oder bei Wiederholungsprüfungen gegeben werden.

§ 19 Nichtbestehen einzelner Prüfungen

(1) Wenn unter den für die einzelnen Prüfungsfächer einer Vor- oder Hauptprüfung erteilten Noten eine Note 4— zusammen mit weiteren Noten 4— oder 5 auftritt, so verwandeln sich zwangsläufig alle Noten 4— in Noten 5. Alle Prüfungen, die mit 5 benotet sind, gelten als nicht bestanden.

(2) Als nicht bestanden gilt eine Prüfung auch dann, wenn der Bewerber aus Gründen, die nicht sofort vorgebracht und vom Vorsitzenden als triftig anerkannt werden, zu einem angesetzten Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt; das gleiche gilt, wenn der Bewerber die festgesetzte Einlieferungsfrist für die Diplomarbeit ohne Genehmigung der Fakultät verstreichen läßt. In allen diesen Fällen wird die betreffende Prüfungsleistung bzw. die Diplomarbeit mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Über das Nichtbestehen einer Prüfung wegen Verstoßes gegen die Prüfungsordnung siehe § 28.

(4) Hat ein Bewerber in einzelnen Prüfungen nicht bestanden oder die Note 4— erhalten oder hat seine Diplomarbeit nicht genügt, so wird ihm dies nach der Abschlusssitzung der Diplomprüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

§ 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

(1) Das Gesamturteil einer bestandenen Vor- oder Hauptprüfung wird vom Vorsitzenden festgesetzt, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit den Prüfern. Als allgemeine Richt-

linien für diese Festsetzung dient der Notendurchschnitt, ermittelt aus den Einzelnoten aller Prüfungsfächer, der Mittelnote aller benoteten Studienleistungen und, bei der Hauptprüfung, der Note der Diplomarbeit. Zur Ermittlung dieses Notendurchschnitts werden die genannten Noten gleichgewertet, sofern die besonderen Ausführungsbestimmungen der Fakultäten nicht unterschiedliche Wertungen vorschreiben.

(2) Das Gesamturteil ergibt sich im einzelnen nach folgenden Richtlinien:

Durchschnittsnote:	Gesamturteil:
1,0 bis 1,6	Sehr gut,
über 1,6 bis 2,4	Gut,
über 2,4 bis 3,2	Befriedigend,
über 3,2	Bestanden.

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann in besonderen Fällen auch das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ gegeben werden. Auch in anderen Fällen liegt es im Ermessen der Prüfungskommission, bei der Festsetzung des Gesamturteils von den angegebenen Richtlinien abzuweichen, z. B. um besondere Leistungen während des Studiums oder das Versagen in früheren Prüfungen zu berücksichtigen.

(4) Die Ergebnisse der abgeschlossenen Vor- und Hauptprüfungen werden erst nach den Abschlusssitzungen der betreffenden Prüfungskommissionen bekanntgegeben.

VIII. Wiederholung und Befristung der Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 21 Wiederholung einer Prüfung

(1) Sind die Leistungen eines Bewerbers bei erstmaligen Prüfungen in einzelnen Fächern seiner Vor- und Hauptprüfung mit der Note 5 oder 4— bewertet worden, so kann er, vorbehaltlich der Einschränkung unter (3), die Prüfung in diesen Fächern einmal wiederholen. Ebenso kann ein Bewerber, dessen Diplomarbeit nicht genügt hat, eine neue Aufgabe erhalten, jedoch nur einmal.

(2) Eine freiwillige Wiederholung bereits bestandener Prüfungsfächer oder einer als ausreichend oder besser bewerteten Diplomarbeit ist nicht möglich.

(3) Hat ein Bewerber in mehreren Fächern seiner Vor- oder Hauptprüfung erstmalig nicht bestanden, wobei gegebenenfalls die Diplomarbeit mitzuzählen ist, und erhebt seine Fakultät Bedenken gegen eine vorbehaltlose Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen, so entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der Fakultät, ob und wann sie den Bewerber zur Wiederholung der Prüfung zuläßt; ferner entscheidet sie, welche Auflagen für diese Prüfung gefordert werden.

§ 22 Zweite Wiederholung

Eine zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur in außergewöhnlichen Fällen und in nur einem Fach der betreffenden Vor- und Hauptprüfung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat nach Anhören der Fakultät auf Vorschlag der Prüfungskommission. Für die genehmigte Wiederholungsprüfung setzt die Prüfungskommission den Termin sowie etwaige Auflagen fest.

§ 23 Befristung der Prüfungen

(1) Wiederholungsprüfungen sind in einem der folgenden Prüfungsabschnitte abzulegen oder zu dem auf den letzten Abschnitt folgenden Prüfungstermin. Hiervon abweichend können die Wiederholungstermine durch die besonderen Ausführungsbestimmungen der Fakultäten oder durch Beschluß der Prüfungskommission vorgeschrieben werden.

(2) Jede Vorprüfung und jede Hauptprüfung muß einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen zwei Jahre nach ihrem Beginn abgeschlossen sein.

(3) Eine Verlängerung der Fristen, die eine Wiederholung oder den Abschluß einer Prüfung begrenzen, ist in begründeten Fällen möglich. Entsprechende Anträge müssen innerhalb der betreffenden Fristen rechtzeitig bei der zuständigen Prüfungskommission eingereicht werden. Für die Verlängerung von Fristen zum Prüfungsantritt sind die betreffenden Fakultäten zuständig.

§ 24 Nichtbestehen der Gesamtprüfung; Entzug des Studienplatzes

(1) Wird ein Bewerber zu ersten oder zweiten Wiederholungsprüfungen nicht zugelassen oder hat seine Diplomarbeit zum zweitenmal nicht genügt oder hat er eine zweite Wieder-

holungsprüfung nicht bestanden, so gilt die gesamte Vor- oder Hauptprüfung in dem von ihm gewählten Fachgebiet als nicht bestanden. Das gleiche gilt bei Fristüberschreitungen.

(2) Auf Antrag der Prüfungskommission kann dem Bewerber bei Zustimmung der Fakultät vom Rektor der Studienplatz entzogen werden; zugleich wird er damit vom Studium des gewählten Fachgebietes auf Dauer ausgeschlossen.

IX. Prüfungszeugnis und Diplom; Prüfungsgebühren

§ 25 Prüfungszeugnis

(1) Über jede bestandene Vor- und Hauptprüfung wird ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnoten und des Gesamturteils ausgestellt. In das Hauptprüfungszeugnis werden auch Fachgebiet und Benotung der Diplomarbeit aufgenommen. Die Vorprüfungszeugnisse werden vom Dekan der zuständigen Fakultät, die Hauptprüfungszeugnisse vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen.

(2) Bewerbern, die ihre Vor- oder Hauptprüfung nicht bestanden oder nicht abgeschlossen haben, kann auf ihren Antrag von der Diplomprüfungskommission eine Prüfungsbescheinigung ausgestellt werden. Diese Bescheinigung muß sämtliche bis zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung vorliegenden Prüfungsleistungen enthalten, auch solche in nichtbestandenen oder wiederholten Prüfungen.

(3) Über die Aufnahme der Ergebnisse freiwilliger Prüfungen in sogenannten Zusatzfächern in das Diplomvor- oder Diplomhauptprüfungszeugnis siehe § 15 (2).

§ 26 Diplom

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Diplomhauptprüfung erhält der Bewerber ein Diplom, das die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Das Diplom wird vom Rektor und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen.

(2) Der Bewerber ist erst nach Empfang des Diploms berechtigt, den akademischen Grad zu führen.

§ 27 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen für die

	Vorprüfung	Hauptprüfung
	40,— DM	80,— DM,
bei ihrer Wiederholung		
in ein bis zwei Prüfungsfächern	20,— DM	40,— DM,
in mehr als zwei Prüfungsfächern	40,— DM	80,— DM.

(2) Die gesamte Prüfungsgebühr für die Vor- oder Hauptprüfung ist bei der ersten Meldung an die Kasse der Technischen Hochschule zu entrichten. Die Gebühr für Wiederholungsprüfungen ist bei der hierzu erforderlichen Meldung fällig.

(3) Die Prüfungsgebühren können auf begründeten Antrag hin gestundet werden. Diesbezügliche Gesuche sind spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstage an die zuständige Diplomprüfungskommission zu richten, deren Vorsitzender über die Gesuche entscheidet. Bei Unterbrechung der Prüfung wird die eingezahlte Gebühr nur angerechnet, wenn die vorgebrachten Gründe vom Vorsitzenden als triftig anerkannt wurden. Prüfungsgebühren werden auf keinen Fall zurückerstattet.

X. Verstöße gegen die Prüfungsordnung; Übergangsbestimmungen

§ 28 Täuschungen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Wird vor Aushändigung des Diploms festgestellt, daß ein Bewerber bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder verübt hat, so wird diese Leistung mit „ungenügend“ bewertet. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus frühere Prüfungsleistungen als ungültig erklären oder nachträglich mit „ungenügend“ bewerten, die Zulassung zu weiteren Prüfungen erschweren oder versagen oder andere zusätzliche Maßnahmen (Mitteilung an alle Hochschulen, Einleitung eines Disziplinarverfahrens u. ä.) veranlassen.

(2) Der Prüfungskommission bleibt es auch überlassen, in allen sonstigen Fällen, in denen Prüfungen unter ordnungswidrigen Voraussetzungen abgelegt wurden, über Gültigkeit, Bewertung und weitere Behandlung dieser Prüfungen zu entscheiden.

§ 29 Entziehung des Diploms

(1) Nach Aushändigung des Diploms regelt sich die Entziehung des mit ihm verlichenen akademischen Grades nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1936 (RGBl. I S. 985) und der Durchführungsverordnung vom 21. 7. 1939 (RGBl. I S. 1326). Hiernach kann unter anderem eine Entziehung des akademischen Grades auch dann ausgesprochen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß sich der Inhaber durch sein Verhalten vor oder nach Aushändigung des Diploms der Führung des akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(2) Gegen die Entziehung des Diploms steht dem Betroffenen der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1965 in Kraft, gleichzeitig erlischt die Prüfungsordnung vom 10. 7. 1959 (Erlaß vom 5. 8. 1959, ABl. S. 387) einschließlich der dazu ergangenen Änderungen vom 14. 7. 1961 (Erlaß vom 29. 8. 1961, ABl. S. 506) und vom 27. 2. 1963 (Erlaß vom 12. 4. 1963, ABl. S. 309).

(2) Bereits begonnene Vor- oder Hauptprüfungen können innerhalb einer Übergangsfrist von drei Semestern nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Eine entsprechende Übergangsfrist ist auch bei künftigen Änderungen der besonderen Ausführungsbestimmungen vorgesehen. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Hauptprüfung im Einvernehmen mit dem Leiter des Diplomprüfungsamtes.

(B) Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultäten**— ARCHITEKTUR —****Diplomvorprüfung****Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung**

b) Der Meldung ist der Nachweis über eine sechsmonatige praktische Tätigkeit gemäß der Praktikantenordnung der Fakultät beizufügen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Diplomvorprüfung muß spätestens vor dem sechsten Studiensemester begonnen werden. Sie kann in zwei Abschnitte unterteilt werden, wenn der erste Abschnitt spätestens vor dem vierten, der zweite spätestens vor dem sechsten Studiensemester abgelegt wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Fakultät.

Zu § 12 Studienleistungen

1. Freies Zeichnen und Malen
2. Plastik
3. Konstruktive Geometrie
4. Entwurfslehre
5. Baukonstruktionen
6. Statik
7. Vermessungslehre
8. wahlweise: Bauaufnahme oder Baugeschichte

Zu § 15 Prüfungsfächer

1. Freies Zeichnen und Malen
2. Plastik
3. Konstruktive Geometrie
4. Entwurfslehre
5. Baukonstruktionen
6. Statik
7. Baustoffkunde
8. Technischer Ausbau und Baukosten
9. Heizung und Lüftung
10. Baugeschichte
11. Kunstgeschichte

zu § 16 Prüfungsform

Die Prüfung im Fach Statik findet im Regelfall als Klausurprüfung über den gesamten Stoff des Fachgebietes statt. Ihr gehen Semester-Klausurprüfungen über Teilgebiete der einzelnen Fachsemester voraus, deren Ergebnisse bei der Note der Studienleistungen berücksichtigt werden. Bei erfolgreichem Abschluß aller Semester-Klausurprüfungen kann die

Gesamt-Klausurprüfung erlassen werden. Die Prüfungsnote ist dann die Mittelnote der Semester-Klausurprüfungen.

Diplomhauptprüfung**Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten**

Die Meldung zur Hauptprüfung kann frühestens 1 Semester nach Abschluß der Vorprüfung erfolgen. Die Prüfung ist einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen gemäß § 23.2 innerhalb von 2 Jahren abzuschließen. Die Meldung zur Diplomarbeit kann erst nach einem viersemestrigen Studium nach Ablegung der Vorprüfung erfolgen.

Zu § 12 Studienleistungen

1. Drei zeitlich begrenzte Hochbautentwürfe, ein städtebaulicher Entwurf und ein erweiterter Entwurf in Zusammenarbeit mehrerer Lehrstühle. An dem letztgenannten Entwurf sollen zur Vertiefung noch andere Fächer, die an der THD vertreten sind und in sinnvollem Zusammenhang mit dem Entwurfsthema stehen, beteiligt werden.
2. Acht Stegreifentwürfe.
3. Freie Zeichnungen und Architekturskizzen (Skizzenbuch).

Zu § 13 Diplomarbeit

Zu jedem Diplomprüfungstermin werden von den Entwurfslehrstühlen mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. Die Prüfung und Bewertung aller eingereichten Diplomarbeiten obliegt der Prüfungskommission. Die Diplomarbeit kann je nach Art und Umfang der Aufgabe als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit gestellt werden. Die Zuteilung von Gruppenarbeiten geschieht nur auf besonderen Antrag; ihre Vergabe obliegt der Prüfungskommission. Diese setzt die Zahl der Bearbeiter (maximal 7) fest und bestimmt den Umfang der von jedem Mitglied einer Gruppe im Rahmen des § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen zu erbringenden Einzelleistungen. Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit ausgeführt, wird dies im Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung entsprechend vermerkt. *)

Zu § 15 Prüfungsfächer**A. Mündliche Prüfungen****Vier Pflichtfächer**

1. Städtebau und Siedlungswesen
2. Allgemeine Gebäudekunde
3. Baukonstruktion
4. Baugeschichte oder Kunstgeschichte.

Vier Wahlfächer aus folgenden Fächergruppen a) bis f), jedoch nicht mehr als zwei Fächer aus einer Gruppe

- a) Grundlagen der Gestaltung:
 - Zeichnen
 - Malen
 - Plastik
 - Geometrie
- b) Grundlagen des Bauens:
 - Statisches Entwerfen
 - Technischer Ausbau
 - Baustoffkunde
 - Fertigbau
- c) Sondergebiete der Gebäudekunde, z. B.:
 - Kultbau
 - Schulhausbau
 - Krankenhausbau
 - Industriebau
 - Landwirtschaftliches Bauen
 - Raumgestaltung
- d) Städtebau und Siedlungswesen:
 - Wohnungsbau
 - Landschaftsgestaltung
 - Verkehrsplanung und Stadtbauwesen
- e) Recht und Gesellschaft:
 - Sondergebiete des Rechts
 - Soziologie und Volkswirtschaft
- f) Geschichtliche Grundlagen:
 - Kunstgeschichte
 - Baugeschichte
 - Denkmalpflege.

*) Dieser Absatz dient der befristeten Erprobung eines Reformmodells und tritt am 1. 4. 1973 außer Kraft.

Das unter 4. nichtgewählte Alternativfach ist als Wahlfach zugelassen. Bei den Wahlfächern muß ein Studium in angemessenem Umfang nachgewiesen werden. Auf Antrag kann die Fakultät auch andere Fächer als Wahlfächer zulassen.

Zu § 16 Prüfungsform

Die Diplomhauptprüfung besteht in nachstehender Reihenfolge aus mündlichen Prüfungen und Diplomarbeit.

Die Zulassung zur Diplomarbeit wird versagt, wenn mehr als eine der mündlichen Prüfungen nicht bestanden wurde.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Mittelnote der Studienleistungen, die Mittelnote aller mündlichen Prüfungen und die Note der Diplomarbeit je einfach gewertet. Zur Bestimmung der Mittelnote der Studienleistungen ist hierbei vorgesehen, die Mittelnote der Entwürfe zweifach und die Mittelnote der Stegreifentwürfe einfach zu bewerten.

Übergangsregelung

Bewerber, die ihre Prüfung vor Inkrafttreten der am 16. 7. 1970 vom Hessischen Kultusminister genehmigten Änderung zu § 15 der BesAusfBest. zur Diplomhauptprüfung begonnen haben, können dem Vorsitzenden der Diplomhauptprüfungskommission schriftlich erklären, daß ihre Prüfung nach der neuen Regelung behandelt werden soll. Bereits absolvierte Klausurleistungen sind auf Antrag des Bewerbers im Zeugnis über die Diplomhauptprüfung als Zusatzprüfungen (§ 15 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung) auszuweisen; auf Wunsch sind dem Bewerber vorher die Bewertungen der Klausurleistungen bekanntzugeben.

(B) Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultäten

— BAUINGENIEURWESEN —

Diplomvorprüfung der Fachrichtung Bauingenieurwesen

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

c) Die in den Nebenfächern erworbenen Prüfungsbescheinigungen (zu § 16) sind spätestens bei der Meldung zum zweiten Abschnitt der Prüfung in den Hauptfächern vorzulegen (zu § 9). In begründeten Fällen kann die Fakultät eine spätere Vorlage genehmigen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Prüfung in den Hauptfächern (zu § 15) kann, von Wiederholungsprüfungen abgesehen, in zwei Abschnitten abgelegt werden.

Zu § 12 Studienleistungen

1. Mathematik
2. Geschichte
3. Technische Mechanik
4. Physik
5. Vermessungslehre
6. Geologie
7. Maschinenelemente
8. Werkstofflehre.

In allen Nebenfächern (zu § 15) werden die Übungsleistungen bei der Bewertung der Prüfungsleistungen mit berücksichtigt.

Zu § 15 Prüfungsfächer

Hauptfächer:

1. Mathematik
2. Technische Mechanik
3. Physik
4. Vermessungslehre

Nebenfächer:

1. Chemie
2. Geologie
3. Maschinenelemente
4. Werkstofflehre
5. Geometrie
6. wahlweise eines der folgenden Fächer:
Rechtswissenschaften,

Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre,
Ergänzungen zur Technischen Mechanik,
Grundzüge der Biologie,
Elektronisches Rechnen.

Zu § 16 Prüfungsform

Die Prüfungen in den Nebenfächern (zu § 15) werden in Kurzform (Kolloquien) durchgeführt. Sie können ohne Bindung an die regulären Prüfungstermine — § 14 (1) — jeweils nach Abschluß der Vorlesungen und Anerkennung der verlangten Übungsarbeiten abgelegt werden. Über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Prüfungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung (Schein) ausgestellt.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten aller Prüfungshauptfächer, die Mittelnote aller Prüfungsnebenfächer und die Mittelnote der Übungsleistungen in den Hauptfächern jeweils einfach gewertet.

Zu § 21 Wiederholung einer Prüfung

Zu § 23 Befristung der Prüfungen

Wiederholungsprüfungen in den Hauptfächern sind zu dem Prüfungstermin abzulegen, der auf den letzten Prüfungsabschnitt folgt.

Nicht bestandene Prüfungen in den Nebenfächern können ohne die einschränkenden Bestimmungen von § 21 bis § 23 beliebig wiederholt werden.

Zu § 25 Prüfungszeugnis

Für die Nebenfächer und die Übungsleistungen in den Hauptfächern wird im Zeugnis je eine Mittelnote erteilt. Bei den Hauptfächern werden die Einzelnoten aufgeführt.

Diplomhauptprüfung der Fachrichtung Bauingenieurwesen

Zu § 7 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Die vom Bewerber ausgewählten Haupt- und Nebenfächer sowie das Vertiefungsfach sind der Prüfungskommission bei der Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt bekanntzugeben.

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

- a) Der Meldung ist zusätzlich ein Lichtbild des Bewerbers beizufügen.
- b) Der Meldung ist der Nachweis über eine dreimonatige Praktikantentätigkeit, gemäß der Praktikantenordnung der Fakultät, beizufügen.
- c) Die in den Nebenfächern erworbenen Prüfungsbescheinigungen (zu § 16) sind bei der Meldung zum ersten Abschnitt der Diplomhauptprüfung vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Fakultät eine spätere Vorlage genehmigen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Diplomprüfung umfaßt nach Ablegung der Prüfungen in den Nebenfächern (zu § 15 und zu § 16) in der unten angegebenen Reihenfolge folgende Teile:

1. Prüfungen in den Hauptfächern, ausgenommen das Vertiefungsfach (zu § 15); sie sind in der Regel in einem Abschnitt abzulegen,
2. Diplomarbeit (zu § 13),
3. Prüfung im Vertiefungsfach (zu § 15).

Die Prüfungen in den Nebenfächern (zu § 16) können erst nach bestandener Diplomprüfung abgelegt werden, die Teile 1. bis 3. der Diplomhauptprüfung frühestens nach dem siebenten Fachsemester, jedoch nicht früher als ein Jahr nach Abschluß der Diplomvorprüfung. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Insbesondere kann auf Antrag gestattet werden, die Prüfung in einem mit dem Vertiefungsfach verwandten Hauptfach nach der Anfertigung der Diplomarbeit und zugleich mit dem Vertiefungsfach abzulegen. Spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung im Vertiefungsfach muß die Diplomarbeit eingereicht und mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein.

In begründeten Fällen können auf schriftlichen Antrag, gerichtet an die Fakultät für Bauingenieurwesen, Ausnahmen von der oben angegebenen Reihenfolge der Prüfungs-

abschnitte zugelassen werden dahingehend, daß die Diplomarbeit erst nach abgelegter Prüfung im Vertiefungsfach angefertigt wird. Hierfür ist die Zustimmung des Vertiefungsfach-Prüfers erforderlich.

Zu § 12 Studienleistungen

Übungsarbeiten werden für die folgenden acht Fächer bzw. die genehmigten Austauschfächer (zu § 15) gefordert:

1. Bodenmechanik und Grundbau,
2. Eisenbahn-, Straßen- und Verkehrswesen,
3. Massivbau,
4. Stahlbau einschließlich Stabilitätstheorie,
5. Statik,
6. Wasserbau,
7. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stadtbauwesen,
8. Baubetriebslehre.

Mit den Hauptfachübungsarbeiten kann erst nach bestandener Diplomvorprüfung begonnen werden.

Die Übungsleistungen werden bei der Benotung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern mitberücksichtigt.

Zu § 13 Diplomarbeit

In der Diplomarbeit wird ein Thema aus dem Gebiet des Vertiefungsfaches (zu § 15) bearbeitet. Als Bearbeitungsdauer sollen in der Regel sechs Wochen, in begründeten Ausnahmefällen können bis zu zwölf Wochen vorgesehen werden. Die Diplomarbeit kann frühestens im achten Fachsemester begonnen werden unter der Voraussetzung, daß die geforderten Übungsarbeiten im Vertiefungsfach mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

Zu § 15 Prüfungsfächer

1. Bodenmechanik und Grundbau,
2. Eisenbahn-, Straßen- und Verkehrswesen,
3. Massivbau,
4. Stahlbau einschließlich Stabilitätstheorie,
5. Statik,
6. Wasserbau,
7. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stadtbauwesen,
8. Baubetriebslehre.

Vertiefungsfach, Hauptfächer, Nebenfächer:

Aus den Fächern 1. bis 7. sind vier Fächer als Prüfungshauptfächer und aus diesen ein Fach aus Prüfungsvertiefungsfach zu wählen. Die restlichen drei Fächer und das Prüfungsfach 8. sind Prüfungsnebenfächer.

Austauschfächer:

Auf Antrag kann genehmigt werden, daß bis zu zwei Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches 5. gegen ebensoviel andere Fächer gleicher ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlicher Bedeutung aus dem Lehrbereich der Technischen Hochschule Darmstadt ausgetauscht werden. Diese Fächer können als Neben- oder Hauptfächer gewählt werden. Beim Austausch von Fach 4. werden Statik und Stabilitätstheorie als ein Fach geprüft.

Bewerbern, die den Höheren technischen Verwaltungsdienst anstreben, wird empfohlen, bei der Zusammenstellung ihrer Prüfungsfächer die Zulassungsbestimmungen zur zweiten Staatsprüfung zu beachten.

Zu § 16 Prüfungsform

Die Prüfung in den Nebenfächern (zu § 15) werden in Kurzform (Kolloquien) durchgeführt. Sie können ohne Bindung an die regulären Prüfungstermine — § 14 (1) — jeweils nach Abschluß der Vorlesungen und Anerkennung der verlangten Übungsarbeiten abgelegt werden. Über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Prüfungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung (Schein) ausgestellt.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Noten für das Vertiefungsfach vierfach, für die Diplomarbeit und für jedes Hauptfach dreifach, die Mittelnote für die Nebenfächer vierfach gewertet. Die Bewertung der Übungsleistungen (zu § 12) geht nicht gesondert in das Gesamturteil ein.

Zu § 21 Wiederholung einer Prüfung

Zu § 23 Befristung der Prüfungen

Nicht bestandene Prüfungen in den Nebenfächern können ohne die einschränkenden Bestimmungen von § 21 bis § 23 beliebig wiederholt werden.

Zu § 25 Prüfungszeugnis

Die gewählte Einteilung der Fächer in Vertiefungsfach, Hauptfächer und Nebenfächer wird im Hauptprüfungszeugnis vermerkt; ferner werden etwaige Austauschfächer angegeben. Zur Bewertung der Prüfungsleistungen erhalten die Nebenfächer insgesamt eine Mittelnote, die Hauptfächer und die Diplomarbeit jeweils Einzelnoten.

(B) Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultäten — VERMESSUNGSWESEN —

Diplomvorprüfung der Fachrichtung Vermessungswesen

Zu § 8 Nachweis bei der Meldung zur Prüfung

- b) Die Bewerber haben eine dreimonatige Praktikantentätigkeit nachzuweisen. Richtlinien hierüber sind beim Geodätischen Institut erhältlich.
- e) Die in den Nebenfächern erworbenen Prüfungsbescheinigungen (zu § 16) sind spätestens bei der Meldung zum 2. Abschnitt der Prüfung in den Hauptfächern vorzulegen (zu § 9). In begründeten Fällen kann die Fakultät eine spätere Vorlage genehmigen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Prüfung in den Hauptfächern (zu § 15) kann, von Wiederholungsprüfungen abgesehen, in zwei Abschnitten abgelegt werden.

Zu § 12 Studienleistungen

1. Vermessungskunde,
2. Mathematik,
3. Ausgleichsrechnung,
4. Physik (Praktikum),
5. Konstruktive Geometrie,
6. Differentialgeometrie,
7. Geologie.

In allen diesen Fächern werden die Studienleistungen bei der Bewertung der Prüfungsleistungen in einem von der Fakultät (Fachbereich) festzusetzenden Verhältnis berücksichtigt.

Zu § 15 Prüfungsfächer

Hauptfächer:

1. Vermessungskunde,
2. Mathematik,
3. Ausgleichsrechnung,
4. Physik.

Nebenfächer:

1. Grundzüge der Konstruktiven Geometrie,
2. Grundzüge der Differentialgeometrie,
3. Geologie,
4. Bauelemente geodätischer Instrumente,
5. Kartenkunde und Reproduktionstechnik.

Zu § 16 Prüfungsform

(1) Die Prüfungen in den Nebenfächern (zu § 15) können ohne Bindung an die regulären Prüfungstermine (zu § 14) jeweils nach Abschluß der Vorlesung und Anerkennung der verlangten Übungsarbeiten abgelegt werden.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Nebenfachprüfung wird vom Prüfer eine Bescheinigung (Schein) mit der erteilten Note ausgestellt.

(3) Ein Beisitzer führt über jedes Kolloquium Protokoll.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die einzelnen Noten der Prüfungsfächer Vermessungskunde und Mathematik je vierfach, Ausgleichsrechnung und Physik je dreifach und alle anderen Einzelnoten je einfach gewertet, wobei die Studienleistungen nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen (zu § 12) mit berücksichtigt werden.

Zu § 23 Befristung der Prüfungen

(1) Wiederholungsprüfungen in den Hauptfächern sind zu dem Prüfungstermin abzulegen, der auf den letzten Prüfungsabschnitt folgt.

(2) Abweichend von dieser Regelung kann die Wiederholungsprüfung in nur einem Hauptfach schon vor dem 2. Prüfungsabschnitt (zu § 9) abgelegt werden.

(3) Nichtbestandene Prüfungen in den Nebenfächern können ohne die einschränkenden Bestimmungen von § 21 und § 22 wiederholt werden.

Diplomhauptprüfung der Fachrichtung Vermessungswesen**Zu § 5 Hauptprüfungskommission**

Bei der Fachrichtung Vermessungswesen ist für die Hauptprüfung ein Sonderausschuß zuständig; seine Mitglieder sind die Vertreter der Prüfungsfächer, den Vorsitz führt ein von der Fakultät gewählter Ordinarius der Geodäsie.

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

e) Die in den Fächern 7. bis 9. erworbenen Prüfungsbescheinigungen (zu § 16) sind spätestens bei der Meldung zum ersten Abschnitt der Prüfung in den Fächern 1. bis 6. vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Fakultät eine spätere Vorlage genehmigen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Prüfung in den Fächergruppen 7. und 8. und im Fach 9. (zu § 15) kann erst nach bestandener Diplomvorprüfung abgelegt werden. Die Prüfung in den Fächern 1. bis 6. kann frühestens nach dem siebten Fachsemester und erst ein Jahr nach Abschluß der Diplomvorprüfung begonnen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Zu § 12 Studienleistungen

1. Vermessungslehre und Ausgleichsrechnung,
2. Photogrammetrie,
3. Landesvermessung,
4. Erdmessung und astronomische Geodäsie,
5. Neuordnung des ländlichen Raumes,
6. Kartenentwurfslehre,
7. Bau und Linienführung von Verkehrswegen,
8. Städtebau und Landesplanung,
9. Landwirtschaftlicher Wasserbau.

Die Übungsleistungen werden bei der Benotung der Prüfungsleistungen mitberücksichtigt.

Zu § 13 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit behandelt ein Thema aus einem der Prüfungsfächer (zu § 15). Die Diplomaufgabe kann nicht vor Ende des achten Fachsemesters und erst nach dem ersten Abschnitt der Prüfung in den Fächern 1. bis 6. gestellt werden; ihre Bearbeitung soll in der Regel zwei Monate in Anspruch nehmen.

Zu § 15 Prüfungsfächer

1. Vermessungslehre einschließlich Ausgleichsrechnung,
2. Photogrammetrie,
3. Landesvermessung,
4. Erdmessung einschließlich astronomischer Geodäsie,
5. Neuordnung des ländlichen Raumes,
6. Liegenschaftswesen und Liegenschaftskataster,
7. Kartographie:
 - a) Kartenentwurfslehre,
 - b) Kartenkunde und Reproduktionstechnik,
8. Ingenieurbauwesen:
 - a) Bau- und Linienführung von Verkehrswegen,
 - b) Städtebau und Landesplanung,
 - c) Landwirtschaftlicher Wasserbau,
9. Boden- und Grundstücksrecht.

Zu § 16 Prüfungsform

Die Prüfungen in den Fächern 7. bis 9. (zu § 15) werden in Kurzform (Kolloquien) durchgeführt. Sie können ohne Bindung an die regulären Prüfungstermine — § 14 (1) — jeweils nach Abschluß der Vorlesungen und Anerkennung der verlangten Übungsarbeiten abgelegt werden. Über die erfolg-

reiche Teilnahme an diesen Prüfungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung (Schein) ausgestellt.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten für die Fächer 1. bis 6. und für das Fach 9. sowie die beiden Mittelnoten für die Fächergruppen 7. und 8. je einfach, die Note für die Diplomarbeit zweifach gewertet.

Zu § 21 Wiederholung einer Prüfung**Zu § 23 Befristung der Prüfungen**

Nicht bestandene Prüfungen in den Fächern 7. bis 9. (zu § 15) können ohne die einschränkenden Bestimmungen von § 21 bis § 23 beliebig wiederholt werden.

(B) Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Maschinenbau

(Allgemeiner Maschinenbau und Fachrichtung Papieringenieurwesen)

Diplomprüfung**Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung**

b) Es ist eine mindestens halbjährige zusammenhängende Werkstattpraxis vor Beginn des Studiums in einer Maschinenfabrik oder in einem zugelassenen gewerblichen Unternehmen gemäß der Praktikantenordnung der Fakultät nachzuweisen. Studierende der Fachrichtung Papieringenieurwesen sollen 13 Wochen der Vorpraxis in Papier- und Zellstoff-Fabriken ableisten. Dazu sind die entsprechenden Merkblätter über die Ableistung der praktischen Tätigkeit für Studierende zu beachten.

Zu § 9 Prüfung in Abschnitten

Die Vorprüfung kann frühestens nach dem 2. Semester begonnen werden. Der letzte Prüfungsabschnitt muß nach dem 5. Semester abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen sind jeweils in dem darauffolgenden Prüfungsabschnitt abzulegen.

Zu § 12 Studienleistungen (Übungsarbeiten und Vorleistungsklausuren)

1. Mathematik I, II, III, IV,
2. Mechanik I, II, III,
3. Thermodynamik I, II, III,
4. Grundlagen der Elektrotechnik I, II,
5. Maschinenelemente I, II, III,
6. Maschinen- und Projektionszeichnen,
7. Werkstoffkunde II,
8. Physik,
9. Chemie,
10. wahlweise: Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
11. Einführung in das Recht.

Im Fach 6. ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt.

In den Fächern 8. bis 11. ist die erfolgreiche Teilnahme an Vorleistungsklausuren Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt.

Zu § 15 Prüfungsfächer

1. Mathematik I, II, III, IV,
2. Mechanik I, II, III,
3. Thermodynamik I, II, III,
4. Grundlagen der Elektrotechnik I, II,
5. Maschinenelemente I, II, III,
6. Mechanische Technologie I, II,
7. Werkstoffkunde I, II,
8. Strömungslehre I.

Im Fach 8. muß eine Prüfung nur dann abgeleistet werden, wenn ein Hochschulwechsel nach abgeschlossener Vordiplomprüfung beabsichtigt ist. (Im anderen Fall wird dieses Fach mit der Vorlesung „Strömungslehre II“ in der Diplomhauptprüfung abgeprüft.)

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnittes zur Festsetzung der Gesamtnote werden die Einzelnoten der Prüfungsfächer und die Mittelnote der Übungsleistungen in den Fächern 1. bis 7. sowie die Mittelnote der Vorleistungsklausuren in den Fächern 8. bis 11. je einfach gewertet.

Diplomhauptprüfung**Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung**

Mit der Meldung zum ersten Abschnitt der 1½-Jahres-Frist der Diplomhauptprüfung ist unter Benutzung eines bei der Fakultät erhältlichen Vordruckes der Prüfungsantrag einzureichen, in dem die beabsichtigten Studienleistungen verbindlich angegeben werden.

Studierende der Fachrichtung Papierenieurwesen haben außerdem eine weitere mindestens 13wöchige praktische Tätigkeit (Fachpraxis) in Betrieben der Papier-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie nachzuweisen.

Zu § 9 Meldefristen. Prüfung in Abschnitten, Prüfungsverlauf

Die Diplomhauptprüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden. Die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Abschnitte bleibt dem Bewerber überlassen. Das Diplomprüfungsfach kann unabhängig vom Zeitpunkt der Diplomarbeit abgeprüft werden, jedoch besteht wie auch bei der Studienarbeit die Möglichkeit der Prüfung anlässlich eines Kolloquiums (siehe § 13).

Die Diplomhauptprüfung darf frühestens nach Abschluß der Vorprüfung begonnen werden. Die Prüfung ist innerhalb von 1½ Jahren abzuschließen, die 1½-Jahres-Frist beginnt mit dem ersten nach dem 7. Semester liegenden Prüfungsabschnitt.

Zu § 12 Studienleistungen**A. Allgemeiner Maschinenbau**

1. ein konstruktiver Entwurf,
 2. eine Studienarbeit,
 3. Übungen in den Pflichtfächern
Maschinendynamik,
Regelungstechnik oder Mathematik,
Strömungslehre I u. II.
 4. Elektrotechnisches Praktikum,
 5. Maschinenbaupraktikum,
 6. Teilnahme an einer Exkursion.
2. Der konstruktive Entwurf und die Studienarbeit müssen in einem mindestens 4stündigen gewählten Prüfungsfach durchgeführt werden. Sie müssen aus verschiedenen Prüfungsfächern der lfd. Nr. 1—7 gewählt werden.
- 2.1 Der konstruktive Entwurf muß an einem der nachstehenden Lehrstühle absolviert werden:
- Lehrstuhl für Thermische Turbomaschinen,
 - Lehrstuhl für Verbrennungskraftmaschinen,
 - Lehrstuhl für Flugantriebe,
 - Lehrstuhl I für Maschinenelemente,
 - Lehrstuhl II für Maschinenelemente,
 - Lehrstuhl für Werkzeugmaschinen,
 - Lehrstuhl für Hydraulische Maschinen und Anlagen,
 - Lehrstuhl für Fördertechnik und Lasthebemaschinen,
 - Lehrstuhl für Druckmaschinen und Druckverfahren.
- 2.2 Die Studienarbeit darf eine konstruktive, eine Labor- oder eine theoretische Arbeit sein. Sie kann auch an einer anderen Fakultät durchgeführt werden.
3. Die Studienarbeit und der Entwurf sollen im Regelfall Semesterarbeiten sein, die die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten dürfen. Sie werden in der Regel mit einem Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium kann im Einvernehmen zwischen Kandidat und Prüfer zu einer Hauptprüfung im Fach der Studienarbeit oder des Entwurfes ausgedehnt werden. Es gilt hierfür ebenfalls die Regelung nach § 9.
4. Das Maschinenbaupraktikum muß aus einem Anwendungsfach (lfd. Nr. 4—7 der Prüfungsfächer aus § 15) oder aus der Regelungstechnik gewählt werden. Das Praktikum soll in einem gewählten Prüfungsfach absolviert werden.

B. Fachrichtung Papierenieurwesen

1. 1. zwei Studienarbeiten,
 2. Übungen in den Pflichtfächern
Strömungslehre I, II,
Regelungstechnik oder Mathematik,
Thermische Verfahrenstechnik u. Heizungstechnik,
Druckverfahren,
 3. Papiertechnisches Praktikum,
 4. Papierprüfungspraktikum,
 5. Papierchemisches Praktikum,
 6. Chemisches Praktikum für Papierenieure.
2. Eine Studienarbeit wird als Entwurf einer Fabrikanlage in dem Fach „Papierfabrikation, deren Maschinen und Anlagen“ ausgeführt, die zweite Studienarbeit soll in der Regel, am Lehrstuhl I für Makromolekulare Chemie durchgeführt werden.
3. Auf Wunsch kann an Stelle der zweiten Studienarbeit auch ein konstruktiver Entwurf durchgeführt werden.
4. Für die Dauer und den Abschluß der Arbeit gilt das unter Punkt 3 bei A. Allgemeiner Maschinenbau Gesagte.

Zu § 13 Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit darf erst nach Abschluß des konstruktiven Entwurfs, der Studienarbeit, der Praktika und aller Übungen begonnen werden.
2. Die Diplomarbeit ist auf drei Monate begrenzt. Sie muß innerhalb der in § 9 genannten 1½-Jahres-Frist durchgeführt werden.
3. Die Diplomarbeit darf eine konstruktive, eine Labor- oder eine theoretische Arbeit sein. Sie darf auch an einer anderen Fakultät durchgeführt werden, aber nicht, wenn die Studienarbeit bereits aus einer anderen Fakultät gewählt ist.
4. Die Diplomarbeit muß in einem mindestens 4stündigen gewählten Prüfungsfach durchgeführt werden. Das Fach kann frei gewählt werden; die Arbeit darf aber nicht an einem Lehrstuhl ausgeführt werden, an dem bereits der konstruktive Entwurf oder die Studienarbeit angefertigt wurden.
5. Die Diplomarbeit wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, das wie bei der Studienarbeit zu einer Hauptprüfung in diesem Fach ausgedehnt werden kann.
6. Für die Fachrichtung Papierenieurwesen gilt statt der Ziffern 1, 3 und 4: Die Diplomarbeit wird in der Regel am Lehrstuhl für Papierfabrikation nach Abschluß aller verlangten Studienleistungen ausgeführt. Sie kann auf Wunsch auch eine konstruktive Arbeit an einem anderen Lehrstuhl der Fakultät für Maschinenbau sein.

Zu § 15 Prüfungsfächer**A. Allgemeiner Maschinenbau**

- | | |
|--|-------|
| 1. 1. Maschinendynamik | 4 + 2 |
| 2. wahlweise
Regelungstechnik
Mathematik | 4 + 2 |
| 3. Strömungslehre I und II | 6 + 3 |
| 4. Werkstoffkunde | 4 + 0 |
| 5. Gruppe I
wahlweise Einführung in die Reaktortechnik
Therm. Verfahrenstechnik und
Heizungstechnik
Dampferzeuger u. Wärmeaustauscher
Hydraulische Maschinen
Flugantriebe
Thermische Turbomaschinen
Verbrennungskraftmaschinen | 6 + 0 |
| 6. Gruppe II
wahlweise Arbeitswissenschaft
Umformtechnik
Werkzeugmaschinen
Fördertechnik
Druckmaschinen | 6 + 0 |

7. Gruppe III 20 + 0
- wahlweise Aerodynamik
 Druckverfahren
 Flugmechanik
 Getriebe
 Höhere Konstruktionslehre
 Theorie der Wärme- und Stoffaustauschverfahren
 Konstruktionselemente des Leichtbaues
 Numerische Berechnungsverfahren des Leichtbaues
 Landtechnik
 weitere Vorlesungen nach Vorlesungsverzeichnis
 Vorlesungen anderer Fakultäten
2. Für die Diplomhauptprüfung müssen insgesamt 50 Vorlesungswochenstunden mit mindestens 8 Prüfungen angemeldet werden.
3. Die Fächer 1 bis 4 sind Pflichtfächer.
4. Aus den Gruppen I und II ist jeweils ein Fach als Pflichtfach zu wählen.
5. Die Fächer der Gruppe III können als Wahlfächer beliebig gewählt werden. Dabei ist aber zu beachten:
- 5.1 Als Wahlfächer aus anderen Fakultäten dürfen maximal 12 Wochenstunden gewählt werden. Die Fächer müssen mathematischer oder technisch-naturwissenschaftlicher Natur sein. 4 der 12 Wochenstunden können auch wirtschafts-, sozial- oder rechtswissenschaftlicher Natur sein.
- 5.2 Es können als Wahlfächer auch weitere Fächer der Gruppen I und II gewählt werden.
6. Zusammenfassung von mehreren Fächern zu einer Prüfung:
- 6.1 Mehrere Prüfungsfächer desselben Dozenten können in einer Prüfung absolviert werden.
- 6.2 Besonders gekennzeichnete Wahlvorlesungen können ebenfalls mit bestimmten Pflicht-, Pflichtwahl- oder Wahlfächern zusammen geprüft werden.
7. Wenn in besonderen Ausnahmefällen ein definiertes Ausbildungsziel nach diesem Prüfungsplan nicht erreicht werden kann, ist die Beantragung eines Sonderprüfungsplanes beim Dekan der Fakultät möglich; der Dekan entscheidet über die Genehmigung.

B. Fachrichtung Papieringenieurwesen

1. 1. Strömungslehre I und II 6 + 3
 2. wahlweise Regelungstechnik
 Mathematik 4 + 2
3. Thermische Verfahrenstechnik und Heizungstechnik 6 + 2
4. Wärme- und Kraftwirtschaft 2 + 0
5. Druckverfahren für Papieringenieure 2 + 1
6. Papierfabrikation, deren Maschinen und Anlagen 6 + 0
 Papierprüfung 2 + 0 8 + 0
7. Grundlagen der Papierherstellung 4 + 0
8. Papierverarbeitung 2 + 0
9. Grundlagen der Chemie für Papieringenieure 2 + 0
 Makromolekulare Chemie I (organ. Chemie) für Papieringenieure 2 + 0
 Makromolekulare Chemie IIIa (Technologie) 2 + 0
 Spez. Kapitel aus der Papiertechnologie für Papieringenieure 2 + 0
 Chemische Technologie des Zellstoffs und Papiers II 2 + 0
 Chemische Technologie des Zellstoffs und Papiers I 2 + 0
- } 12 + 0

10. wahlweise: 4 + 0
- Druckmaschinen
 Theorie der Wärme- und Stoffaustauschverfahren
 Dampferzeuger und Wärmeaustauscher
 Hydraulische Maschinen
 Thermische Turbomaschinen
 Verbrennungskraftmaschinen
 Fördertechnik
 Arbeitswissenschaft
 weitere Vorlesungen nach Vorlesungsverzeichnis
 Vorlesungen anderer Fakultäten
2. Es müssen insgesamt 10 Prüfungen und 50 Vorlesungswochenstunden für die Diplomhauptprüfung nachgewiesen werden.
3. Wahlvorlesungen eines Dozenten, bei dem auch eine Pflichtvorlesung belegt ist, können zusammen mit der Pflichtvorlesung abgeprüft werden.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnittes zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten der Prüfungsfächer, der Studienleistungen und der Diplomarbeit folgendermaßen gewertet:

Fächer mit 1 oder 2 Vorlesungswochenstunden und die Praktika	0,5fach,
Fächer mit 3 oder 4 Vorlesungswochenstunden der Entwurf und die Studienarbeit	1 fach,
Fächer mit 5 oder 6 Vorlesungswochenstunden	1,5fach,
Fächer mit mehr als 6 Vorlesungswochenstunden und die Diplomarbeit	2 fach.

I. Ergänzungsstudium

Zu § 1 Zweck der Prüfung: akademische Grade

(1) Mit dem Ergänzungsstudium soll dem Bewerber die Möglichkeit gegeben werden, nach einer bestandenen Diplomhauptprüfung entweder den Grad des Dipl.-Ing. „Allgemeiner Maschinenbau“, wenn sein vorausgegangenes Studium ein spezielles Fachrichtungsstudium war, oder den Grad des Dipl.-Ing. „Fachrichtung Papieringenieurwesen“ zu erwerben, wenn sein abgeschlossenes Studium „Allgemeiner Maschinenbau“ war.

(2) Im Ergänzungsstudium werden auf Grund der bestandenen Prüfungen folgende Grade verliehen:

Allgemeiner Maschinenbau	}	Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.)
Fachrichtung Papieringenieurwesen		

Zu § 7 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Ergänzungsstudium ist ein der Diplomprüfung der Fakultät für Maschinenbau gleichwertiges Vorexamen, sowie eine abgeschlossene Diplomhauptprüfung.

Ist die Gleichwertigkeit des Vorexamens nicht gegeben, so müssen die erforderlichen Ergänzungsprüfungen und Studienleistungen zu Beginn des Ergänzungsstudiums nachgeholt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekan.

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

Mit der Meldung zum ersten Abschnitt innerhalb des Ergänzungsstudiums ist unter Benutzung eines an der Fakultät erhältlichen Vordruckes ein Prüfungsantrag einzureichen, der alle beabsichtigten Prüfungsleistungen enthält. Der Prüfungsantrag muß vom Dekan genehmigt werden.

Bis zur Ableistung des letzten Abschnittes muß ein ordnungsgemäßes Studium an der Technischen Hochschule Darmstadt nachgewiesen werden.

Zu § 12 Studienleistungen

Zu § 13 Diplomarbeit

Zu § 15 Prüfungsfächer, Prüfer

Der Prüfungsantrag muß alle Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend den besonderen Bestimmungen der Fakultät für Maschinenbau der Diplomhauptprüfung Abschnitt A (Allgemeiner Maschinenbau) bzw. Abschnitt B (Fachrichtung Papieringenieurwesen) enthalten, die im vergangenen Hauptstudium nicht erbracht worden sind.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Zu § 25 Prüfungszeugnis

Über die bestandenen Prüfungen im Ergänzungsstudium wird ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnoten ausgestellt. Im Zeugnis werden ferner alle Fächer mit den Noten aufgeführt, die aus dem vergangenen Hauptstudium anerkannt werden. Diese Fächer werden besonders gekennzeichnet. Das Gesamturteil errechnet sich aus allen Noten. Das Zeugnis wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen.

II. Vertiefungsstudium**Zu § 1 Zweck der Prüfung: akademische Grade**

Das Vertiefungsstudium dient zur Vertiefung der Kenntnisse auf einem speziellen Fachgebiet in engem Kontakt mit der Forschung. Zum Abschluß des Vertiefungsstudiums wird ein besonderer Grad nicht verliehen.

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

Mit der Meldung zum ersten Abschnitt innerhalb des Vertiefungsstudiums ist der vom Dekan genehmigte Antrag für diesen Studiengang einzureichen. Bis zum letzten Abschnitt müssen mindestens zwei, höchstens vier aufeinanderfolgende Semester eines ordnungsgemäßen Vertiefungsstudiums an der Technischen Hochschule Darmstadt nachgewiesen werden.

Zu § 12 Studienleistungen

Die Studienleistungen im Vertiefungsstudium sollen mindestens umfassen:

eine große Studienarbeit,
Übungen, Seminare oder Praktika 0 + 8.
Die Übungen, Seminare oder Praktika dürfen nicht im vorhergehenden Hauptstudium angerechnet worden sein. Die große Studienarbeit kann theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Art sein und eine selbständige Forschungsarbeit darstellen. Sie wird in der Regel am betreuenden Lehrstuhl durchgeführt.

Zu § 15 Prüfungsfächer, Prüfer

Im Vertiefungsstudium müssen insgesamt 16 Vorlesungswochenstunden mit mindestens zwei Prüfungsfächern angemeldet werden. Die gewählten Prüfungsfächer dürfen nicht im vorhergehenden Hauptstudium geprüft worden sein.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung**Zu § 25 Prüfungszeugnis**

Über die bestandenen Prüfungen im Vertiefungsstudium wird ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnoten und der Studiendauer ausgestellt. Ein Gesamturteil wird nicht berechnet. Das Zeugnis wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen.

III. Freies Studium**Zu § 1 Zweck der Prüfung: akademische Grade**

Das freie Studium soll einem Bewerber die Möglichkeit geben, nach einer bestandenen Diplomhauptprüfung unter Beibehaltung des Studentenstatus noch einzelne Vorlesungen, Seminare oder Praktika zu besuchen.

Das freie Studium ist an keine Vorschrift über die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und abzuleistenden Prüfungen gebunden. Das freie Studium kann nur unmittelbar an den Abschluß des Hauptstudiums angeschlossen werden; es ist auf eine Dauer von zwei Semestern beschränkt.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung**Zu § 25 Prüfungszeugnis**

Über freiwillig im freien Studium abgelegte Prüfungen kann auf Antrag eine Bescheinigung mit den Einzelnoten von der Fakultät ausgestellt werden.

(B) Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultäten**— ELEKTROTECHNIK —****Diplomvorprüfung der Fachrichtung Informatik****Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung**

b) Gemäß der Praktikantenordnung der Fakultät ist eine mindestens dreizehnwöchige Werkstattpraxis in Fabrikationswerkstätten nachzuweisen. Reicht hierzu die Zeit vor Beginn des Studiums aus besonderen Gründen nicht aus (z. B. bei Wehrdienst), so kann die Fakultät eine Sonderregelung genehmigen.

e) Ausreichende Übungs- und Praktikumsleistungen in den zu § 12 angegebenen Fächern und Arbeitsgebieten.

Zu § 9 Meldefristen, Prüfung in Abschnitten

Die Vorprüfung kann in höchstens drei Abschnitte aufgeteilt werden; hierbei ist der erste, zweite und dritte Abschnitt jeweils vor dem dritten, vierten bzw. fünften Fachsemester abzulegen. Der erste Abschnitt muß mindestens die Prüfungsfächer 1. und 5. (zu § 15) umfassen. Die Verteilung der übrigen Prüfungsfächer auf die einzelnen Abschnitte bleibt dem Bewerber überlassen, jedoch darf die Teilprüfung B oder C nicht vor der zugehörigen Teilprüfung A abgelegt werden.

Zu § 12 Studienleistungen

1. Mathematik (einschl. Mathematik III b, IV b und Einführung in die math. Statistik als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in Mathematik B),
2. Programmieren,
3. Physik und physik. Grundpraktikum (als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in Physik),
4. Grundlagen der Elektrotechnik,
5. Meßtechnisches Praktikum.

Zu § 15 Prüfungsfächer

1. Mathematik A,
2. Mathematik B,
3. Mathematik C,
4. Physik,
5. Grundlagen der Elektrotechnik A,
6. Grundlagen der Elektrotechnik B.

Zu § 21 Wiederholung einer Prüfung

Wird der erste Prüfungsabschnitt nicht vor dem dritten Fachsemester angetreten, oder werden die Prüfungen in den beiden Fächern 1. und 5. (zu § 15) nicht bestanden, so muß das Studium neu begonnen werden.

Hierbei verfallen alle bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein solcher Neubeginn des Studiums nach Rückstufung in der Fachrichtung INFORMATIK und ELEKTROTECHNIK ist insgesamt nur einmal möglich; er bleibt jedoch denjenigen Bewerbern verwehrt, die ihre Diplomvorprüfung im Fachgebiet INFORMATIK oder ELEKTROTECHNIK bereits an einer anderen deutschen Hochschule wegen ungenügender Prüfungsleistungen nicht abschließen konnten.

Diplomvorprüfung der Fachrichtung Elektrotechnik**Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung**

b) Gemäß der Praktikantenordnung der Fakultät ist spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt eine mindestens dreizehnwöchige Werkstattpraxis in Fabrikationswerkstätten nachzuweisen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Für Übungsscheine, Vorlesungsscheine und Prüfungen sind Meldefristen vorgeschrieben. Die Vorprüfung kann in höchstens 3 Abschnitte aufgeteilt werden; hierbei ist der 1., 2. und 3. Abschnitt jeweils vor dem dritten, vierten bzw. fünften Fachsemester abzulegen. Der 1. Abschnitt muß mindestens die Prüfungsfächer a) 1. und a) 3. umfassen, weiterhin sollen bis dahin die Prüfungen in den Einführungsfächern zu § 15 b) 1. und b) 2. abgelegt sein. Beim 3. Prüfungsabschnitt sollen alle Scheine zu den Prüfungen in den Einführungsfächern zu § 15 b) 1. bis b) 4. vorliegen.

Die Verteilung der übrigen Fächer auf die einzelnen Abschnitte bleibt dem Bewerber überlassen, jedoch darf die Teilprüfung B nicht vor der zugehörigen Teilprüfung A abgelegt werden.

Zu § 12 Studienleistungen

1. Mathematik,
2. Grundlagen der Elektrotechnik,
3. Gestaltungslehre einschl. techn. Zeichnen,
4. Physik-Grundpraktikum,
5. Meßtechnisches Praktikum.

Zu § 15 Prüfungsfächer

- a) Hauptfächer
 1. Mathematik A,

2. Mathematik B,
3. Grundlagen der Elektrotechnik A,
4. Grundlagen der Elektrotechnik B,
5. Physik,
6. Elektrische Meßtechnik.

b) Einführungsfächer:

1. Einführung in die Werkstoffkunde,
2. Einführung in die Nachrichtentechnik,
3. Einführung in die Mechanik,
4. Einführung in die Energietechnik.

Zu § 16 Prüfungsform

Die Prüfungen in den Einführungsfächern (zu § 15 b) finden in jedem Semester in der Form von Semestralklausuren, also vor den regulären Prüfungsterminen — § 14 (1) —, statt. Über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Prüfungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung (Schein mit Note) ausgestellt.

Zu § 20 Gesamturteil für bestandene Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten aller Prüfungshauptfächer, die Mittelnote aller Prüfungen der Einführungsfächer, die Mittelnote der Studienleistungen jeweils einfach gewertet.

Zu § 21 Wiederholung einer Prüfung

Wird der erste Prüfungsabschnitt nicht vor dem dritten Fachsemester angetreten, oder werden die Prüfungen in den Fächern a) 1. und a) 3. (zu § 15) nicht bestanden, so muß das Studium neu begonnen werden.

Hierbei verfallen die Studienleistungen in den Fächern 1. und 2. (zu § 12). Dieser Neubeginn des Studiums ist nur einmal möglich; er bleibt deshalb denjenigen Bewerbern verwehrt, die ihre Diplomvorprüfung im Fachgebiet Elektrotechnik oder Informatik bereits an einer anderen deutschen Hochschule wegen ungenügender Prüfungsleistungen nicht abschließen konnten.

Diplomhauptprüfung

Zu § 7 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Jede Zusammenstellung von Prüfungsfächern (zu § 15), die von dem in den Prüfungsplänen der Fakultät für die jeweilige Studienrichtung vorgesehenen Normalplan abweicht, hat der Bewerber im ersten Semester nach Abschluß seiner Vorprüfung dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

- b) Gemäß der Praktikantenordnung der Fakultät ist spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt eine insgesamt sechsmonatige praktische Tätigkeit nachzuweisen.
- c) Nach Anerkennung der Studienarbeit und aller übrigen Übungsarbeiten auf dem Laufzettel der Fakultät gilt der Bewerber als Diplombekandidat. Der Laufzettel ist spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt mit einzureichen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Hauptprüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden. Die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Abschnitte bleibt dem Bewerber überlassen; jedoch kann die Fakultät in Sonderfällen Auflagen hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge der einzelnen Prüfungen machen. Es sind zugelassen bei Beginn der Hauptprüfung vor dem siebten oder achten Fachsemester vier Abschnitte, bei Beginn vor dem neunten Fachsemester drei Abschnitte, bei späterem Beginn zwei Abschnitte.

Zu § 12 Studienleistungen

In den Studienplänen der Fakultät sind sämtliche Übungsarbeiten einschließlich der Studienarbeit zusammengestellt, in denen — entsprechend der gewählten Studienrichtung (zu § 15) — Studienleistungen gefordert werden.

Zu § 13 Diplomarbeit

Der Bewerber kann innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten das Arbeitsgebiet wählen, in dem er seine Diplomarbeit ausführen möchte. Die Diplomarbeit ist spätestens vor Ablauf des zweiten Jahres nach Beginn der Diplomhauptprüfung einzurei-

chen. Als Bearbeitungszeit stehen drei Monate zur Verfügung. Das Thema der Diplomarbeit darf erst gestellt werden, wenn die Studienleistungen bei allen geforderten Übungsarbeiten einschließlich der Studienarbeit als ausreichend anerkannt worden sind.

Zu § 15 Prüfungsfächer

Die Fakultät hat für sämtliche Studienrichtungen (Allgemeine Elektrotechnik, Starkstromtechnik, Nachrichtentechnik, Regelungstechnik, Elektromechanische Konstruktionen, Theoretische Elektrotechnik) Studienpläne und — diesen entnehmbar — Prüfungspläne aufgestellt. Jeder Prüfungsplan enthält jeweils die für die gewählte Studienrichtung ohne Sondergenehmigung zugelassene Zusammenstellung der Prüfungsfächer.

Prüfungsfächer sind hierbei Fächer aus den Stoffgebieten

- Elektrische Energieversorgung,
- Elektrische Maschinen,
- Elektromechanische Konstruktionen,
- Feldtheorie,
- Hochfrequenztechnik,
- Hochspannungstechnik,
- Nachrichtentechnik,
- Nachrichtenverarbeitung,
- Regelungstechnik,
- Stromrichtertechnik,
- Übertragungstheorie

sowie weitere als Wahlfächer zugelassene Fächer aus dem Lehrbereich der Fakultäten für Elektrotechnik, für Maschinenbau und für Mathematik und Physik.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils wird die Studienarbeit gesondert gewertet; ihre Note wird in die Mittelnote der Studienleistungen nicht einbezogen.

(B) Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultäten

— CHEMIE, BIOLOGIE, GEOLOGIE und MINERALOGIE —

Diplomprüfung der Fachrichtung Chemie

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

- b) Eine Praktikantentätigkeit wird nicht gefordert.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Vorprüfung ist in drei Abschnitten jeweils zu Beginn des vierten, fünften und sechsten Studiensemesters abzulegen. In den ersten beiden Prüfungsabschnitten (zu § 15) wird in je zwei Fächern geprüft, im letzten Prüfungsabschnitt in einem Fach.

Zu § 12 Studienleistungen

1. Grundpraktikum für Anorganische und Analytische Chemie.
2. Anfängerpraktikum für Physik,
3. Grundpraktikum für Physikalische Chemie; vor Beginn dieses Praktikums ist eine erfolgreiche Beschäftigung mit dem Vorlesungsstoff von Mathematik I und II nachzuweisen (Mathematikschein),
4. Grundpraktikum für Organische Chemie.

Zu § 15 Prüfungsfächer

Erster Prüfungsabschnitt:

1. Grundzüge der Analytischen Chemie,
2. Grundzüge der Anorganischen Chemie.

Zweiter Prüfungsabschnitt:

3. Grundzüge der Physikalischen Chemie,
3. Grundzüge der Physik.

Dritter Prüfungsabschnitt:

5. Grundzüge der Organischen Chemie.

Diplomhauptprüfung der Fachrichtung Chemie

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

- e) Zusätzlich einzureichen sind: eine vom Aufgabensteller der Diplomarbeit gegebene schriftliche Zusage, daß die Diplomarbeit an dem betreffenden Lehrstuhl ausgeführt wer-

den kann; ferner für Bewerber, die ihre Vorprüfung nicht in Darmstadt abgelegt haben; die zur Vorprüfung in Darmstadt geforderten Unterlagen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfungen in Abschnitten

Die gesamte Prüfung ist zu Beginn des neunten Semesters innerhalb von zwei Wochen abzulegen. In begründeten Fällen kann die Fakultät auf Antrag des Bewerbers einer Verschiebung des Prüfungstermines zustimmen.

Zu § 12 Studienleistungen

Fortgeschrittenen-Praktika in den Grundfächern (zu § 15 A.) sowie Übungen zu Spezialvorlesungen gemäß dem für den zweiten Studienabschnitt aufgestellten Studienplan.

Zu § 13 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist nach den mündlichen Prüfungen an einem der zuständigen Hochschulen auszuführen und in zwei Exemplaren einzureichen. Ihre Dauer wird auf mindestens drei und höchstens sechs Monate festgesetzt.

Die Durchführung der Diplomarbeit an einer Hochschule des Auslandes ist möglich; sie bedarf aber in jedem einzelnen Fall der vorherigen Zustimmung der Fakultät.

Zu § 15 Prüfungsfächer

Die Hauptprüfung erstreckt sich für alle Bewerber auf die vier Grundfächer

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie,
4. Chemische Technologie.

Zu diesen Fächern kann auf Antrag ein weiteres Prüfungsfach (Wahlfach) hinzutreten. Wahlfächer sind: Kernchemie, Cellulosechemie, Gerbereichemie und Strukturchemie. Auf Antrag kann mit Genehmigung der Fakultät ein anderes Wahlfach gewählt werden.

Mit bestandener Hauptprüfung wird der Grad eines Diplom-Ingenieurs (Dipl.-Ing.) erworben.

Zu § 16 Prüfungsform

Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils mindestens eine halbe Stunde.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten der Prüfungsfächer jeweils einfach, die Note der Diplomarbeit zweifach gewertet.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, bleibt die bisherige Prüfungsordnung in Kraft.
2. Nach Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung gilt sie für alle Anfänger und diejenigen Studierenden, die das erste, zweite, dritte und vierte Semester abgeschlossen haben, sofern diese noch nicht die „Grundzüge der Chemischen Technologie“ gehört haben.
3. Auf Antrag hin gilt sie für alle Studierenden, die noch nicht die mündliche Diplom-Hauptprüfung abgelegt haben.

Diplomvorprüfung der Fachrichtung Biologie

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung.

- b) Eine Praktikantentätigkeit wird nicht gefordert.

Zu § 9 Meldefrist; Prüfung in Abschnitten

Die Meldung zur Vorprüfung muß in der Vorlesungszeit erfolgen, die dem Prüfungstermin unmittelbar vorangeht.

Zu § 10 Anrechnung von Prüfungen

Eine Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einem für das Vordiplom geforderten Fach kann für das Vordiplom angerechnet werden. Entscheidungen trifft die Prüfungskommission.

Zu § 12 Studienleistungen

Über den zweckmäßigen Aufbau des Studiums unterrichtet der Studienplan. Für folgende Kurse und Übungen muß der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht werden:

- Botanik: Anatomisch-mikroskopisches Praktikum
Kryptogamenkurs,
Bestimmungsübungen, Exkursionen,

Mikrobiologie: Mikrobiologischer Einführungskurs

Zoologie: Kleiner Zoologischer Kurs (Wirbellose Tiere), Wirbeltierkurs,
Bestimmungsübungen, Exkursionen,

Chemie: Kleines Anorganisches u. Kleines Organisches Praktikum,
Übungen in Physikalischer Chemie,

Physik: Physikalisches Praktikum I und II

Zu § 14 Prüfungstermine

Die Vorprüfung soll vor Beginn des 5. Fachsemesters, sie muß spätestens vor dem 6. Semester abgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen. Die Prüfungstermine liegen in der Regel in den beiden, der Vorlesungszeit vorangehenden Wochen. Die gesamte Vorprüfung ist innerhalb dieser beiden Wochen abzulegen.

Zu § 15 Prüfungsfächer

Grundzüge der Biologie (Botanik und Zoologie mit Betonung der Allgemeinen Biologie),
Grundzüge der Chemie,
Grundzüge der Physik.

Diplomhauptprüfung der Fachrichtung Biologie

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

- b) Bewerber, die ihre Vorprüfung nicht in Darmstadt abgelegt haben, müssen zusätzlich die zur Vorprüfung in Darmstadt geforderten Unterlagen einreichen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Der Bewerber kann sich in jedem Semester zur Prüfung melden, jedoch nicht während der beiden letzten Wochen der Vorlesungszeit. Die gesamte Prüfung ist innerhalb zwei Wochen abzulegen.

Zu § 12 Studienleistungen

Für folgende Kurse und Übungen muß der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht werden:

- Hauptfach Botanik: Großpraktikum I und II mit Seminaren,
Pflanzenphysiologischer Kurs,
Hauptfach Mikrobiologie: Großpraktikum,
Bakteriophagen-Praktikum,
Mykologisches Praktikum,
Hauptfach Zoologie: Großpraktikum I und II mit Seminaren,
Tierphysiologischer Kurs.

Weitere Anforderungen für Hauptfächer und Wahlfächer sind dem Studienplan zu entnehmen.

Zu § 13 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist in der Regel an einem der zuständigen Hochschulen nach den mündlichen Prüfungen anzufertigen und in zwei Exemplaren einzureichen. Ihre Bearbeitung soll in der Regel nicht mehr als sechs Monate in Anspruch nehmen.

Die Durchführung der Diplomarbeit an einer Hochschule des Auslandes, an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Institution ist grundsätzlich möglich; dies bedarf aber in jedem einzelnen Fall der vorherigen Zustimmung der Fakultät. Die Arbeit wird von zwei Hochschullehrern des Faches beurteilt; erster Gutachter soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß. Dessen Vorsitzender kann hierzu weitere Gutachter zuziehen.

Zu § 14 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine sind mit den betreffenden Prüfern zu vereinbaren.

Zu § 15 Prüfungsfächer

Die Prüfung umfaßt ein Hauptfach, zwei biologische Wahlfächer und ein nichtbiologisches Wahlfach.

Als Hauptfach kann Botanik, Mikrobiologie oder Zoologie gewählt werden. Als erstes biologisches Wahlfach kommt ein weiteres dieser drei Fächer in Frage.

Als zweites biologisches Wahlfach kann das dritte der genannten Fächer oder ein anderes Fachgebiet gewählt werden,

z. B. Biochemie, Cytologie, Entomologie, Ethologie, Geobotanik, Ökologie (mit botanischem oder zoologischem Schwerpunkt), Pflanzenphysiologie, Schädlingsbekämpfung, Strahlenbiologie, Tierphysiologie, Vererbungslehre, Virologie oder andere, soweit sie zur Zeit an der Technischen Hochschule gelehrt werden. Wegen der Studienleistungen und Prüfungsanforderungen im zweiten biologischen Wahlfach soll der Bewerber frühzeitig mit dem betreffenden Prüfer Rücksprache nehmen.

Als nichtbiologisches Wahlfach stehen z. B. Anorganische, Organische, Physikalische oder Makromolekulare Chemie, Chemische Technologie, Kernchemie, Physik, Kernphysik, Mathematik oder Paläontologie zur Wahl. Die Entscheidung darüber, welches Fachgebiet als zweites biologisches und als nichtbiologisches Wahlfach geprüft werden kann, trifft der Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

Zu § 16 Prüfungsform (2)

Die Prüfung dauert im Hauptfach etwa 60 Minuten, in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnittes zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten der Prüfungsfächer jeweils einfach, die Note im Hauptfach und die der Diplomarbeit zweifach gewertet.

Diplomvorprüfung der Fachrichtung Geologie

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

b) Eine Praktikantentätigkeit vor dem Studium wird nicht gefordert.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die gesamte Prüfung ist innerhalb zweier Wochen abzulegen, zu Terminen, die mit den betreffenden Prüfern vereinbart werden.

Zu § 12 Studienleistungen

1. Geologisches Anfängerpraktikum,
2. Anorganisch-Chemisches Praktikum für Geologen,
3. wenigstens ein Mineralogisches Praktikum,
4. Physikalisches Anfängerpraktikum,
5. Zoologisches Praktikum,
6. Kleines Botanisches Praktikum oder Bestimmungsübungen.

Zu § 15 Prüfungsfächer

1. Grundzüge der Geologie,
2. Grundzüge der Mineralogie (allgemeine und spezielle Mineralogie),
3. wahlweise zwei der folgenden Fächer:
4. Grundzüge der Physik,
Grundzüge der Anorganischen Chemie,
Grundzüge der Zoologie (Systematik, Anatomie, Morphologie),
Grundzüge der Botanik (allgemeine Botanik, Systematik.)

Diplomhauptprüfung der Fachrichtung Geologie

Zu § 3 Anerkennung der Diplomprüfungen b. Staatsprüfungen
Die Diplomhauptprüfung wird von den Geologischen Landesämtern und den Landesämtern für Bodenforschung als erste Staatsprüfung anerkannt.

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

- b) Es ist eine mindestens zweimonatige praktische Ausbildung in einem Bohr- oder Grubenbetrieb, einer Markscheiderei oder einem ähnlichen Betrieb nachzuweisen.
- c) Bewerber, die ihre Vorprüfung nicht in Darmstadt abgelegt haben, müssen zusätzlich die zur Vorprüfung in Darmstadt geforderten Unterlagen einreichen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Der Bewerber kann sich innerhalb des Semesters zur Prüfung melden, jedoch in der Regel nicht während der letzten vier Semesterwochen. Die gesamte Prüfung ist innerhalb zweier Wochen abzulegen, zu Terminen, die mit den betreffenden Prüfern vereinbart werden.

Zu § 13 Diplomarbeit

Die in zwei Exemplaren vorzulegende Diplomarbeit kann unter der Leitung des Lehrstuhlinhabers oder eines anderen Dozenten angefertigt werden. Die Beurteilung obliegt dem Lehrstuhlinhaber, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Leiter der Arbeit.

Die Durchführung der Diplomarbeit an einer Hochschule des Auslands ist möglich; sie bedarf aber in jedem einzelnen Fall der vorherigen Zustimmung der Fakultät.

Bei Staatsdienstanwärtern wird die Arbeit dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Einsicht vorgelegt.

Zu § 15 Prüfungsfächer

1. Allgemeine und Angewandte Geologie,
2. Historische und regionale Geologie,
3. Paläontologie (allgemeine Grundlagen und geologisch wichtige Gruppen),
4. Mineralogie und Petrographie (insbesondere Kenntnis und Bestimmung von Mineralien und Gesteinen),
5. Mineralogische Lagerstättenkunde (insbesondere Erzlagerstätten).
6. Geologische Lagerstättenkunde (Erdöl, Steine und Erden, Geologie der Erzlagerstätten).

Zu § 16 Prüfungsform

Die Prüfung dauert in den Fächern 1. und 2. (zu § 15) je eine halbe Stunde, ebenso in dem Fach, bei dem der Schwerpunkt der Diplomarbeit liegt; in den übrigen Fächern jeweils eine Viertelstunde.

Zu den Prüfungen von Staatsdienstanwärtern wird das Hessische Landesamt für Bodenforschung eingeladen.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnittes zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten der Prüfungsfächer jeweils einfach, die Note der Diplomarbeit zweifach gewertet.

Diplomvorprüfung der Fachrichtung Mineralogie

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

b) Eine Praktikantentätigkeit wird nicht gefordert.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Vorprüfung ist in zwei Abschnitten jeweils zu Beginn des fünften und des sechsten Studiensemesters abzulegen. In jedem Prüfungsabschnitt wird in zwei Fächern (zu § 15) geprüft.

Zu § 12 Studienleistungen

1. Mineralkunde-Übungen,
2. Kristallographischer Mikroskopierkurs,
3. Anfängerpraktikum für Physik,
4. Grundpraktikum für Anorganische und Analytische Chemie,
5. Grundpraktikum für Physikalische Chemie (nur bei Wahl des Prüfungsfaches Physikalische Chemie — vgl. zu § 15).

Zu § 15 Prüfungsfächer

1. Grundlagen der Kristall- und Mineralkunde,
2. Grundzüge der Physik,
3. Grundzüge der Analytischen Chemie und Grundzüge der Anorganischen Chemie,
4. Grundzüge der Physikalischen Chemie oder Grundzüge der Geologie oder Grundzüge der Mathematik (insb. Geometrie).

Diplomhauptprüfung der Fachrichtung Mineralogie

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

b) Eine Praktikantentätigkeit wird für den Studienzweig Kristallographie und Mineralogie (zu § 12 A.) nicht gefordert; für den Studienzweig Petrographie und Lagerstättenkunde (zu § 12 B.) sind mindestens zwölf Wochen bergmännischer Praxis auf verschiedenen Gruben nachzuweisen.

- e) Bewerber, die ihre Vorprüfung nicht in Darmstadt abgelegt haben, müssen zusätzlich die zur Vorprüfung in Darmstadt geforderten Unterlagen einreichen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Der Bewerber kann sich innerhalb des Semesters zur Prüfung melden, jedoch nicht während der beiden letzten Semesterwochen. Die gesamte Prüfung ist innerhalb zweier Wochen abzulegen, zu Terminen, die mit den betreffenden Prüfern vereinbart werden.

Zu § 12 Studienleistungen

A. beim Studienzweig Kristallographie und Mineralogie:

1. Übungen in Mineralogie und Petrographie für Fortgeschrittene,
2. Röntgenkurs für Anfänger (Debye-Scherrer-Verfahren),
3. Röntgenkurs für Fortgeschrittene (Röntgen-Texturgoniometer),
4. wahlweise
Übungen in Mathematik III und IV oder
Praktikum in Physik für Fortgeschrittene oder
Praktikum in Physikalischer Chemie für Fortgeschrittene,

B. beim Studienzweig Petrographie und Lagerstättenkunde:

1. Übungen in Mineralogie und Petrographie für Fortgeschrittene,
2. Röntgenkurs für Anfänger,
3. Übungen in Geologie für Fortgeschrittene,
4. wahlweise
Praktikum in Physik für Fortgeschrittene oder
Praktikum in Anorganischer Chemie für Fortgeschrittene oder
Praktikum in Physikalischer Chemie für Fortgeschrittene.

Zu § 13 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist an einem der zuständigen Hochschul-institute auszuführen und in zwei Exemplaren, in der Regel vor Beginn der mündlichen Prüfungen, einzureichen. Ihre Bearbeitung soll drei bis höchstens sechs Monate erfordern.

Die Durchführung der Diplomarbeit an einer Hochschule des Auslandes ist möglich; sie bedarf aber in jedem einzelnen Fall der vorherigen Zustimmung der Fakultät.

Zu § 15 Prüfungsfächer

A. beim Studienzweig Kristallographie und Mineralogie:

1. Mineralogie und Kristallographie,
2. Petrographie, Lagerstättenkunde und Geochemie,
3. Wahlweise zwei der folgenden Fächer:
Physikalische Chemie,
Physik
Mathematik,
Geologie,
Anorganische Chemie,

B. beim Studienzweig Petrographie und Lagerstättenkunde:

1. Mineralogie, Petrographie, Lagerstättenkunde und Geochemie,
2. Kristallographie,
3. Geologie und geologische Lagerstättenkunde,
4. wahlweise
Physikalische Chemie oder
Anorganische Chemie oder
Physik.

Zu § 16 Prüfungsform

Die Prüfung dauert im Fach 1. (zu § 15) eine halbe Stunde, in den Fächern 2. bis 4. je eine Viertelstunde.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten der Prüfungsfächer jeweils einfach, die Note der Diplomarbeit zweifach gewertet.

(B) Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultäten

— MATHEMATIK und PHYSIK —

Diplomvorprüfung

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

- b) Eine Praktikantentätigkeit vor dem Studium wird nicht gefordert.

Zu § 9

Die Vorprüfung kann in drei Abschnitten abgelegt werden, wenn die Sonderprüfung im Fach Chemie vor dem 3. Semester abgelegt wird.

Zu § 12 Studienleistungen

Die Teilnahme an den Praktika der vier Prüfungsfächer (zu § 15) ist nachzuweisen.

Zu § 15 Prüfungsfächer

Für Bewerber aller drei Fachrichtungen

1. Mathematik,
 2. Physik,
 3. Mechanik¹⁾,
- ferner für Mathematiker
4. Geometrie und Algebra für Physiker,
 4. Grundzüge der Chemie für Meteorologen,
 4. Meteorologie.

Diplomhauptprüfung

Zu § 7 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Rechtzeitig vor Beginn der Diplomarbeit hat der Bewerber bei der Fakultät einen Prüfungsantrag auf dem dort erhältlichen Prüfungsleitblatt einzureichen. Aus dieser vorläufigen Meldung sollen Fachrichtung, Wahlfach und das für die Diplomarbeit gewünschte Institut hervorgehen. Der Dekan teilt dem Bewerber mit, ob der Prüfungsantrag genehmigt ist oder welche Änderungen erforderlich sind.

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

- e) Der genehmigte Prüfungsantrag ist mit einzureichen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfungen in Abschnitten

Die mündliche Hauptprüfung kann vor oder nach der Diplomarbeit oder in zwei Abschnitten (vor und nach der Diplomarbeit) abgelegt werden. Die Hauptprüfung kann frühestens im 8. Studiensemester abgeschlossen werden. Bei Teilung der Diplomhauptprüfung wird in § 23 (2) die Dauer der Diplomarbeit nicht angerechnet.

Zu § 12 Studienleistungen

Die Teilnahme an den Praktika und Seminaren ist in dem Umfang nachzuweisen, wie in den Studienplänen der drei Fachrichtungen angegeben ist.

Zu § 13 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die eine theoretische oder experimentelle Aufgabe aus dem Hauptstudiengebiet des Bewerbers wissenschaftlich behandelt. Sie wird unter Leitung eines Hochschullehrers in der Regel an einem Institut der Fakultät für Mathematik und Physik durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt im allgemeinen 2 Semester. Die Diplomarbeit soll im 8. Studiensemester begonnen werden.

Zu § 15 Prüfungsfächer

A. in der Fachrichtung Mathematik

1. Reine Mathematik,
2. Angewandte Mathematik,
3. Höhere Mechanik,
4. Theoretische Physik.

Auf Antrag kann mit Genehmigung der Fakultät eines der vier genannten Fächer durch ein gleichwertiges Fach ersetzt werden.

¹⁾ für Mathematiker mit Schwerpunkt Informatik statt Mechanik: Grundlagen der Elektrotechnik B.

B. in der Fachrichtung Physik

1. Experimentelle Physik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. Wahlfach.

Das Wahlfach 4 kann dem Lehrbereich der Fakultät für Mathematik und Physik oder einer anderen Fakultät entnommen werden, z. B. Physikalische Chemie, Röntgenographische Methoden der Strukturbestimmung, Meteorologie, Mineralogie, Mikrobiologie, Geophysik, Höhere Mechanik, Elektronische Rechenanlagen, Röhren und Halbleiter, Hochspannungstechnik, Technische Wärmelehre, Reaktortechnik, Flugtechnik, Aerodynamik, Werkstoffkunde, Schalltechnik oder ein Gebiet der Wirtschaftswissenschaften. In Ausnahmefällen kommt auch ein Gebiet der Physik in Frage, in dem vertiefte Kenntnisse erworben wurden. Dieses Gebiet soll dem Forschungsbereich eines Lehrstuhls oder Instituts der Technischen Hochschule Darmstadt zugehören, z. B. Festkörperphysik (experimentell oder theoretisch), Kernphysik (experimentell oder theoretisch), Plasmaphysik, Molekularphysik. In solchen Fällen ist es Aufgabe des Bewerbers, sich frühzeitig vom Inhaber des betreffenden Lehrstuhls beraten zu lassen.

Bewerbern der Fachrichtungen A. und B. kann auch der Grad eines Diplom-Ingenieurs — § 1 (2) — verliehen werden, wenn der Schwerpunkt des Studiums in den technischen Fächern gelegen hat. In diesem Fall wird die Diplomvorprüfung der Fakultät für Mathematik und Physik oder einer technischen Fakultät anerkannt. Prüfungsfächer der Hauptprüfung sind

a) drei Fächer der Fakultät für Mathematik und Physik, die der Bewerber aus folgenden Fächern auswählen kann:

- Reine Mathematik,
- Angewandte Mathematik,
- Höhere Mechanik,
- Experimentelle Physik,
- Theoretische Physik,

b) mindestens zwei technische Fächer in einem von der Fakultät genehmigten Umfang.

Die Diplomarbeit kann in der Fakultät für Mathematik und Physik oder in einer technischen Fakultät ausgeführt werden. Studienplan und Prüfungsablauf entsprechen den Prüfungsbestimmungen derjenigen Fakultät, der das Prüfungsfach zugehört. In Sonderfällen kann die Fakultät für Mathematik und Physik auf Antrag Änderungen genehmigen.

C. in der Fachrichtung Meteorologie:

1. Allgemeine Meteorologie,
2. Theoretische Meteorologie,
3. Theoretische Physik,
4. Wahlfach.

Das Wahlfach 4 ist nicht auf Fächer im Bereich der Fakultät für Mathematik und Physik beschränkt; die Wahl bedarf der Zustimmung der Fakultät.

Zu § 16 Prüfungsform

In allen Prüfungsfächern (zu § 15) wird mündlich geprüft, in der Regel von jeweils einem Prüfer. Im einzelnen ist die Prüfungsdauer wie folgt festgesetzt.

A. in der Fachrichtung Mathematik

Die Prüfung in den Fächern 1 und 2 dauert jeweils etwa eine Stunde, in den Fächern 3 und 4 jeweils etwa eine halbe Stunde. Wird Fach 3 als Schwerpunktfach gewählt, so dauert die Prüfung in ihm eine Stunde; in diesem Fall kann wahlweise in einem der Fächer 1 oder 2 eine halbe Stunde geprüft werden.

B. in der Fachrichtung Physik

In einem der Fächer 1 oder 2 dauert die Prüfung etwa eine Stunde, wobei zwei Prüfer gemeinsam prüfen; in den drei anderen Prüfungsfächern dauert sie jeweils etwa eine halbe Stunde. Die einstündige Prüfung erfolgt im Fach 1 oder 2 nach Wahl des Bewerbers.

C. in der Fachrichtung Meteorologie

Die Prüfung in den Fächern 1 und 2 dauert jeweils etwa eine Stunde, in den Fächern 3 und 4 jeweils etwa eine halbe Stunde.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die einzelnen Noten der Prüfungsfächer jeweils einfach, die Noten der Diplomarbeit zweifach gewertet.

(B) Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultäten**— KULTUR und STAATSWISSENSCHAFTEN —****Diplomvorprüfung der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen****Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung**

Gemäß der Praktikantenordnung der Fakultät für Maschinenbau ist eine mindestens 13wöchige technische Vorpraxis vor Beginn des Studiums in einer Maschinenfabrik oder einem zugelassenen gewerblichen Unternehmen nachzuweisen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Vorprüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden; die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Abschnitte wird dem Bewerber überlassen.

Der erste Abschnitt der Vorprüfung kann frühestens nach dem zweiten Semester abgelegt werden. Die 2-Jahres-Frist beginnt mit dem ersten nach dem dritten Fachsemester liegenden Prüfungsabschnitt. — Die Prüfungen in den vier Fächern Mechanische Technologie, Werkstoffkunde, Elektrotechnik und Statistik werden von den zuständigen Prüfern außerhalb der regulären Prüfungstermine und Prüfungsabschnitte zu Sonderterminen am Ende des Semesters abgehalten. Die Anmeldung zu diesen Prüfungen erfolgt im vereinfachten Verfahren in der Weise, daß der Bewerber bis spätestens zum Beginn der Prüfung beim zuständigen Lehrstuhl auf einem im Prüfungssekretariat erhältlichen Vordruck seine Teilnahme erklärt.

Zu § 12 Studienleistungen

1. Mathematik,
2. Technische Mechanik,
3. Thermodynamik,
4. Maschinen- und Projektionszeichnen,
5. Maschinenelemente,
6. Strömungslehre,
7. Volkswirtschaft (zwei Übungen),
8. Programmierkurs,
9. Industrielles Rechnungswesen einschl. Buchführung und Neuere Verfahren der Kostenrechnung,
10. Recht (Einführung in das Recht und Bürgerliches Recht),
11. Proseminar: Wissenschaftstheorie und wissenschaftliche Methodik oder Betriebssoziologie.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen in den einzelnen Fächern ist die Anerkennung der jeweiligen Übungsleistungen. Die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt erfolgt erst, wenn alle Studienleistungen erbracht sind.

Zu § 15 Prüfungsfächer

1. Mathematik,
2. Technische Mechanik,
3. Thermodynamik,
4. Mechanische Technologie,
5. Werkstoffkunde,
6. Maschinenelemente,
7. Elektrotechnik,
8. Statistik,
9. Betriebswirtschaftslehre,
10. Volkswirtschaftslehre.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Noten der Prüfungsfächer 1—8 je einfach, die der übrigen doppelt gewertet. Die Mittelnoten für die Studienleistungen 1—6 und die der Bereiche 7—11 werden je einfach gewertet.

Diplomhauptprüfung der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen**Zu § 8 Nachweis bei der Meldung zur Prüfung**

Bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Hauptprüfung ist eine praktische Tätigkeit von insgesamt 30 Wochen nachzuweisen, davon 17 Wochen gemäß der Praktikantenordnung der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die **Diplomhauptprüfung** kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden. Die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Abschnitte wird dem Bewerber überlassen. — Die Anmeldung zu Prüfungen bezieht sich jeweils nur auf die für den bevorstehenden Prüfungsabschnitt gewünschten Prüfungsfächer; bei der Meldung sind in den zu diesen Prüfungsfächern gehörigen Studienleistungen (zu § 12) ausreichende Leistungen nachzuweisen. Die Prüfung im Bereich der Diplomarbeit kann unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erstellung abgelegt werden; jedoch besteht wie bei der Studienarbeit die Möglichkeit der Prüfung anlässlich eines Kolloquiums (s. § 13).

Die **Diplomhauptprüfung** ist innerhalb von zwei Jahren abzuschließen; die 2-Jahres-Frist beginnt mit dem ersten nach dem achten Fachsemester liegenden Prüfungsabschnitt.

Zu § 12 Studienleistungen

1. Ein konstruktiver Entwurf bzw. eine Laborarbeit in Verbindung mit einem technischen Vertiefungsfach zu § 15 B 3. Die Fächer, in denen Laborarbeiten angefertigt werden, sind in der Gruppe der Vertiefungsfächer durch ein „L“ gekennzeichnet; in den durch „K“ gekennzeichneten Fächern sind dagegen konstruktive Entwürfe durchzuführen. Der Entwurf bzw. die Laborarbeit soll im Regelfall eine Semesterarbeit sein, die die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten darf. Sie wird in der Regel mit einem Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium kann im Einvernehmen zwischen Kandidat und Ordinarius zu einer Hauptprüfung gemäß § 16 im Fach des Entwurfes oder der Laborarbeit ausgedehnt werden. Die §§ 21 bis 24 sind entsprechend anzuwenden.

Bei der Anfertigung dieser technischen Studienarbeit sind die Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Maschinenbau zu berücksichtigen.

2. Elektrotechnisches oder Maschinenbau- oder Regelungstechnisches Praktikum.

3. Studienleistung im entsprechend dem gewünschten Vertiefungsfach gewählten Grundlagenfach (Nachweis durch mündliche Prüfung), s. zu § 15 B 3.

4. Zwei betriebswirtschaftliche Seminare.

5. Zwei volkswirtschaftliche Seminare eine Studienleistung in „Finanzwissenschaft“, eine Studienleistung in „Ökonometrie“.

Bei Wahl des Studienschwerpunktes Volkswirtschaftslehre ist ein weiterer Leistungsnachweis auf der Grundlage einer der Schwerpunktvorlesungen zu erbringen.

6. **Privatrecht einschließlich Arbeitsrecht.**

7. **Eine Studienarbeit (in der Regel aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Recht; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission). Die Bearbeitungszeit einschließlich einer etwaigen Überarbeitung soll drei Monate nicht überschreiten. Studien- und Diplomarbeit sollen bei verschiedenen Lehrstühlen angefertigt werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission.**

Eine Arbeit im Fach Arbeitswissenschaft wird anerkannt, sofern ihr sozialwissenschaftlicher Charakter aus der Themenstellung deutlich hervorgeht.

An die Studienarbeit kann ein Kolloquium angeschlossen werden, das auf Wunsch des Kandidaten zu einer Hauptprüfung im Fach der Studienarbeit ausgedehnt wird. Diese Studienarbeit kann jedoch grundsätzlich vor oder nach einer Prüfung im entsprechenden Fach angefertigt werden.

Zu § 13 Diplomarbeit

Die **Diplomarbeit** behandelt ein Gebiet der Sozialwissenschaften oder der Technik. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die **Diplomaufgabe** darf erst gestellt werden, wenn die zu § 12 geforderten Studienleistungen 1. bis 3. und 7. angenommen sind. Von den unter 4. bis 6. bezeichneten Studienleistungen sind diejenigen nachzuweisen, die sich auf das Fach der Diplomarbeit beziehen.

Die **Diplomarbeit** soll der Bewerber in einem Gebiet anfertigen, in dem er eine Prüfung ablegt. Die Anfertigung der **Diplomarbeit** ist zeitlich unabhängig von dieser Prüfung. In der Regel soll jedoch ein Kolloquium, mit dem die **Diplomarbeit** abgeschlossen werden kann, zu einer Prüfung im Fachgebiet der **Diplomarbeit** ausgeweitet werden.

Zu § 15 Prüfungsfächer**A. Sozialwissenschaftlicher Bereich**

Der Studierende wählt einen der **Fachbereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Recht** als Studienschwerpunkt.

1. **Betriebswirtschaftslehre:**
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - b) Industriebetriebslehre,
 - c) bei Wahl des Studienschwerpunktes Betriebswirtschaftslehre darüber hinaus ein Fach nach Wahl aus folgender Aufstellung:
 - c 1. Datenverarbeitungssysteme,
 - c 2. Operations Research,
 - c 3. Wirtschaftsprüfung und Steuerlehre,
 - c 4. Marketing,
 - c 5. Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
 - c 6. Soziale Beziehungen im Betrieb;
2. **Volkswirtschaftslehre:**
 - a) Volkswirtschaftstheorie einschl. Finanzwissenschaft,
 - b) Volkswirtschaftspolitik,
 - c) bei Wahl des Studienschwerpunktes Volkswirtschaftslehre eine zusätzliche Prüfung im Gebiet einer der Vorlesungen aus folgenden Wahlbereichen: Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik oder Ökonometrie und Gesamtwirtschaftliche Planung;
3. **Recht:**
 - a) Privatrecht und Grundzüge des Arbeits- und Wirtschaftsrechtes,
 - b) bei Wahl des Studienschwerpunktes Recht darüber hinaus ein Fach nach Wahl mit seinen Grundvorlesungen aus folgender Aufstellung:
 - b 1. Arbeits- und Sozialrecht,
 - b 2. Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht,
 - b 3. Recht des Handels und der Banken,
 - b 4. Öffentliche Wirtschaft,
 - b 5. Verwaltungsrecht für Wirtschaft und Technik.

B. Technischer Bereich

1. Arbeitswissenschaft,
2. Regelungstechnik,
3. aufbauend auf das in Klammern hinzugefügte Grundlagenfach der Studienleistung 3. (s. zu § 12) eines der folgenden Vertiefungsfächer, das gleichzeitig das Fachgebiet für den konstruktiven Entwurf (K) bzw. die Laborarbeit (L) ist:
 - a) Reaktortechnik (Strömungslehre; L),
 - b) Thermische Verfahrenstechnik (Strömungslehre; L),
 - c) Dampferzeuger und Wärmeaustauscher (Strömungslehre; L),
 - d) Hydraulische Maschinen (Strömungslehre oder Maschinendynamik; K),
 - e) Flugantriebe (Strömungslehre oder Maschinendynamik; K),
 - f) Thermische Turbomaschinen (Maschinendynamik oder Strömungslehre; K),
 - g) Verbrennungskraftmaschinen (Maschinendynamik; K),
 - h) Umformtechnik (Werkstoffkunde; L),
 - i) Werkzeugmaschinen und Fertigung (Werkstoffkunde oder Maschinendynamik; K),
 - j) Fördertechnik (Maschinendynamik; K),
 - k) Druckmaschinen (Maschinendynamik; K),
 - l) Getriebe (Werkstoffkunde oder Maschinendynamik; K),
 - m) Höhere Konstruktionslehre (Werkstoffkunde oder Maschinendynamik; K).

Zu § 20 Gesamturteil

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Diplomarbeit — zu § 13 —, die sozialwissenschaftliche Studienarbeit — zu § 12 unter 7. — und die technische Studienarbeit — zu § 12 unter 1. — **doppelt**, die Studienleistungen im technischen Grundlagenfach — zu § 12 unter 3. — und jede unter „zu § 15“ genannte und

im konkreten Fall erfolgte Prüfung je einfach, das Praktikum — zu § 12 unter 2. — $\frac{1}{2}$ fach und die übrigen Studienleistungen — zu § 12 unter 4. bis 6, wobei unter 5. nur die Seminare berücksichtigt werden —, insgesamt einfach gewertet.

Bei Wahl des Studienschwerpunktes Volkswirtschaftslehre geht das einfache arithmetische Mittel der Leistungsergebnisse in „Finanzwissenschaft“ und „Ökonometrie“ (§ 12, 5) als Note einer zusätzlichen Studienleistung in die Gesamtnote der Studienleistungen ein.

Diplomhauptprüfung der Fachrichtung Psychologie

Zu § 7 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Spätestens im Semester vor Beginn der Hauptprüfung ist ein Prüfungsantrag bei der Fakultät einzureichen. Die hierzu erforderlichen Formulare sind im Geschäftszimmer der Fakultät erhältlich.

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

- b) Bei der Meldung zur Hauptprüfung sind drei Bescheinigungen vorzulegen, die jeweils sechswöchige praktische psychologische Tätigkeit unter Anleitung eines Dipl.-Psychologen bestätigen. Diese Praktikumsbescheinigungen müssen den Anerkennungsvermerk desjenigen Psychologischen Instituts tragen, das die Praktikantenstelle vermittelt.
- e) Der vom Dekan genehmigte Prüfungsantrag und ein Antrag auf Genehmigung des Wahlfaches sind mit einzureichen.

Zu § 9 Meldefristen

Die Meldung zur Diplomhauptprüfung soll im dritten Semester nach Abschluß der Vorprüfung erfolgen. Unmittelbar nach der Zulassung zur Prüfung wird das Thema der Diplomarbeit gestellt. Die mündlichen Prüfungen finden in dem Semester statt, das auf die Abgabe der Diplomarbeit folgt.

Zu § 12 Studienleistungen

1. Leistungsdiagnostik,
2. Persönlichkeitsdiagnostik,
3. Arbeitswissenschaft,
4. Pädagogische Psychologie,
5. Multivariate Verfahren,
6. Mathematische Methoden der Psychologie,
7. Psychologisches Kolloquium.

Zu § 13 Diplomarbeit

Als Diplomarbeit wird eine empirische Untersuchung einer speziellen psychologischen Fragestellung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Monate.

Zu § 15 Prüfungsfächer

1. Psychologische Diagnostik,
2. Sozialpsychologie,
3. Pädagogische Psychologie,
4. Arbeits- und Wirtschaftspsychologie,
5. Klinische Psychologie,
6. ein psychologisches Fach nach Wahl des Kandidaten (vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu genehmigen),
7. Psychopathologie.

Zu § 16 Prüfungsform

In allen Fächern finden mündliche Einzelprüfungen statt. Ihre Dauer beträgt 25 Minuten. Im Fach Psychologische Diagnostik tritt zu der mündlichen Prüfung eine viertelstündige Klausur hinzu.

Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Der Notendurchschnitt wird berechnet aus dem Mittelwert der gemäß § 12 einzureichenden Übungsleistungen, den Noten der mündlich geprüften Fächer, der Note der psychodiagnostischen Klausur sowie der doppelt gewerteten Note der Diplomarbeit.

(B) Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultäten

— KULTUR- und STAATSWISSENSCHAFTEN —

Zwischenprüfung (Dipl.-Vorprüfung) für die Fachrichtungen Diplom-Volkswirt, Diplom-Kaufmann und Diplom-Handelslehrer (gültig bis 30. 4. 1973)

Zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

Zu Abs. 1 b) entfällt.

- e) Für die Zulassung zum ersten Abschnitt der Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ einschließlich „Buchführung“ sowie „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ nachzuweisen.

Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Der erste Abschnitt kann frühestens nach der Vorlesungszeit des zweiten Semesters abgelegt werden. Die Zwischenprüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden; die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Abschnitte wird dem Bewerber überlassen.

Zu § 12 Studienleistungen

- a) Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens,
- b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
- c) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (eine Übung),
- d) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (3 Übungen),
- e) Rechtswissenschaft für Wirtschaftswissenschaftler (Abschlußklausur Einführung Recht — Grundzüge des Öffentlichen Rechts: Übung im Bürgerlichen Recht),
- f) Statistik (2 Übungen).

zu § 15 Prüfungsfächer, Prüfer

Zu Abs. 1

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
- b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.
- c) Grundzüge des wirtschaftlich relevanten öffentlichen und Privatrechts,
- d) Statistik.

Zu Abs. 3

Vorschläge der Bewerber hinsichtlich ihrer Prüfer in mündlichen Prüfungen (vgl. zu § 16) sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.

Zu § 16 Prüfungsform

In jedem der in § 15 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer ist unter Aufsicht des Prüfungsamtes eine Klausurarbeit von mindestens vierstündiger Dauer zu schreiben. Es sind in jedem Prüfungsfach mindestens zwei Klausuraufgaben zur Wahl zu stellen.

Mündliche Ergänzungsprüfung:

Wird eine Klausurarbeit mit der Note „ungenügend“ („nicht ausreichend“) bewertet, ist der Kandidat auf Antrag zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung innerhalb des gleichen Prüfungsabschnittes zuzulassen. In diesem Fall ist aus den Noten der Klausurarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung ein Gesamturteil zu bilden.

§ 16 Abs. 3 der allgemeinen Bestimmungen über Wiederholungsprüfungen (§ 21 und § 22 der allgemeinen Bestimmungen) bleibt unberührt.

Zu § 18 Notenschlüssel

Zu Abs. 1

Für die Feststellung des Prüfungsergebnisses in den einzelnen Fächern ist eine aus den Studienleistungen in dem betreffenden Fach gebildete Mittelnote zu berücksichtigen, sofern diese Mittelnote besser ist als die Note der Prüfungsleistung. In diesem Fall wird für das Prüfungsurteil die Note der Prüfungsleistung doppelt, die Mittelnote der Studienleistungen einfach gewertet.

Die Gesamtnote in einem Prüfungsfach, in dem eine mündliche Ergänzungsprüfung stattgefunden hat, wird vom Prüfer der mündlichen Ergänzungsprüfung festgesetzt.

Zu § 23 Befristung der Prüfungen

Die Zwischenprüfung muß einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen bis zum Beginn der Vorlesungen des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Im übrigen gilt § 23 der allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 bei der Fakultät liegt.

1056

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3005 neugebauten Straße sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen 3005, 3006 und 3015 in den Gemarkungen Eschborn, Niederhöhnstadt und Schwalbach, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3005 in den Gemarkungen Eschborn, Niederhöhnstadt und Schwalbach, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 5,635 neu (= alt)
bis km 11,473 neu (= 1,902 alt) = 5,838 km
einschließlich der Anschlußstellen
Eschborn-Ost, Eschborn-Süd,
Eschborn-West und Schwalbach-Ost

wird mit Wirkung vom 1. September 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3005 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3005

von km 5,819 alt
bis km 7,120 alt (bei km 1,128 der L 3367) = 1,301 km,
von km 7,357 alt (bei km 1,078 der L 3367)
bis km 9,186 alt (= km 12,186 der L 3005/3006)
= 1,829 km,

die Teilstrecke der Landesstraße 3005/3006

von km 12,186 alt
bis km 11,503 alt (bei km 3,546 der L 3005 alt)
= 0,683 km,

die Teilstrecke der Landesstraße 3006

von km 12,186
bis km 12,638 (an der AS Eschborn-Süd der L 3005 neu)
= 0,452 km

und die Teilstrecke der Landesstraße 3015

von km 0,003
bis km 2,058 (bei km 0,000 der L 3367) = 2,055 km

verlieren mit Ablauf des 31. August 1971 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden mit Wirkung vom 1. September 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinden gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast waren, geht zum gleichen Zeitpunkt wie folgt auf die Gemeinden über (§ 43 HStrG):

Die Teilstrecken der Landesstraßen 3005

von km 5,819 alt
bis km 7,120 alt = 1,301 km
und
von km 7,357 alt
bis km 7,848 alt = 0,491 km

auf die Gemeinde Niederhöhnstadt,

die Teilstrecke der Landesstraße 3005

von km 7,848 alt
bis km 9,186 alt = 1,338 km

die Teilstrecke der Landesstraße 3005/3006

von km 12,186 alt
bis km 11,503 alt = 0,683 km,

die Teilstrecke der Landesstraße 3006

von km 12,186
bis km 12,638 = 0,452 km

und die Teilstrecke der Landesstraße 3015

von km 0,003
bis km 1,211 = 1,208 km

auf die Gemeinde Eschborn

und die Teilstrecke der Landesstraße 3015

von km 1,211
bis km 2,058 = 0,847 km

auf die Stadt Schwalbach.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3005

von km 5,635 alt (bei km 5,635 neu)
bis km 5,819 alt = 0,184 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. September 1971 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

4. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3005

von km 7,120 alt
bis km 7,357 alt = 0,237 km

wird Teilstrecke der Landesstraße 3367

und die Teilstrecke der Landesstraße 3005

von km 2,580
bis km 3,546 = 0,966 km

wird Teilstrecke der Landesstraße 3006.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt/Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 7. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 30/1971 S. 1222

1057

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 275 und der Landesstraße 3026 in der Gemarkung Idstein, Untertaunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 275 in der Ortslage Idstein, Untertaunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 0,074 neu (bei km 0,244 alt)
bis km 0,374 neu (bei km 0,371 alt) = 0,300 km

erhält mit Wirkung vom 1. August 1971 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 275 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3026 in der Gemarkung Idstein neugebaute Straße

von km 0,003 neu (bei km 0,181 der B 275 neu)
bis km 0,909 neu (bei km 1,145 alt) = 0,906 km
einschließlich des zweiten Anschlußarmes an die neue B 275

wird mit Wirkung vom 1. August 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3026 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 275

von km 0,244 alt
bis km 0,371 alt = 0,127 km

verliert mit Ablauf des 31. Juli 1971 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 Abs. 3 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Idstein über (§§ 5, 43 HStrG).

4. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3026

von km 0,003 alt (bei km 13,644 der B 275)
bis km 0,970 alt = 0,967 km

verliert mit Ablauf des 31. Juli 1971 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Idstein über (§ 43 HStrG).

5. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3026

von km 0,970 alt
bis km 1,145 alt (bei km 0,909 neu) = 0,175 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. August 1971 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 7. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 30/1971 S. 1222

1058

Widmung einer Neubaustrecke sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 454 in der Ortslage Schwalmstadt — Ortsteil Treysa, Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 454 in der Ortslage Schwalmstadt, Ortsteil Treysa, Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 34,751 neu (bei km 34,751 alt)
bis km 35,374 neu (bei km 35,453 alt) = 0,623 km

erhält mit Wirkung vom 1. August 1971 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 454 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 454

von km 34,751 alt
bis km 35,453 alt = 0,702 km

verliert mit Ablauf des 31. Juli 1971 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) die Teilstrecke

von km 34,751 alt
bis km 34,847 alt (bei km 3,935 der L 3145) = 0,096 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft. Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3145 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§§ 5, 41 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

b) Die Teilstrecke

von km 34,847 alt
bis km 35,344 alt = 0,497 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 Abs. 3 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Schwalmstadt über (§§ 5, 43 HStrG).

c) Die Teilstrecke

von km 35,344 alt
bis km 35,453 alt = 0,109 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. August 1971 eingezogen.

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecke gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 7. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 30/1971 S. 1223

1059

Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges von Breitau nach Grandenborn in der Gemarkung Breitau, Landkreis Rotenburg, zur Kreisstraße 1 und in der Gemarkung Grandenborn, Landkreis Eschwege, Regierungsbezirk Kassel, zur Kreisstraße 23

1. Der in der Gemarkung Breitau, Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindeverbindungsweg Breitau-Grandenborn

von km 0,003 (bei km 4,760 der L 3248)
bis km 1,528 (Kreisgrenze Eschwege) = 1,525 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Er wird mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Kreisstraße 1 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Rotenburg über.

2. Der in der Gemarkung Grandenborn, Landkreis Eschwege, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindeverbindungsweg Breitau-Grandenborn

von km 1,528 (Kreisgrenze Rotenburg)
bis km 4,187 (bei km 4,349 der K 23 alt) = 2,659 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG). Er wird mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 23 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Eschwege über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 7. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 30/1971 S. 1223

1060**Arbeitsberichte der Katasterämter**

Die Vorschriften über die Ermittlung von statistischen Angaben im Bereich der Katasterämter werden wie folgt neu gefaßt:

I.

Halbjahresbericht

(1) Zum 10. Juli eines jeden Jahres haben die Katasterämter über ihre Tätigkeit, die Auftragslage usw. im ersten Kalenderhalbjahr einen Halbjahresbericht (Anlagen 1—3*) in 3facher Ausfertigung zu erstellen und dem Hessischen Landesvermessungsamt vorzulegen.

(2) Das Hessische Landesvermessungsamt leitet mir je eine Ausfertigung der Arbeitsberichte zusammen mit deren Auswertung bis zum 20. Juli jeden Jahres zu.

II.

Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht ist durch Ergänzung des Halbjahresberichts um die Angaben für das zweite Kalenderhalbjahr, um die Angaben über die Personal- und Sachausgaben und die Bildung der vorgesehenen Jahressummen zu fertigen.

(2) Dem Jahresbericht sind außerdem beizufügen.

- ein Bericht, der die Angaben nach Abs. 1 ergänzt, über sonstige Besonderheiten Aufschluß gibt und auch Anregungen und Vorschläge enthalten kann,
- eine Übersicht über die Umlagen und Grenzregelungen nach dem Bundesbaugesetz (Anl. 4)*),
- die Kartenpendelnachweisung (auf Vordruck GK 26),
- ggf. Angaben über Katastererneuerungsarbeiten.

(3) Der Jahresbericht (Abs. 1 u. 2) ist dem Hessischen Landesvermessungsamt bis zum 15. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres in 3facher Ausfertigung (die Kartenpendelnachweisung in einfacher Ausfertigung) zuzuleiten. Das Hessische Landesvermessungsamt legt mir eine Ausfertigung der Jahresberichte (Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a, b) und d) zusammen mit deren Auswertung bis zum 1. Februar jeden Jahres vor.

III.

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Dieser RdErlaß tritt am 1. Juli 1971 in Kraft. Der Arbeitsbericht für das erste Halbjahr 1971 ist noch nach den bisher geltenden Vorschriften zu fertigen und vorzulegen.

*) hier nicht abgedruckt.

(2) Weitere statistische Erhebungen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

(3) Es werden aufgehoben:

- Abschnitt I. des RdErlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. 8. 1969 (StAnz. S. 1680).
- Mein RdErlaß vom 3. 3. 1970 (StAnz. S. 794).

(4) Dieser RdErlaß ist der KAGO als Anhang beizufügen.

(5) Der Hauptpersonalrat hat diesem RdErlaß zugestimmt.

Wiesbaden, 25. 5. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 1 — K 1360 A — 15

StAnz. 30/1971 S. 1224

1061**43. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Hessen;**

hier: Zulassung (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278, letzte Änderung StAnz. 1970 S. 2157)

Lfd. Nr. der Zul.	Name, Vorname	geb. am in	a) Zugel. mit Erl. vom b) Ver. eidigt am	a) Wohnort, Straße b) Niederlassungsort Straße
82	Brill, Hans-Dieter	14. 2. 1941 Traunstein (Obb.)	a) 8. 6. 1971 b) 25. 6. 1971	a) 694 Dillenburg, Driedorfstr. b) daselbst

Wiesbaden, 8. 7. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 1 — K 2700 B — 173

StAnz. 30/1971 S. 1224

1062**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt****Verfahrensregelung für die preisbegünstigte Veräußerung von Liegenschaften des Landes Hessen**

- Bezug: 1. Richtlinien für eine preisbegünstigte Veräußerung von Liegenschaften des Landes Hessen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 30. 11. 1961 (StAnz. S. 1449) in der Fassung vom 23. 1. 1969 (StAnz. S. 265), neu veröffentlicht am 12. 5. 1970 (StAnz. S. 1150)
- Wohnungsbaurichtlinien 1969 vom 28. 4. 1970 (StAnz. S. 806)
 - Erlaß vom 12. 11. 1962, IIc Az. 81a—11—05—3892/62, IIIIf — I/3428 — 327.03 (n. v.)
 - Erlaß vom 5. 3. 1963, IIc Az. 81a—11—05—2383/63 — IIIIf — I/780 — 327.03 (n. v.)
 - Erlaß vom 16. 6. 1965, IIIIf — I/1620 — 327.03 (n. v.).

Bei der preisbegünstigten Veräußerung von landeseigenen Liegenschaften für den sozialen Wohnungsbau sind nach Abschn. VII Abs. 1 der im Bezug unter Nr. 1 genannten Landesrichtlinien für den Bereich der Domänen- und Forstverwaltung die Hessischen Forstämter und im übrigen die Finanzämter mit Liegenschaftsstellen zuständig. Für die Do-

mänenweinbauverwaltung wird die Verwaltung der Staatsweingüter in Eltville den Hess. Forstämtern gleichgestellt.

Alle Bewerber für landeseigene Baugrundstücke sind von den vorgenannten Behörden grundsätzlich auf die Möglichkeiten des preisbegünstigten Erwerbs landeseigener Baugrundstücke hinzuweisen. Kaufinteressenten, die die Voraussetzungen für eine preisbegünstigte Veräußerung erfüllen, haben bei der zuständigen Behörde zunächst einen Kaufantrag (Muster s. Anlage 1*) einzureichen.

Nach Eingang dieses Kaufantrags ist wie folgt zu verfahren:

- Rückfrage bei dem zuständigen Staatsbauamt und der zuständigen Liegenschaftsstelle, ob das begehrte Grundstück für das Land entbehrlich ist.
- Prüfung, ob das betreffende Grundstück als Bauland geeignet ist.
- Prüfung, ob das Grundstück die für das Bauvorhaben vorgesehene Größe (bei Familienheimen 600 qm als Normalgröße nach Abschnitt I Abs. 3 der Landesrichtlinien) nicht übersteigt. Die Überschreitung dieser Grenze (z. B. bei Nebenerwerbs- und Kleinsiedlungsstellen) ist besonders zu begründen.

4. Ermittlung des Grundstückswertes, und zwar:

- a) des zulässigen Höchstpreises des Grundstücks bei Preisfreigabe für unbebaute Grundstücke durch Heranziehung von Grundstücksverkäufen bis zum Jahre 1960,
- b) des derzeitigen Verkehrswertes für Bauland durch den zuständigen Gutachterausschuß.

Zu der Angemessenheit der Grundstückswerte ist Stellung zu nehmen.

5. Vom Antragsteller sind neben dem Kaufantrag nachstehende Unterlagen anzufordern:

- a) Bescheinigung über das Jahreseinkommen des Antragstellers und ggf. seiner Ehefrau, wenn das Grundstück mit einem Familienheim bebaut werden soll (s. § 25 II. WoBauG in der jeweils gültigen Fassung),
- b) Verpflichtung des Antragstellers, daß er das Bauvorhaben mit öffentlichen Mitteln oder steuerbegünstigt durchführen will,
- c) Verpflichtung des Antragstellers (Bauherrn), beim beabsichtigten Bau eines steuerbegünstigten Miethauses oder eines Familienheimes mit einer weiteren Wohnung die Wohnungen nur an Mieter zu vergeben, deren Einkommen dem § 25 des II. WoBauG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen,
- d) Bescheinigung über das Jahreseinkommen wie zu a), wenn der Antragsteller (Bauherr) selbst eine Wohnung in dem steuerbegünstigten Miethaus in Anspruch nehmen will.

6. Von der Bestellung von Erbbaurechten im Rahmen der Landesrichtlinien (Abschn. VI) soll nach Möglichkeit abgesehen werden.

7. Anschließend füllt die zuständige Behörde das Grundblatt (Anlage 2*) fünfmal aus.

Zu dem Grundblatt gebe ich folgende Hinweise:

Der Vordruck ist für alle Verkaufsfälle im Rahmen der Landesrichtlinien zu verwenden. Reicht der Raum für zusätzliche Angaben nicht aus, so ist ein Beiblatt unter Angabe der entsprechenden Nummer beizufügen.

Zu 1. Antragsteller:

Unter „Bemerkungen“ sind ggf. nähere Angaben zur Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 25 des II. WoBauG zu machen, z. B. Vorliegen eines Sonderfalles (Bescheinigung beifügen).

Zu 2. Bezeichnung der Grundstücke:

Größere Bauflächen (mehrere Bauplätze), die an einen Antragsteller veräußert werden sollen, sind hinsichtlich der Größe der Einzelparzellen und etwaiger verschiedenartiger Nutzung zu erläutern. Bei unterschiedlichem Quadratmeterpreis Hinweis auf Nr. 3.

Zu 3. Kaufpreis:

Bei unterschiedlichem Quadratmeterpreis verschiedener Parzellen ist ein Durchschnittspreis für das gesamte Kaufgelände zu ermitteln und der Gegenüberstellung zugrunde zu legen. Aus den Bemerkungen müssen sich die Einzelansätze ergeben.

Zu 4. Vorschlag zur Preisermäßigung:

Der Vorschlag zur Preisermäßigung ist erschöpfend zu begründen; Härtefälle und sozial vordringliche Fälle (Abschn. II Abs. I der Landesrichtlinien) sind besonders zu erläutern.

Zu 5. Anlagen zum Grundblatt:

Nicht erforderliche Anlagen sind zu streichen, weitere Anlagen (z. B. Bescheinigung als Schwerbeschädigter) zuzusetzen. Die Anlagen sind zu nummerieren.

8. Das Grundblatt (fünffach) mit Anlagen (einfach) ist dem Regierungspräsidenten bzw. der Oberfinanzdirektion einzureichen. Weiter ist ein mit dem Käufer abgestimmter Kaufvertragsentwurf nach dem bekannten Formularvordruck 9.360 (Versch. Forst 35) vorzulegen. Darin ist der § 7 gemäß der Anlage 3*) zu fassen.

*) hier nicht veröffentlicht.

Beim Verkauf größerer Bauflächen an Siedlungsgesellschaften, Baugenossenschaften u. a. ist in den Kaufvertrag zusätzlich die Verpflichtung des Käufers aufzunehmen, das Grundstück oder daraus neu gebildete Einzelgrundstücke sowie auf dem Kaufgrundstück errichtete Eigentums- oder Mietwohnungen nur an solche Personen weiter zu veräußern bzw. zu vermieten, deren Einkommen dem § 25 des II. WoBauG in der jeweils gültigen Fassung entspricht (s. Anlage 4*).

Der Regierungspräsident bzw. die Oberfinanzdirektion oder ggf. die Verwaltung der Staatsweingüter, überprüfen die eingereichten Unterlagen und legen sie mit ihrer Stellungnahme dem zuständigen Minister vor. Eine Ausfertigung des Grundblattes verbleibt bei dem Regierungspräsidenten bzw. der Oberfinanzdirektion oder ggf. der Verwaltung der Staatsweingüter.

9. Die Überwachung der vom Antragsteller eingegangenen Verpflichtungen (Nr. 5b und c dieses Erlasses) ist von dem Regierungspräsidenten bzw. der Oberfinanzdirektion oder ggf. der Verwaltung der Staatsweingüter in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die beteiligten Behörden haben ihre Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

10. Die im Bezug unter Nr. 3—5 genannten Erlasse sind nicht mehr anzuwenden.

11. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 3. 6. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
II A 6 — 81 a — 12 — 8923/71
III B 2 — 690 — G 35

StAnz. 30/1971 S. 1224

1063

Überwachung des Verkehrs mit von Tieren stammenden Lebensmitteln;

hier: Gewichtsverhältnisse bei Krabben in Gelee-Erzeugnissen

Seit einiger Zeit sind in einigen Bundesländern in erheblichem Umfange verkaufsfertige Packungen mit Krabben in Gelee im Verkehr, deren Zusammensetzung nicht mehr dem in den Leitsatzentwürfen des Bundesverbandes der Deutschen Fischindustrie vom 24. 1. 1957 wiedergegebenen Handelsbrauch von 40% Krabben zu 60% Gelee entspricht. Verschiedentlich werden Flachpackungen mit nur einer Krabbenschicht zum Kauf angeboten, bei denen Überhöhungen des angegebenen Gesamtgewichts durch Zugabe von Gelee festgestellt worden sind. Bei diesen Packungen besteht die Möglichkeit, daß der Verbraucher beim Einkauf über die verhältnismäßig geringe Krabbeneinlage getäuscht wird.

Das Verhältnis von Krabben zu Gelee darf sowohl bei verkaufsfertig verpackten als auch unverpackten Zubereitungen mit der Bezeichnung „Krabben in Gelee“ (oder ähnlich) nicht unterschiedlich sein. In Anlehnung an die bisherigen Richtlinien der Industrie für Krabbensalat, Krabben in Mayonnaise und Krabben in Gelee sowie an die Leitsätze der Deutschen Lebensmittelbuchkommission für Fische und Fischerzeugnisse in Gelee muß der Krabbenanteil mindestens 40% des Gesamtgewichts betragen. Die restlichen Hunderteile bestehen aus Gelee, Zutaten und Gewürzen. Dieses Gewichtsverhältnis ist aus technologischen Gründen (Haltbarkeit) einzuhalten.

Wie Untersuchungen bewiesen haben, ist es möglich, auch in Flachpackungen den Mindestanteil von 40% Krabben zu gewährleisten, indem zwei Lagen von Krabben eingelegt und mit Gelee überdeckt werden.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 28. 6. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 4 — 20 c 06 — Nr. 257

StAnz. 30/1971 S. 1225

1064**Überwachung des Verkehrs mit von Tieren stammenden Lebensmitteln;**

hier: Bezeichnung „Frische Mettwurst“

„Frische Mettwurst“ ist ein Erzeugnis aus zerkleinertem, rohem Fleisch, das nach etwa 3 bis 4 Tagen gereift, umgerötet und umaromatisiert ist. Der pH-Wert liegt bei 5,6 bis 5,8; für eine alleinige Wertbeurteilung kann er allerdings nicht herangezogen werden. Im Vergleich zu der herkömmlichen Rohwurst weist „Frische Mettwurst“ wegen der höheren Wasseraktivität eine geringere Haltbarkeit (3 bis 4 Wochen) auf und bedarf deshalb besonderer Kühlhaltung.

„Frische Mettwurst“ unterscheidet sich von den streichfähigen Rohwürsten üblicher Art ebenso wie von in Umhüllungen gefüllten Erzeugnissen nach § 1 der Hackfleischverordnung.

Die Bezeichnung „Frische Mettwurst“ für diese besondere Rohwurstsorte ist handelsüblich und sowohl nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung als auch aus Gründen des Verbraucherschutzes auf Packungen und Behältnissen anzugeben.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 28. 6. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 4 — 20 c 02/11 — Nr. 256
StAnz. 30/1971 S. 1226

1065**Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“ vom 12. November 1970 — StAnz. S. 2345**

Mit Wirkung vom 1. 1. 1971 hebe ich die in meinen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“ vom 12. 11. 1970 festgelegte regionale Begrenzung, die sich bisher nur auf die Höhengebiete erstreckte, auf.

1067

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Klaus Lange (5. 5. 1971);zu **Regierungsassessoren (BaP)** Assessorin Siglinde Mauer, Assessor Otmar-Ulf Zellmer (beide am 8. 4. 1971);zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Horst Schilling (27. 5. 1971);zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Manfred Gollenbeck, LA Groß-Gerau (27. 5. 1971); Karl Gerbig (1. 6. 1971); die Inspektoren (BaP) Klaus Hofmann, Monika Mai, Volker Möser, Gerhard Müller, Klaus Otto Schäfer, Klaus-Dieter Strack (alle am 1. 6. 1971);zum **Inspektor Inspektor z. A. (BaP)** Jürgen Pfeifer (26. 4. 1971); **Obersekretär (BaL)** Werner Zehner (12. 3. 1971);zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Erika Schlee, LA Offenbach (14. 5. 1971); Gerhard Spiller, LA Gelnhausen (26. 5. 1971);zu **Inspektorwärtern (BaW)** die Verwaltungspraktikanten Rainer Volk, Armin Wüst (beide am 1. 6. 1971);zum **Obersekretär Sekretär (BaP)** Klaus-Peter Schupp, LA Ffm.-Höchst (26. 5. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Alfred Giesen, LA Groß-Gerau (5. 5.

Meine Richtlinien vom 12. 11. 1970 sind demgemäß wie folgt zu ändern:

In Ziff. I ist zu streichen ... „die gleichzeitig anerkannte Höhengebiete sind,“ ...

In Ziff. II 1., Absatz 1, Zeilen 5 und 6 ist zu streichen: ... „anerkannte Höhen“- ... und „Übergangsgemeinde“

Im zweiten Absatz ist zu streichen ... „aus anderen anerkannten Höhengemeinden (inkl. Übergangsgemeinde)“ ...

Im selben Absatz ist das Wort „in dieser Gemeinde“ zu ersetzen durch „in der Gemeinde“.

Außerdem ist folgender Satz noch anzufügen: „Die Einholung der Stellungnahme wird von mir veranlaßt.“

In Ziffer II 2.2 in der ersten Zeile ist der Satz wie folgt zu ergänzen: Die Beihilfen „für Betriebe in den Höhengebieten“ dürfen nicht für Maßnahmen gewährt werden, die vor dem 1. 1. 1970 begonnen worden sind.

Im zweiten Absatz dieser Ziffer ist in der ersten Zeile hinter den Worten ... „solche Maßnahmen einzusetzen: „in den Höhengebieten“.

Wiesbaden, 25. 6. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
II B 5 — 85 d 04.01 — 10313 71
StAnz. 30/1971 S. 1226

1066**Organisation des Hess. Forstamtes Michelstadt; Neuerteilung der Revierförsterei Hiltersklingen und der Forstwarte Langen-Brombach**

Mit Erlaß vom 7. 6. 1971 — III B 2 — 552 — O 34 — wurde die Zulegung des 111 ha großen Gemeindewaldes Ober-Mossau und des in der Gemarkung Ober-Mossau vorhandenen Kleinprivatwaldes in Gesamtgröße von rund 264 ha mit Wirkung vom 1. 6. 1971 von der Revierförsterei Hiltersklingen zur Forstwarte Langen-Brombach angeordnet.

Wiesbaden, 9. 6. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III B 2 — 552 — O 06
StAnz. 30/1971 S. 1226

Personalnachrichten

1971); **Obersekretär (BaP)** Ulrich Loh, LA Wetzlar (26. 4. 1971);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Georg Lipp, LA Bergstraße (31. 5. 1971).

Darmstadt, 29. 6. 1971

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02 07 (E)

StAnz. 30/1971 S. 1226

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister (BaL)** Herbert Beyer, Landrat Eschwege, PSt. Eschwege (7. 4. 1971); Wilhelm Eurich, Landrat PK Eschwege (7. 4. 1971); Bruno Marquardt, Landrat PK Eschwege (7. 4. 1971); Helmut Frenzel, Landrat PK Fulda (7. 4. 1971); Friedrich Heil, Landrat PK Fulda (7. 4. 1971); Ludwig Wurzer, Landrat PK Hersfeld (5. 4. 1971); Arthur Kettenbeil, Landrat PK Hünfeld (7. 4. 1971); Heinrich Neuhoff, Landrat PK Melungen (5. 4. 1971); Paul Gössl, Landrat PK Waldeck (1. 4. 1971); Heinrich Goßmann, Landrat Witzenhausen, PSt. Bad Sooden-Allendorf (7. 4. 1971); Wilhelm Offermann, PVB Bad Hersfeld (3. 4. 1971); Bernhard Saalfeld, PVB Kassel (4. 5. 1971);

zu **Polizeiobermeistern** die **Polizeimeister (BaL)** Karl-Heinz Gorisch, Landrat PK Eschwege (5. 5. 1971); Wolfgang Müller, Landrat Eschwege, PSt. Eschwege (7. 4. 1971); Klaus Scheunert, Landrat Eschwege, PSt. Wanfried (7. 4. 1971); Hans Günther Wöhrmann, Landrat PK Eschwege (5. 5.

1971); Karl-Heinz Klippert, Landrat PK Fritzlar (6. 4. 1971); Heinrich Schott, Landrat PK Hersfeld (5. 4. 1971); Herbert Berninger, Landrat Kassel, PSt. Baunatal (2. 4. 1971); Gerhard Breede, Landrat PK Kassel (2. 4. 1971); Richard Bolender, Landrat PK Rotenburg (7. 4. 1971); Helmut Gundlach, Landrat PK Rotenburg (5. 4. 1971); Peter Sandrock, Landrat PK Rotenburg (6. 4. 1971); Jürgen Waduschat, Landrat Witzenhausen, PSt. Hess.-Lichtenau (10. 5. 1971); Erwin Wolf, Landrat PK Witzenhausen (8. 4. 1971); Werner Goitz, Landrat PK Wolfhagen (5. 4. 1971); Jürgen Funke, PVB Bad Hersfeld (3. 4. 1971); Rudolf Scholz, PVB Bad Hersfeld (3. 4. 1971); Friedrich Thiel, PVB Bad Hersfeld, VPS. Fulda (3. 4. 1971);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Rolf Buml, Landrat PK Frankenberg (8. 4. 1971); Manfred Eberhardt, Landrat PK Fritzlar (8. 4. 1971); Ferdinand Zinn, Landrat PK Fritzlar (6. 4. 1971); Harald Dobrindt, Landrat PK Marburg (5. 4. 1971); Polizeihauptwachmeister (BaL) Rainer Link, Landrat PK Marburg (8. 4. 1971);

zu **Polizeimeistern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Hans Dieter Klein, Landrat Marburg, PSt. Stadt Allendorf (7. 4. 1971); Friedhelm Egeling, PVB Bad Hersfeld (26. 4. 1971);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Wolfgang Rudolph, Landrat PK Fritzlar (1. 4. 1971); Horst Witthuhn, Landrat PK Kassel (1. 4. 1971); Manfred Schmidt, Landrat PK Marburg (1. 4. 1971); Heinz Schnitzmeier, Landrat Marburg, PSt. Kirchhain (1. 4. 1971); Günther Emde, Landrat PK Waldeck (1. 4. 1971);

zu **Polizeihauptwachmeistern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** die Polizeivollzugsbeamten BGS a. W. Hans Kassubek, Landrat PK Frankenberg (1. 4. 1971); Jürgen Kaschuba, Landrat Marburg, PSt. Kirchhain (1. 4. 1971); Otto Müller, Landrat PK Marburg (1. 4. 1971); Manfred Ochs, Landrat Marburg, PSt. Stadt Allendorf (1. 4. 1971); Siegfried Frank Gerold, Landrat Marburg, PSt. Stadt Allendorf (3. 5. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Bernhard Pickel, Landrat PK Fulda (9. 4. 1971); Gerhard Wienert, Landrat Hersfeld, PSt. Bad Hersfeld (1. 5. 1971); Heinrich Schwartz, Landrat PK Ziegenhain (27. 5. 1971); Rolf Zimmermann, PVB Bad Hersfeld (9. 5. 1971);

in den Ruhestand versetzt infolge Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 30. 4. 1971:

Polizeihauptmeister (BaL) Ernst Müller, PVB Kassel; Polizeiobermeister (BaL) Ludwig Seither, Landrat PK Wolfhagen.

Kassel, 21. 6. 1971

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1971 S. 1226

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt:

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister Herbert Möller, Staatl. Kriminalkommissariat Hersfeld (18. 6. 1971);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister Willi Dins, Staatl. Kriminalkommissariat Eschwege (18. 6. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister i. Kd. Karl-Heinz Fischer, Staatl. Kriminalkommissariat Kassel (29. 6. 1971).

Kassel, 30. 6. 1971

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1971 S. 1227

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Forstverwaltung:

ernannt:

zum **Landforstmeister** Oberforstmeister (BaL) Hubert Sabisers, RegPräs. Kassel (3. 2. 1971);

zu **Oberforstmeistern** die Forstmeister (BaL) Wilfried Graf, FA Lich (10. 2. 1971); Dr. Klaus Olischläger, FA König-

stein (9. 2. 1971); Gerhart Schmidt, FA Michelstadt (8. 2. 1971); Dr. Harald Streitz, FA Mörfelden (10. 2. 1971); Peter Brandt, FA Neuhaus-Ost (5. 2. 1971); Horst Dippel, FA Oberkaufungen (8. 2. 1971); Herbert von Dombois, FA Marburg-Süd (9. 2. 1971); Dieter Fuchs, FA Fulda-Süd (5. 2. 1971); Frhr. Bernhard von Gillhausen-von Strenge, FA Schönstein (10. 2. 1971); Johann Wilhelm Kanzow, FA Wildeck (8. 2. 1971); Burkhard Sangmeister, FA Niederaula (8. 2. 1971); Dr. Horst Weisgerber, FA Treysa (9. 2. 1971); Karl Döhner, FA Rhoden;

zu **Forstmeistern (BaL)** die Forstassessoren (BaP) Gisbert Backhaus, FA Dieburg (5. 2. 1971); Günter Grotewold, FA Merenberg (5. 2. 1971); Klaus Blöcher, Hess. Forsteinrichtungsanstalt in Gießen (3. 2. 1971);

zum **Forstmeister** Forstassessor (BaP) Bernd Gerbaulet, RegPräs. Darmstadt (5. 2. 1971);

zu **Forstassessoren (BaP)** die Forstreferendare (BaW) Manfred Diehl, FA Grebenau (4. 5. 1971); Gunther Rausch, FA Mörfelden (4. 5. 1971); Jörg-Dieter Rohrbach, FA Chausseehaus (4. 5. 1971); Hugo Sang, FA Diebergemünd (4. 5. 1971); Dr. Hans Leopold von Sperber, Hess. Forsteinrichtungsanstalt in Gießen (7. 5. 1971); Horst Siebert, Hess. Forstliche Versuchsanstalt in Hann. Münden (4. 5. 1971);

zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Kurt Brandt, FA Wolfgang (20. 1. 1971); Arthur Schneider, FA Rüdesheim (30. 4. 1971); Ludwig Sinning, FA Neuenstein (27. 1. 1971); Ernst Waid, FA Bad Wildungen (28. 1. 1971);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Bernhard Weidner, FA Lampertheim (21. 1. 1971);

zu **Forstamtmännern** die Oberförster (BaL) Philipp Marx, FA Chausseehaus (26. 1. 1971); Wilhelm Bormuth, FA Babenhäuser (26. 1. 1971); Willi Feick, FA Heppenheim (26. 1. 1971); Karl Knobloch, FA Grebenau (26. 1. 1971); Josef Loidol, FA Langen (26. 1. 1971); Georg Obenauer, FA Beerfelden (26. 1. 1971); Gerhard Scholz, FA Heppenheim (26. 1. 1971); Klaus Titel, FA Rüdesheim (26. 1. 1971); Willi Brück, FA Groß-Gerau (26. 1. 1971); Wilhelm Luley, FA Romrod (16. 3. 1971); Hermann Schäfer, FA Dillenburg (31. 3. 1971); Walter Dietz, FA Herborn (29. 3. 1971); Alfred Neie, FA Bad Schwalbach (29. 4. 1971); Albert Mock, FA Hanau (26. 4. 1971); Andreas Mertens, FA Rotenburg (8. 2. 1971); Ernst Bertram, FA Naumburg (19. 4. 1971); Rudolf Langer, FA Hanau (30. 4. 1971); Raimund Kneißl, FA Eltville (30. 4. 1971); Richard Knöpp, FA Bad Schwalbach (29. 4. 1971); Wilhelm Kühnemann, FA Weilburg (29. 4. 1971); Alfred Ries, FA Weilburg (29. 4. 1971); Rudolf Steinbrecher, FA Usingen (30. 4. 1971); Wilhelm Wiltheis, FA Hahn (30. 4. 1971);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Christian Gardon, FA Seligenstadt (30. 4. 1971);

zum **Oberförster** Revierförster (BaP) Hans-Ulrich Blöcher, FA Usingen (1. 4. 1971);

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Wolfgang Kurtz, FA Bad Schwalbach (30. 3. 1971); Manfred Ritter, FA Kirtorf (29. 3. 1971); Ernst Happel, FA Beerfelden (27. 3. 1971); Horst Eckstein, FA Grebenau (29. 3. 1971); Gerhard Hett, FA Hadamar (31. 3. 1971); Werner Maixner, FA Lengfeld (29. 3. 1971); Karl Schmidt, FA Ober-Ramstadt (30. 3. 1971); Peter Schafft, FA Kronberg (29. 3. 1971); Ludwig Braun, FA Neuenstein (30. 1. 1971); Heinrich Heß, FA Wellerode (29. 1. 1971); Claus Bergel, FA Spangenberg (30. 1. 1971); Albrecht Keil, FA Thiergarten (30. 1. 1971); Karl Heinz Georg Andreas, FA Wildeck (14. 4. 1971); Eberhard Engelbach, FA Battenberg (11. 4. 1971); Karl Wilhelm Herzog, FA Friedewald (14. 4. 1971); Hilmar Hirschfeld, FA Wildeck (13. 4. 1971); Wilhelm Kaiser, FA Netze (13. 4. 1971); Wilfried Kalinka, FA Hersfeld-West (14. 4. 1971); Kurt Lehmann, FA Hünfeld (13. 4. 1971);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Wilhelm Kares, FA Höchst (26. 1. 1971); Joachim Holtz, FA Treysa (30. 1. 1971);

zu **Revierförstern (BaL)** die Revierförster z. A. (BaP) Albert Lohr, FA Chausseehaus (1. 4. 1971); Ekkehard Wallmann, FA Gladenbach (1. 4. 1971); Eberhard Pfeiffer, FA Gladenbach (1. 4. 1971); Bernd Lauterwasser, FA Grebenhain (1. 4. 1971); Norbert Bormuth, FA Groß-Bieber (1. 4. 1971); Ernst Lorch, FA Battenberg (4. 1. 1971);

zum **Oberförster z. A. (BaP)** Friedrich-Wilhelm Blumenstein, FA Battenberg (1. 1. 1971);

zu **Revierförstern** die Revierförster z. A. (BaP) Jürgen Reitz, FA Ewersbach (1. 4. 1971); Heinz-Gerwin Günter, FA Rod a. d. Weil (1. 4. 1971); Hans-Jürgen Häberlein, FA Schlüchtern (1. 4. 1971); Karl-Heinrich Semm, FA Seligenstadt (1. 4. 1971); Karl-Heinz Bolduan, FA Burgjoß (2. 4. 1971); Wolfgang Heidrich, FA Seligenstadt (1. 4. 1971); Wolf-Rüdiger Schäfer, FA Dieburg (1. 4. 1971); Wolfgang Böhle, FA Hünfeld (1. 4. 1971); Karl Heinrich Kreyling, FA Rhoden (1. 4. 1971); Jürgen Schlag, FA Heringen (1. 4. 1971); Hubert Achim Grün, FA Wilhelmshöhe (1. 4. 1971); Dieter Hermann, FA Rauschenberg (1. 4. 1971); Hubertus Klering, FA Fulda-Süd (1. 4. 1971);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** die Revierförsteranwärter (BaW) Dieter Anders, FA Groß-Biebrau (11. 3. 1971); Hans-Wolfgang Eckhardt, FA Konradsdorf (1. 4. 1971); Harald Bamberger, FA Hünfeld (1. 4. 1971); Jürgen Freihöffer, FA Friedland (1. 4. 1971); Helmuth Gerke, FA Meißner (1. 4. 1971); Joachim Schäfer, FA Heringen (1. 4. 1971);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** Reinhard von Bodelschwingh, FA Nentershausen (1. 1. 1971); Wilhelm Zick, FA Schönstein (1. 1. 1971);

zum **Revieroberforstwart z. A. (BaP)** Karl Heinz Kramer, FA Hanau (24. 3. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Revierförster Hubert Hocke, FA Naumburg, z. Z. Hess. Forsteinrichtungsanstalt in Gießen (15. 2. 1971); Franz Beranek, FA Vöhl (1. 4. 1971);

in den Ruhestand getreten:

die Oberforstmeister Walrab von Buttlar, FA Burgwald (früher Wetter-Ost) (31. 1. 1971); Karl Heise, FA Hilders (30. 4. 1971); die Amtsräte Emil Offer, FA Wildeck (31. 3. 1971); Hermann Küpper, FA Bad Sooden-Allendorf (31. 1. 1971); die Forstamtmänner Kurt Nödel, FA Melsungen (28. 2. 1971); Friedrich Waldschmidt, FA Isenburg (28. 2. 1971); Wilhelm Bensel, FA Wald-Michelbach (30. 4. 1971); die Oberförster Wilhelm Blum, FA Büdingen (31. 1. 1971); Karl Baehr, FA Witzenhausen (31. 1. 1971); die Revieroberforstwarte Wilhelm Sänger, FA Gladenbach (31. 1. 1971); Paul Manzke, FA Herborn (31. 3. 1971);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberforstmeister Hermann Nicolaus, FA Grünberg (31. 3. 1971); Hans Wollenwerber, FA Affoldern (31. 3. 1971); die Forstamtmänner Joachim Keil, FA Rotenburg (28. 2. 1971); Karl Zecher, FA Korbach-Nord (31. 3. 1971); Paul Drescher, FA Wolkersdorf (30. 4. 1971); Bernhard Laue, FA Homberg/Erze (30. 4. 1971); die Oberförster Karl Dörr, FA Bad Nauheim (31. 3. 1971); Heinrich Secker, FA Seligenstadt (31. 3. 1971); Karl Otto Lefèvre, FA Waldkappel (31. 3. 1971);

verstorben:

Amtsrat Robert Heinrich, FA Bensheim (5. 3. 1971); Oberförster Heinz Banniza, FA Melsungen (18. 1. 1971); Revieroberforstwart Karl Helfrich, FA Wald-Michelbach (27. 3. 1971);

entlassen:

Forstreferendar Jörg Matthiesen, RegBez. Kassel (31. 3. 1971).

Wiesbaden, 22. 6. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IA 2.3 — B 47 c — 171

StAnz. 30/1971 S. 1227

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

h) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Norbert Gaisser, TOA Darmstadt (4. 5. 1971).

Darmstadt, 29. 6. 1971

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02 07 (E)

StAnz. 30/1971 S. 1228

H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Dr. Barbara Graack, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Wiesbaden (17. 5. 1971);

zum **Chemierat (BaL)** Chemierat z. A. (BaP) Dr. Erich Muskat, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Gießen (24. 5. 1971);

zu **Techn. Oberinspektoren** die Techn. Inspektoren (BaL) Walter Bambach, GAA Darmstadt (12. 5. 1971); Hans-Joachim Jecke, GAA Limburg (14. 5. 1971); Horst Svehla, GAA Frankfurt/Main (14. 5. 1971);

zum **Techn. Inspektor (BaL)** Techn. Inspektor z. A. (BaP) Gerhard Röhling, GAA Frankfurt/Main (19. 4. 1971);

zum **Techn. Inspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Hans Nuhn, GAA Frankfurt/Main (26. 4. 1971);

zum **Techn. Sekretäranwärter (BaW)** Bewerber Horst Maier, GAA Frankfurt/Main (1. 5. 1971);

Darmstadt, 29. 6. 1971

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02 07 (E)

StAnz. 30/1971 S. 1228

1068 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Weichersbach, Landkreis Schlüchtern

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Weichersbach, Landkreis Schlüchtern, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung der Schutzgebiete

Die zwei Wasserschutzgebiete für die Wassergewinnungsanlagen, die sich auf Teile der Gemarkung Weichersbach und Sterbfritz, Landkreis Schlüchtern, erstrecken, werden in je 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereiche)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone)

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarten i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:2000, in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Fassungsbereiche (= rote Umrandung),
- Zone II engere Schutzzone (= grüne Umrandung),
- Zone III weitere Schutzzone (= gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzone

A. Schutzgebiet für die Steinbornquelle

I. Fassungsbereich

Der Fassungsbereich der Steinbornquelle erstreckt sich auf die Flurstücke 9/2 und 9/4, Flur 20, Gemarkung Weichersbach.

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Flur Nr. 20, Gemarkung Weichersbach:

Flur 20, Flurstücke Nr. 9/3, 9/1, 13/1, 49 teilweise, 25

teilweise, 26, 27, 50, 51 teilweise, 24 teilweise, 53 teilweise und 28.

Die Grenze der engeren Schutzzone läuft von dem südlichsten Grenzstein des Flurstückes 9/2 ca. 80 m an der westlichen Grenze des Flurstückes 13/1, knickt hier in östlicher Richtung ab und läuft ca. 70 m an der südlichen Grenze des vorgenannten Grundstückes. Die Grenze knickt hier wiederum ab und läuft ca. 70 m in südöstlicher Richtung entlang der Südspitze des Flurstückes 9/1, hierbei werden die Flurstücke 49 (Landesstraße Weichersbach-Oberzell) 25 und 51 geschnitten. Nun knickt die Grenze in nordöstlicher Richtung ab und durchschneidet das Flurstück 24, knickt wiederum in nördlicher Richtung ab, durchschneidet den Weg Flurstück 53 und führt ca. 240 m an der östlichen und nordöstlichen Grenze des Flurstückes 28 entlang. Die Grenze durchschneidet den Weg Flurstück 51 und führt in nördlicher Richtung ca. 50 m an der östlichen Grenze des Flurstückes 27 weiter, knickt nach Westen ab und läuft an der nördlichen Grenze des vorgenannten Flurstückes und an der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 26 bis zum Polygonpunkt 278. Jetzt durchschneidet die Grenze die Landesstraße Weichersbach-Oberzell, Flurstück 43, führt an der westlichen Grenze der Straße bis zum Flurstück 9/3 und führt weiter an der nördlichen und westlichen Grenze der Flurstücke 9/3 und 9/2 bis zum Ausgangspunkt.

III. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Die Grenze der weiteren Schutzzone läuft von dem südlichsten Grenzstein des Flurstückes 9/2, Flur 20 ca. 80 m an der westlichen Grenze des Flurstückes 13/1, Flur 20, knickt in östlicher Richtung ab und läuft ca. 70 m an der südlichen Grenze des vorgenannten Flurstückes, knickt hier wiederum ab und führt ca. 70 m in südöstlicher Richtung, entlang der Südspitze des Flurstückes 9/1, Flur 20, hierbei werden die Straße Weichersbach-Oberzell, Flurstück 49, sowie die Flurstücke 25 und 51, Flur 20, geschnitten. Nun läuft die Grenze ca. 200 m an der westlichen Grenze des Flurstückes 24, Flur Nr. 20, knickt in östlicher Richtung ab und läuft ca. 75 m an der südlichen Grenze des vorgenannten Flurstückes, kreuzt den Weg Flurstück 53, Flur 20, und läuft ca. 180 m in der gleichen Richtung an der südlichen Grenze der Flurstücke 30, 31 und 32, Flur 20, entlang. Die Grenze knickt jetzt nach Norden ab und verläuft entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 32 und 54, Flur 20, knickt nun nach Osten ab entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 56, Flur 20, und führt an der südwestlichen bis nördlichen Grenze der Flurstücke 45, 57 und 46, Flur 20, entlang, kreuzt den Weg Flurstück 59, Flur 20, und führt an der südlichen bis südwestlichen Grenze der Flurstücke 19, 30, 11, 29, 10 und 28, Flur 18, weiter. Nun knickt die Grenze wiederum ab und führt in nordöstlicher Richtung an der östlichen Grenze der Wege Flurstücke 28, 27, 26 und 25 und des Flurstückes 8, Flur 18 und kreuzt den Weg Flurstück 21, Flur 18. Die Grenze läuft nun in nordwestlicher Richtung ca. 325 m auf den Höhenpunkt 554.4 Flur 9, Flurstück 1 (Koordinatenpunkt R 35 48 91 H 55 76 315), die Grenze knickt jetzt ab und läuft ca. 480 m in nördlicher Richtung auf den Höhenpunkt 558.6 (Koordinatenpunkt R 35 48 880, H 55 76 795, Flur 9). Die Grenze knickt nun wiederum ab und läuft ca. 450 m in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 29 und 30 der Flur 8. Nun läuft die Grenze entlang der nördlichen Grenze folgender Flurstücke 29, 1, 2, 3, 41, 4/1 und 4/2, Flur 8, knickt nach Süden ab und läuft an der westlichen Grenze folgender Flurstücke weiter 4/2, 46, 45, 6, 44, 5, 43, 21, 42, 24, 41 und 28, Flur 8, knickt nach Westen ab und läuft an der nördlichen Grenze der Flurstücke 51 und 27, Flur 20 und an der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 26, Flur 20, bis zum Polygonpunkt 278. Nun durchschneidet die Grenze die Landesstraße Weichersbach-Oberzell Flurstück 43, Flur 20 und führt an der westlichen Grenze der Straße bis zum Flurstück 9/3, Flur 20, und führt an der nördlichen und westlichen Grenze der Flurstücke 9/3 und 9/2 zum Ausgangspunkt zurück.

B. Schutzgebiet für die Sobachquelle

I. Fassungsberreich

Der Fassungsberreich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 31 Nr. 14 teilweise, Nr. 36 teilweise, Nr. 16 teilweise und Nr. 15 teilweise.

Er wird wie folgt begrenzt:

Beginnend mit dem Grenzstein zwischen Flurstück 14 und Flurstück 36 gegenüber der Einmündung des Seitenbaches aus „In der Schleifemich“ in den Sobach, verläuft die Grenze des Fassungsberreiches zunächst ca. 50 m in westlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt H 55 75 679, R 35 46 541. Dort knickt sie rechtwinklig ab und läuft ca. 65 m in nördlicher Richtung zum Koordinatenpunkt H 55 75 742, R 35 46 524; sie knickt hier rechtwinklig ab und verläuft ca. 40 m in östlicher Richtung bis zum Grenzstein zwischen Flurstück 14 und Flurstück 16 und von hier zum benachbarten Grenzstein zwischen Flurstück 14 und Flurstück 36. Von dort verläuft die Grenze ca. 40 m in östlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt H 55 75. 751, R 35 46 602 und knickt dann rechtwinklig ab und verläuft ca. 55 m nach Süden bis zum Koordinatenpunkt H 55 75 696, R 35 46 602. Dort knickt sie nach Westen ab und erreicht nach ca. 15 m den Ausgangspunkt.

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Flur 31, Gemarkung Weichersbach:

Flur 31, Flurstücke Nr. 14, teilweise, 36 teilweise, 15 teilweise, 31 teilweise, 18 teilweise und 16 teilweise.

Die Grenze der engeren Schutzzone läuft von dem Koordinatenpunkt H 55 75 679, R 35 46 541 ca. 35 m in nordwestlicher Richtung durch das Flurstück 16, durchschneidet den Weg Flurstück 31 und läuft ca. 125 m in westlicher Richtung an der südlichen Grenze des Flurstückes 18 bis zum Flurstück 19, knickt hier nach Nordosten ab und läuft ca. 40 m an der westlichen Grenze des Flurstückes 18, durchschneidet auf einer Länge von ca. 110 m das Flurstück 18 und führt bis zum Weg Flurstück 31. Die Grenze kreuzt diesen Weg und führt auf einer Länge von ca. 150 m an der westlichen und nördlichen Grenze der Flurstücke 16 und 14 entlang. Die Grenze biegt nun nach Osten ab, kreuzt den Vorfluter Flurstück 36, biegt nochmals in südöstlicher Richtung ab und läuft auf einer Länge von ca. 280 m auf der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 14. Die Grenze biegt nun in südwestliche Richtung und führt nach ca. 65 m über den Koordinatenpunkt H 55 75 696, R 35 46 62 auf den Grenzstein des Flurstückes 36 und läuft von hier nach ca. 50 m zum Ausgangspunkt zurück.

III. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Die Grenze der weiteren Schutzzone läuft von dem Koordinatenpunkt H 55 75 679, R 35 46 541, Flur 31 ca. 35 m in nordwestlicher Richtung durch das Flurstück 16, Flur 31, durchschneidet den Weg Flurstück 31, Flur 31 und läuft ca. 215 m in westlicher Richtung an der südlichen Grenze der Flurstücke 18 und 19 Flur 31. Die Grenze läuft nun ca. 450 m in nordwestlicher Richtung auf den Koordinatenpunkt H 55 76 00, R 35 46 00 (Gemarkung Sterbrütz), knickt nun in nördlicher Richtung und läuft 100 m bis zur Koordinate H 55 76 10, R 35 46 00, knickt jetzt in nordöstliche Richtung und führt ca. 310 m bis zum südlichsten Grenzstein des Weges Flurstück 22, Flur 35, knickt in östliche Richtung ab und führt ca. 220 m an der nördlichen Grenze des Flurstückes 3, Flur 31. Die Grenze knickt nun nach Süden ab und läuft ca. 40 m an der östlichen Grenze des vorgenannten Flurstückes. Die Grenze läuft nun auf einer Länge von ca. 260 m in östlicher Richtung, sie kreuzt den Weg Flurstück 23, Flur 31 und führt weiter auf der nördlichen Grenze des Weges Flurstück 24, Flur 31, knickt nun in südwestliche Richtung ab und folgt auf einer Länge von ca. 180 m der östlichen Grenze des Weges Flurstück 24, Flur 31, knickt in südöstliche Richtung und läuft auf einer Länge von 40 m auf der nordöstlichen Grenze des Weges Flurstück 25, Flur 31. Die Grenze knickt jetzt nach Süden ab und läuft auf einer Länge von ca. 60 m auf der östlichen Grenze des vorgenannten Weges. Nun knickt die Grenze nach Osten, durchschneidet den Weg Flurstück 24, Flur 31, knickt nach Süden und läuft auf der östlichen Grenze der Flurstücke 12, 13/2 und 13/1, Flur 31, kreuzt den Weg Flurstück 28, Flur 31 und läuft nun ca. 130 m auf der östlichen Grenze des Flurstückes 14, Flur 31. Die Grenze biegt nun in südwestliche Richtung und führt nach ca. 65 m über den Koordinatenpunkt H 55 75 696, R 35 46 602 auf den Grenzstein des Flurstückes 36, Flur 31, und läuft von hier nach ca. 50 m zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3 Verbote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote erlassen:

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zone II) und für die Fassungsgebiete (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf die Fassungsgebiete anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

1. Weitere Schutzzonen (Zone III)

Die weiteren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserbereinigung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
- das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- l) Anlegen von Sickergruben;
- m) Neuanlage von Friedhöfen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzonen (Zone II)

Die engeren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen und Stallungen, Gärfuttermilch- und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Sand-, Kies-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
- g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- h) Anlegen von Gärfuttermilch;
- i) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- k) Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen und das Wagenwaschen sowie Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- l) Vergraben von Tierleichen;
- m) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird;
- n) Erweiterung des Straßennetzes;
- o) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- p) Versickern von Abwasser.
- q) Lagerung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs, nicht aber deren sachgemäße Verwendung.

3. Fassungsgebiete (Zone I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Flächen von der Begünstigten zu Eigentum erworben werden und Eigentum der Begünstigten bleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Weichersbach und der zuständigen staatlichen Behörden — soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, nach vorheriger mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgten Anzeige —

1. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;

2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
4. die Fassungsgebiete so umzäunen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. vorhandene schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. innerhalb des Fassungsgebietes, sofern erforderlich, die Deckschichten durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials verstärken;
8. die Fassungsgebiete mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen, soweit sie nicht im Walde liegen;
9. vorhandene Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers versehen;
10. an den vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
11. die vorhandenen Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen;
12. das Gelände vor Überschwemmung sichern;
13. innerhalb des Fassungsgebietes tiefwurzelnnde Bäume und Pflanzen beseitigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Wasserschutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Schlüchtern als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat, 61 Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. dem Landrat des Landkreises Schlüchtern — untere Wasserbehörde, 649 Schlüchtern,
3. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11,
4. Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Außenstelle Hanau, 645 Hanau, Freiheitsplatz,
5. dem Katasteramt Schlüchtern 649 Schlüchtern,
6. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Schlüchtern — Kreisbauamt, 649 Schlüchtern,
7. der Gemeindeverwaltung Weichersbach, 6491 Weichersbach, Haus Nr. 61.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. 6. 1971

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04.01 (10876) — W
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 30/1971 S. 1228

1069

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bei der Gemeinde Schneppenhausen, Landkreis Darmstadt, sind folgende Dienstsiegel in Verlust geraten:

1. Kleines Dienstsiegel der Gemeinde (Durchmesser 24 mm) mit der Aufschrift: „Gemeinde Schneppenhausen“ und der Wappenfigur des Landes Hessen.
2. Dienstsiegel des Standesamtes Schneppenhausen (Durchmesser 21 mm) mit der Aufschrift: „Der Standesbeamte in Schneppenhausen (Kreis Darmstadt)“ und der Wappenfigur des Landes Hessen.
3. Dienstsiegel des Standesamtes Schneppenhausen (Durchmesser 34 mm) mit der Aufschrift: „Der Standesbeamte in Schneppenhausen (Kreis Darmstadt)“ und der Wappenfigur des Landes Hessen.
4. Siegel der Gemeinde mit den Angaben: „Gemeinde Schneppenhausen, Kreis Darmstadt, Kartenausgabe-stelle d. Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten“. (Durchmesser 24 mm.)

Die vorstehenden Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 7. 7. 1971

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (E 19)
StAnz. 30/1971 S. 1231

1070

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bei der Gemeinde Eppertshausen, Landkreis Dieburg, sind folgende Dienstsiegel in Verlust geraten:

1. Kleines Dienstsiegel der Gemeinde (Durchmesser 20 Millimeter) mit der Aufschrift „Gemeinde Eppertshausen“ und dem Wappen der Gemeinde sowie der Kennzeichnung Nr. 1.
2. 2 kleine Dienstsiegel der Gemeinde (Durchmesser 35 Millimeter) mit der Aufschrift „Gemeinde Eppertshausen, Kreis Dieburg“ und dem Wappen der Gemeinde.
3. Dienstsiegel des Standesamtes Eppertshausen (Durchmesser 35 mm) mit der Aufschrift „Der Standesbeamte in Eppertshausen, Kreis Dieburg“ und der Wappenfigur des Landes.
4. Dienstsiegel des Standesamtes Eppertshausen (Durchmesser 20 mm) mit der Aufschrift „Der Standesbeamte in Eppertshausen, Kreis Dieburg“ und der Wappenfigur des Landes.

Die vorstehenden Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 7. 7. 1971

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (20)
StAnz. 30/1971 S. 1231

1071

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Bahnwärterhaus“ in „Stockwiese (Wohnh.)“ in der Gemeinde Niederseelbach, Untertaunuskreis

Auf Antrag der Gemeinde Niederseelbach, Untertaunuskreis, wird der in der Gemarkung Niederseelbach gelegene Wohnplatz „Bahnwärterhaus“ in „Stockwiese (Wohnh.)“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung umbenannt.

Darmstadt, 5. 7. 1971

Der Regierungspräsident
II 1a — 3 k 02/05 (2) — 22
StAnz. 30/1971 S. 1231

1072

Bildung des Standesamtsbezirks Modau

Als Folge des Zusammenschlusses der Gemeinden Nieder-Modau und Ober-Modau zur Gemeinde Modau mit Wirkung vom 1. 7. 1971 hat sich kraft Gesetzes ab diesem Zeitpunkt der Standesamtsbezirk Modau gebildet.

Darmstadt, 6. 7. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 — 5 — 2
StAnz. 30/1971 S. 1231

1073 KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Niederwalgern, Kreis Marburg

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Niederwalgern wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—21) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsgebiet (Zone I)

das Grundstück, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 106.

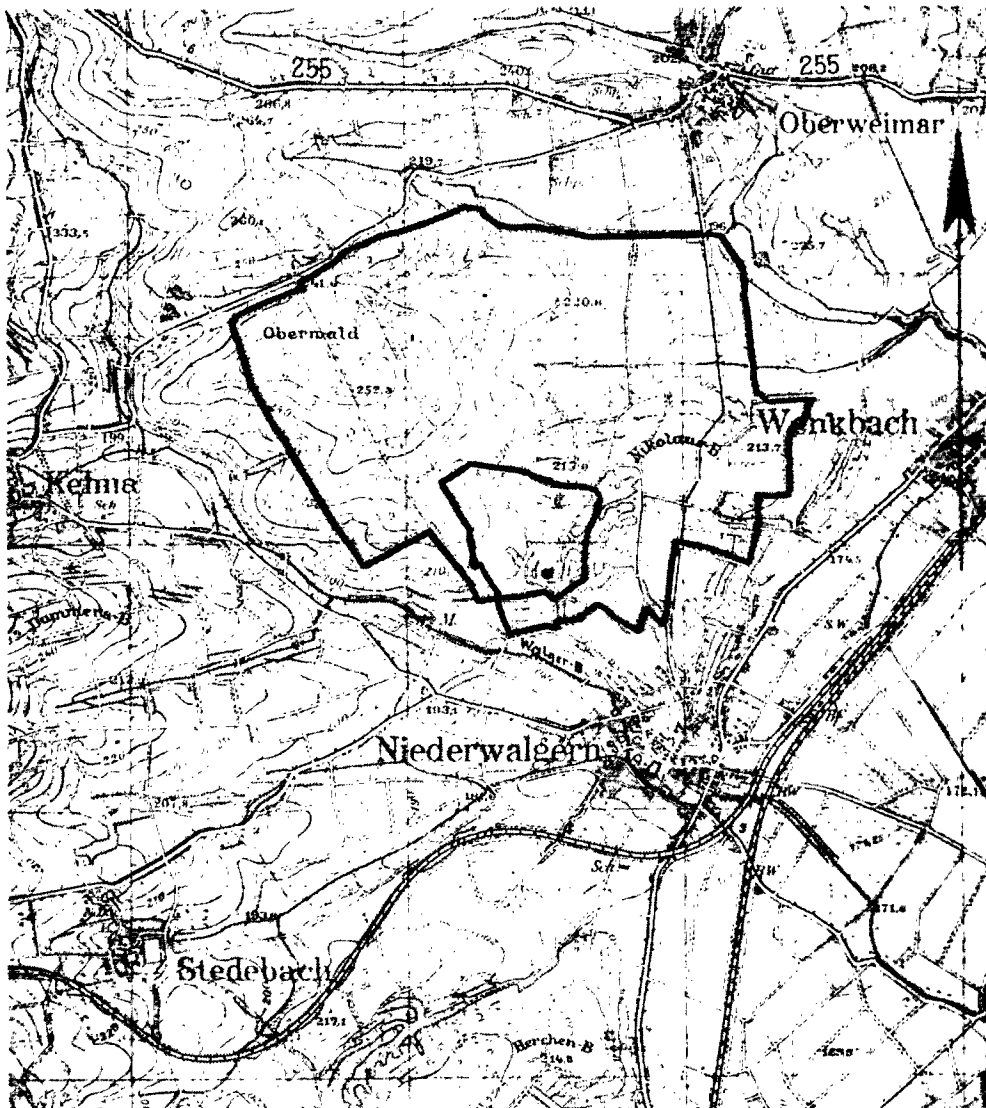
b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke, Gemarkung Niederwalgern, Flur 1, Flurstücke 50 teilw., 51 teilw., 52 teilw., 53 teilw., 108/54 teilw., 61, Flur 2, Flurstücke 162/41 teilw., 42, 94 teilw., 96/1, 98, 99, 100, 101 teilw., 102, 104/1, 105, 107, 108/1, 10—113, 114/1, 116, 129, 130/1 teilw., 147 teilw., 148 bis 151, 156,

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

Teile der Gemarkungen Niederwalgern, Oberweimar (Ortsteil der Gemeinde Weimar), Wenkbach.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie die beiden katasteramtlichen Lagepläne (M 1:1500 u. 1:2000), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen befinden sich beim Landrat in Marburg — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des



Aufgestellt

Trinkwassergewinnungsanlage
der Gemeinde Niederwalgern
Kreis Marburg

Marburg/L., den 26. 5. 1970
Wasserwirtschaftsamt Marburg/L.

P. Klein
Oberbauamt

Landkreises Marburg — Kreisbauamt — in Marburg (Lahn), beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg (Lahn), beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Niederwalgern.

Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt.

Die Anordnung gilt ab 1. August 1971.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Bebauung;
3. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
4. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
5. das Vergraben von Tierleichen;
6. die Anlage von Gärfuttermieten;
7. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
8. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
9. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
10. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
11. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
12. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
13. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
14. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
15. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;

16. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Haldden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Ablagern und Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton;
11. die Errichtung abwassergefährdlicher Betriebe, wenn deren Abwasser nicht vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder aufbereitet wird;
12. die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 4. 6. 1971

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 160)
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

1971

Montag, den 26. Juli 1971

Nr. 50

2411 Aufgebote

5 C 114/71 — **Aufgebot:** Der Landwirt Paul Reuhl, 6309 Gambach, Kirchgasse 5 — vertreten durch Rechtsanwalt Rudolf Wolf in Butzbach — hat das **Aufgebot** des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Gambach, Band 78, Blatt 3231, in Abt. III Nr. 1 für Frau Frieda Müller in Gambach eingetragene, mit 6% verzinssliche Grundschuld von 3000,— Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. Februar 1972, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.
6308 Butzbach, 9. 7. 1971 **Amtsgericht**

2412

C 62/71 — **Aufgebot:** Der Kaufmann Heinrich Lambrecht, 3588 Homberg/Kassel, Ziegenhainer Str. 21, — vertreten durch RA Dr. Georg Löwer, 3588 Homberg/Kassel — als eingetragener Eigentümer des im Grundbuch von Homberg, Band 79, Blatt Nr. 2346, eingetragenen Grundstücks Best.-Verzeichnis

Ifd. Nr. 4, Flur 31, Flurstück 29/2, Gartenland, Oderweg, Größe 18,23 Ar, Flur 31, Flurstück 129/11, Straße, Oderweg, Größe 1,10 Ar, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Homberg, Band 79, Blatt 2346, in Abt. III Ifd. Nr. 9, zugunsten des Kaufmanns Willi Lambrecht, in Homberg, eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 10 000,— DM beantragt

Den unbekannteten Inhabern des genannten Grundschuldbriefes wird aufgegeben, spätestens in dem auf Dienstag, den 28. September 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Homberg/Kassel, Sitzungssaal, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden und die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 12. 7. 1971
Amtsgericht

2413 Nachlasssachen

4 VI 177/71: Über den Nachlaß des am 26. 6. 1971 verstorbenen Ingenieurs Gerhard Herbert Georg (gen. Gerd) Eckert, zuletzt wohnhaft gewesen in Egelsbach (Krs. Offenbach/M.), Kirchrottweg 9, (Inhaber der Firma Elektro-Motoren Eckert, Frankfurt/M.), ist Nachlaßverwaltung angeordnet worden.

Zum Nachlaßverwalter ist Rechtsanwältin und Notarin Ingrid Block, Langen (Hessen), Darmstädter Str. 38, bestellt worden.
607 Langen (Hessen), 13. 7. 1971

Amtsgericht

2414 Handelsregister

HR A 1181 — 13. Juli 1971: Firma Karl Döring Großhandel in Molkereiprodukten, Eiern und Getränken in Herbborn.

Der Kaufmann Jürgen Mantey, Herbborn, ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Komman-

ditgesellschaft, die am 1. Januar 1971 begonnen hat. Drei Kommanditisten sind vorhanden. Die Firma wird unverändert fortgeführt. Dem Kaufmann Karl Döring, Herbborn, und der Ehefrau Helga Mantey geb. Döring, Herbborn, ist Einzelprokura erteilt.
6343 Herbborn, 13. 7. 1971 **Amtsgericht**

2415 Liquidation

Stenografenverein Hofheim Ts. e. V., Sitz in Hofheim (Ts.).

Der Verein ist aufgelöst.
Etwaige Gläubiger wollen sich bei mir melden.

Der Liquidator,
Emil Kurzrock,
Hofheim (Ts.), Neugasse 16
6238 Hofheim (Ts.), 15. 7. 1971

2416 Vergleiche — Konkurse

81 N 114/65 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 6. 1964 in Frankfurt (Main) verstorbenen Wilhelm Ludwig Heberer, zuletzt wohnhaft Ortenbergerstr. 50, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 6. 7. 1971
Amtsgericht, Abt. 81

2417

81 N 17/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 10. 1969 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Str. 28, wohnhaft gewesenen Herrn Dr. rer. nat. Hans Georg Platzer, alleiniger Inhaber der eingetragenen Großwäscherei Dr. Hans Platzer in Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 9. 7. 1971
Amtsgericht, Abt. 81

2418

81 N 160/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Hotel-Wolf, Hotel- und Gaststättenbetriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt am Main-Nied, Mainzer Landstraße 786, wird heute, am 12. Juli 1971, um 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Dr. Lutz Simon, 6 Frankfurt am Main-Eckenheim, Taufsteinweg 12.

Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. September 1971 um 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 8. Oktober 1971 um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. August 1971 ist angeordnet.
6 Frankfurt (Main), 12. 7. 1971
Amtsgericht, Abt. 81

2419

81 VN 2/71 — **Vergleichsverfahren:** Der Verlag Bärmeier und Nikel GmbH u. Co. Kommanditgesellschaft in Frankfurt (Main), Hegelstraße 11, hat durch einen am 12. Juli 1971 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Ab-

wendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Ulrich Kneller (6) Frankfurt (Main), Oederweg 151, Tel.: 59 85 79, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 13. 7. 1971
Amtsgericht, Abt. 81

2420

81 N 201/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Elektrotechnikers Herbert Braun, Bad Homburg, Friedberger Straße 67, Inhaber eines Betriebes zur Montage von Regelanlagen in Frankfurt (Main), Baustr. 9, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 13. 7. 1971
Amtsgericht, Abt. 81

2421

81 N 422/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Bau-Data-Rechenzentrum GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main, Hanauer Landstraße 220, ist die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 24. August 1971, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt worden.

Für die Schlußverteilung stehen 28 344,02 DM zur Verfügung, wovon noch die notwendigen Massekosten abgehen.

Folgende Forderungen sind zu berücksichtigen: nach I/1 5516,90 DM, nach III 50 005,99 DM, nicht bevorrechtigte Konkursforderungen 415 490,56 DM.

6 Frankfurt (Main), 13. 7. 1971
Der Konkursverwalter:
Dr. Hans-Joachim Keller

2422

42 N 15 68 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Variator-Gruppe GmbH, Montage und Fertigbau, Bauelemente, in 6301 Nonnenroth, Waldstraße, Geschäftsführer: Heinz Wilquin in Nonnenroth und Hans Schützberger in Kassel, Ochshäuser Straße 30, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, insbesondere zur Prüfung der Forderungen des Finanzamtes Gießen, auf Donnerstag, den 18. August 1971, um 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Gutfleischstraße 1, Saal 205, bestimmt.

63 Gießen, 13. 7. 1971 **Amtsgericht**

2423

42 VN 1/71: **Beschlüsse in dem Vergleichs- und Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Hanauer-Diamant-Vertriebsgesellschaft mbH & Co., Kommanditgesellschaft, Hanau, Römerstr. 3.

1. Über das Vermögen der bezeichneten Schuldnerin wird das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Karl Polkin, Offenbach, Frankfurter Straße 61, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten. Dieser Beschluß wird erst mit Rechtskraft wirksam.

645 Hanau, 28. 6. 1971 Amtsgericht

2. Der Beschluß vom 28. Juni 1971, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der bezeichneten Gemeinschuldnerin eröffnet worden ist, ist mit dem Beginn des 6. Juli 1971 rechtskräftig und damit wirksam geworden. Zur Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 23. August 1971 bei dem Gericht zweifach anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 27. August 1971, um 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 6. September 1971, um 14.00 Uhr, in dem Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 16. August 1971 Anzeige zu machen.

645 Hanau, 12. 7. 1971 Amtsgericht

2424

50 N 29/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Ingenieurs Friedrich Kobylka, Kassel, Hardenbergstraße 18a, Beratung, Verkauf, Montage und Kundendienst für Ölfeuerungsanlagen und Heizung, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 KO).

35 Kassel, 15. 7. 1971 Amtsgericht, Abt. 50

2425

7 VN 270: Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens wegen Nichterfüllbarkeit des Vergleichs ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma Johannes Weingarth & Co. Lederwarenfabrik, Offenbach/M., Spredfinger Landstr. 138, jetzt Haibach b. Aschaffenburg, mangels Masse abgelehnt worden.

603 Offenbach/M., 13. 7. 1971 Amtsgericht

2426

N 19 69 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Manfred Blattert, wohnhaft jetzt in Dillenburg, Johannstr. 14, Inhaber der Firma Reste- und Textilvertrieb Manfred Blattert, 6451 Hainstadt (M.), Mittelseestr. 1, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Dienstag, den 31. August 1971, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 24, bestimmt.

6453 Seligenstadt, 12. 7. 1971 Amtsgericht

2427

62 N 49 71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Ute Oppermann, Inhaberin eines Baugeschäfts in Wiesbaden, Schiersteiner Straße 18, wird heute, am 16. Juli 1971, um 12 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Zülken in Wiesbaden, Forstraße 1.

Anmeldungen (Doppel) bis zum 25. August 1971 beim Gericht.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 1. September 1971, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. August 1971.

62 Wiesbaden, 16. 7. 1971 Amtsgericht

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2428

K 1/71: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 42, Blatt 2437, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 338/4, Hof- und Gebäudefläche, Güner See 19, Größe 5,56 Ar,

soll am 2. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße Nr. 132, Zimmer 1, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Werner Hahn und Ehefrau Hilde geb. Perron in Bad Vilbel zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 7. 7. 1971 Amtsgericht

2429

K 26/70: Das im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 42, Blatt 2039, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 8, Flurstück 30/3, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 12, Hofraum, Friedensstraße 30/4, Größe 6,02 Ar,

soll am 9. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße Nr. 132, Zimmer 1, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Spitzhorn, Ober-Erlenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 165 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 7. 1971 Amtsgericht

2430

31 K 13/70: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 46, Blatt 2345, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur 8, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche,

Georgenstraße 27, Größe 6,02 Ar, soll am Mittwoch, dem 22. 9. 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Peter Schwarz und Hilda Rosa geb. Wachs, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 000,— DM. Bieter müssen im Termin u. U. 1/2 ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 30. 6. 1971 Amtsgericht

2431

31 K 44/68: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 53, Blatt 2769, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 1, Flurstück 240/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 5, Größe 3,79 Ar,

soll am Mittwoch, 29. 9. 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstr. 31, Zimmer 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Willy Bott, Babenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 252 000,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/2 ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 6. 7. 1971 Amtsgericht

2432

8 K 17/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Sechshelden, Band 29, Blatt 1165, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 13, Flurstück 94/1, Hof- und Gebäudefläche, im Höfchen, Größe 6,36 Ar,

soll am 27. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Rudi Kriss, Lokomotivführer i. R. und dessen Ehefrau Liesel geb. Held, Langenaubach — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 976,— DM.

634 Dillenburg, 13. 7. 1971 Amtsgericht

2433

8 K 15/71 — Beschluß: Die im Grundbuch von Manderbach, Band 37, Blatt 1268, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manderbach, Flur 17, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 8, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Manderbach, Flur 17, Flurstück 432/11, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 8, Größe 1,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Manderbach, Flur Nr. 17, Flurstück 433/9, Hofraum, Langgasse, Größe 0,39 Ar,

sollen am 23. September 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoschlosser Eberhard Maas, Manderbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 lfd. Nr. 1 = 32 000,— DM,
 lfd. Nr. 2 = 30 000,— DM
 lfd. Nr. 3 = 468,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 14. 7. 1971 **Amtsgericht**

2434

3 K 11/71: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 30, Blatt 1256, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Grebendorf, Flur 2, Flurstück 35/9, Hof- und Gebäudefläche, Neueroder Straße 3, Größe 6,03 Ar, soll am Donnerstag, dem 7. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maschinenschlosser Dieter Hobbie,
 b) dessen Ehefrau Annemarie Hobbie geborene Schleska, Grebendorf, — je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 18. 6. 1971 **Amtsgericht**

2435

84 K 97/70 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Abt. Höchst, Band 36, Blatt 996, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/5, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 11,99 Ar,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/7, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 5,62 Ar,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/6, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 12,98 Ar,
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/2, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 145,10 Ar,
 lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/3, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 13,56 Ar,
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/10, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 13,10 Ar,
 lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 99/11, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 23,33 Ar,
 lfd. Nr. 8, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/4, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 10,94 Ar,
 am 22. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gebäude B Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. September 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Internationale Hotel- und Casino Holding Aktiengesellschaft in Vaduz/Liechtenstein.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1 137 885,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 2 64 630,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 3 149 270,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 4 1 668 650,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 5 155 940,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 6 150 650,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 7 268 295,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 8 125 810,— DM,
 Zusammen: 2 721 130,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 16. 7. 1971 **Amtsgericht, Abt. 84**

2436

K 8/71: Das im Grundbuch von Mörlenbach (Odw.), Band 33, Blatt 1501, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach (Odenwald), Flur 5, Flurstück 43/18, Hof- und Gebäudefläche, Frohnackerstr. 37, Größe 0,27 Ar,
 soll am Donnerstag, 9. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odenwald — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Burock in Mörlenbach/Odenwald zu 7/16,
 b) Elisabeth Burock geb. Wächter, daselbst, zu 7/16,
 c) Georg Dörsam, in Mörlenbach,
 d) Christine Dörsam geb. Wiegand, daselbst, zu 1/16, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 40,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 8. 7. 1971 **Amtsgericht**

2437

K 23/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Neuenhaßlau, Band 38, Blatt 884, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhaßlau, Flur Nr. 17, Flurstück 111/34, Lieg.-B. 1107, Hof- und Gebäudefläche vor dem Kreuzgarten, Größe 5,45 Ar
 soll am Freitag, dem 17. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. Nr. 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werkzeugmacher Ludwig Eisermann und dessen Ehefrau Reinhilde Eisermann geb. Hölzinger, beide in Neuenhaßlau, Siedlung 7, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56 416,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 21. 6. 1971 **Amtsgericht**

2438

K 15/71 + K 46/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 44, Blatt 1031, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Niedermittlau, Flur 3, Flurstück 93, Lieg.-Buch 1283, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Hofmann-Str. 42, Größe 5,55 Ar,
 soll am Freitag, dem 24. September 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Gerhard Jüttner und dessen Ehefrau Gertrud Jüttner geb. Reubold, beide in Niedermittlau 112'4 — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 86 793,30 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 1. Juli 1971 **Amtsgericht**

2439

42 K 37/69 — Beschluß: Die im Grundbuch von Lumda, Band 12, Blatt 452, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lumda, Flur 1, Flurstück 381, Lieg.-B. 124, Gartenland, Auf der Hofstatt, Größe 4,13 Ar,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Lumda, Flur 1, Flurstück 382, Lieg.-B. 124, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 2, Größe 3,19 Ar,
 sollen am 7. September 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 a) Schreiner Wilhelm Seim,
 b) dessen Ehefrau Hildegard geb. Blaha, beide in Lumda, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 1 Nr. 381 auf 4500,— DM, für Flur 1, Nr. 382, auf 86 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 7. 6. 1971 **Amtsgericht**

2440

42 K 72/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Gießen, Band 341, Blatt 13 354, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 30, Flurstück 40, Grünland, Am Wißmarer Weg, Größe 5,52 Ar,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Flur 29, Flurstück 33, Ackerland, An der alten Leimenkaute, Größe 29,47 Ar,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Gießen, Flur 29, Flurstück 70, Grünland, daselbst, Größe 69,09 Ar,
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Gießen, Flur 25, Flurstück 53'2, Ackerland, Auf dem Flutgraben, Größe 82,27 Ar,
 lfd. Nr. 5, Gemarkung Gießen, Flur 25, Flurstück 53'1, Ackerland, Auf dem Flutgraben, Größe 7,51 Ar,
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Gießen, Flur 28, Flurstück 84, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 8, Größe 2,00 Ar,
 lfd. Nr. 7, Gemarkung Gießen, Flur 28, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 8, Größe 2,63 Ar,
 lfd. Nr. 8, Gemarkung Gießen, Flur 28, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 8, Größe 2,23 Ar,
 sollen am 23. September 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 1. Lina Kehr, Gießen,
 2. Witwe Friederike Anna Kehr geb. Noack, Gießen,
 3. Hildegard Anna Auguste Kehr in Hofgeismar,
 4. Luise Kehr in Gießen,
 5. Ludwig Kehr in Bad Homburg,
 6. Georg Kehr in Gießen,
 7. Sophie Fleischmann geb. Kehr in Gießen,
 8. Emilie Göbel geb. Kehr in Gießen,
 zu 1. bis 8. in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 21. 6. 1971 **Amtsgericht**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lumda, Flur 1, Flurstück 381, Lieg.-B. 124, Gartenland, Auf der Hofstatt, Größe 4,13 Ar,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Lumda, Flur 1, Flurstück 382, Lieg.-B. 124, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 2, Größe 3,19 Ar,
 sollen am 7. September 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 a) Schreiner Wilhelm Seim,
 b) dessen Ehefrau Hildegard geb. Blaha, beide in Lumda, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 1 Nr. 381 auf 4500,— DM, für Flur 1, Nr. 382, auf 86 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 7. 6. 1971 **Amtsgericht**

2441

42 K 49/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Lich, Band 84, Blatt 3830, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 354, Lieg.-B. 2184, Ackerland am Garbenteicher Weg, Größe 33,30 Ar,
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 355, Lieg.-B. 2184, Ackerland am Garbenteicher Weg, Größe 33,30 Ar,
 sollen am 23. September 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 1. Lina Kehr, Gießen,
 2. Witwe Friederike Anna Kehr geb. Noack, Gießen,
 3. Hildegard Anna Auguste Kehr in Hofgeismar,
 4. Luise Kehr in Gießen,
 5. Ludwig Kehr in Bad Homburg,
 6. Georg Kehr in Gießen,
 7. Sophie Fleischmann geb. Kehr in Gießen,
 8. Emilie Göbel geb. Kehr in Gießen,
 zu 1. bis 8. in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 21. 6. 1971 **Amtsgericht**

2442

42 K 49/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Lich, Band 84, Blatt 3830, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 354, Lieg.-B. 2184, Ackerland am Garbenteicher Weg, Größe 33,30 Ar,
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 355, Lieg.-B. 2184, Ackerland am Garbenteicher Weg, Größe 33,30 Ar,
 sollen am 23. September 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 1. Lina Kehr, Gießen,
 2. Witwe Friederike Anna Kehr geb. Noack, Gießen,
 3. Hildegard Anna Auguste Kehr in Hofgeismar,
 4. Luise Kehr in Gießen,
 5. Ludwig Kehr in Bad Homburg,
 6. Georg Kehr in Gießen,
 7. Sophie Fleischmann geb. Kehr in Gießen,
 8. Emilie Göbel geb. Kehr in Gießen,
 zu 1. bis 8. in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 21. 6. 1971 **Amtsgericht**

2443

42 K 49/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Lich, Band 84, Blatt 3830, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 354, Lieg.-B. 2184, Ackerland am Garbenteicher Weg, Größe 33,30 Ar,
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 355, Lieg.-B. 2184, Ackerland am Garbenteicher Weg, Größe 33,30 Ar,
 sollen am 23. September 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 1. Lina Kehr, Gießen,
 2. Witwe Friederike Anna Kehr geb. Noack, Gießen,
 3. Hildegard Anna Auguste Kehr in Hofgeismar,
 4. Luise Kehr in Gießen,
 5. Ludwig Kehr in Bad Homburg,
 6. Georg Kehr in Gießen,
 7. Sophie Fleischmann geb. Kehr in Gießen,
 8. Emilie Göbel geb. Kehr in Gießen,
 zu 1. bis 8. in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 21. 6. 1971 **Amtsgericht**

2444

42 K 49/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Lich, Band 84, Blatt 3830, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 354, Lieg.-B. 2184, Ackerland am Garbenteicher Weg, Größe 33,30 Ar,
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 355, Lieg.-B. 2184, Ackerland am Garbenteicher Weg, Größe 33,30 Ar,
 sollen am 23. September 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 1. Lina Kehr, Gießen,
 2. Witwe Friederike Anna Kehr geb. Noack, Gießen,
 3. Hildegard Anna Auguste Kehr in Hofgeismar,
 4. Luise Kehr in Gießen,
 5. Ludwig Kehr in Bad Homburg,
 6. Georg Kehr in Gießen,
 7. Sophie Fleischmann geb. Kehr in Gießen,
 8. Emilie Göbel geb. Kehr in Gießen,
 zu 1. bis 8. in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 21. 6. 1971 **Amtsgericht**

2445

42 K 49/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Lich, Band 84, Blatt 3830, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 354, Lieg.-B. 2184, Ackerland am Garbenteicher Weg, Größe 33,30 Ar,
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 355, Lieg.-B. 2184, Ackerland am Garbenteicher Weg, Größe 33,30 Ar,
 sollen am 23. September 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 1. Lina Kehr, Gießen,
 2. Witwe Friederike Anna Kehr geb. Noack, Gießen,
 3. Hildegard Anna Auguste Kehr in Hofgeismar,
 4. Luise Kehr in Gießen,
 5. Ludwig Kehr in Bad Homburg,
 6. Georg Kehr in Gießen,
 7. Sophie Fleischmann geb. Kehr in Gießen,
 8. Emilie Göbel geb. Kehr in Gießen,
 zu 1. bis 8. in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 21. 6. 1971 **Amtsgericht**

lfd. Nr. 14, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 350/5, Lieg.-B. 2184, Bauplatz, Zum Wingert, Größe 9,74 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 350/6, Lieg.-B. 2184, Bauplatz, Zum Wingert, Größe 14,94 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 353/2, Lieg.-B. 2184, Hof- und Gebäudefläche, Bunnanstraße 18, Größe 27,68 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Lich, Flur 7, Flurstück 353/3, Lieg.-B. 2184, Ackerland Am Garbenteicher Weg, Größe 20,34 Ar, sollen am 30. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 70/18. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dipl.-Ing. Walter Schieferstein in Lich.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 7, Flurstück 354 auf 27 000,— DM, für Flur 7, Flurstück 350/5 auf 12 000,— DM, für Flur 7, Flurstück 350/6 auf 27 000,— DM, für Flur 7, Flurstück 353/2 auf 220 000,— DM, für Flur 7, Flurstück 353/3 auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 6. 7. 1971 **Amtsgericht**

2442

K 6/70: Das im Grundbuch von Wölf, Band 12, Blatt 331, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wölf, Flur 7, Flurstück 29, Hofraum, Im Dorf, Größe 9,53 Ar, soll am 21. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. September 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Motorenschlosser Ernst Seiler in Wölf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 12. 7. 1971 **Amtsgericht**

2443

K 8/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wörsdorf, Band 32, Blatt 1102, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wörsdorf, Flur 44, Flurstück 119/1, Hof- und Gebäudefläche Breslauer Straße, Größe 9,79 Ar, soll am 8. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauarbeiter Heinz Stock in Wörsdorf.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Ts.), 10. 7. 1971 **Amtsgericht**

2444

51 K 40/71: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 5, Blatt 107 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchditmold, Flur G, Flurstück 120/1, Lieg.-B. 1834, Bauplatz, Hohnemannstraße, Größe 10,16 Ar, soll am 26. Oktober 1971, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter

Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Polstermeister Kurt Erdmann, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 12. 7. 1971 **Amtsgericht**

2445

51 K 51/71: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 22, Blatt 670, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur Nr. 1, Flurstück 313, Lieg.-B. 907, Hof- und Gebäudefläche, Stahlbergstr. 2, Größe 8,12 Ar,

soll am 27. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lackierer Günther Klein, b) dessen Ehefrau Sieglinde, geborene Sauer, beide in Heckerhausen — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 12. 7. 1971 **Amtsgericht**

2446

51 K 28/71: Das im Grundbuch von Sandershausen, Band 79, Blatt 2331, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sandershausen, Flur 22, Flurstück 32, Lieg.-B. 530, Ackerland. Der Teufelsberg, Größe 32,70 Ar.

soll am 16. November 1971, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Noch eingetragene Eigentümerin am 22. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): die verstorbene Witwe Minna Zufall geb. Rumpf, Sandershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 15. 7. 1971 **Amtsgericht**

2447

9 K 16/70: Das im Grundbuch von Fischbach (Taunus), Band 19, Blatt 732, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fischbach, Flur 24, Flurstück 354, Hof- und Gebäudefläche, Staufenstr. 10, Größe 7,26 Ar,

soll am 6. Oktober 1971, um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungszimmer, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dietrich Falland, b) Ehefrau Wiltraud Falland geb. Büttner, 6239 Fischbach (Taunus), Staufenstr. 10, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Ts.), 15. 7. 1971 **Amtsgericht**

2448

K 12/70: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 13, Blatt 487, eingetragene Grundstück

Flur 1, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Am Sonnenberg 5, Größe 9,82 Ar.

soll am 21. September 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erhard Rad, Handelsreisender in Langen-Brombach.

Wert nach § 74a ZVG: 100 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, 1/10 ihres Gebots im Termin in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 13. 7. 1971 **Amtsgericht**

2449

K 15/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Treysa, Band 125, Blatt 3837, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 14, Flurstück 385/159, Hof- und Gebäudefläche, Wagnergasse 20, Größe 2,45 Ar,

soll am 11. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer Nr. 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Georg Heimbächer und dessen Ehefrau Charlotte geb. Daudert in 3578 Schwalmstadt 1, Wagnergasse 20, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 28 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 30. 6. 1971 **Amtsgericht Treysa**

2450

4 K 38/69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 68, Blatt 2366, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 50, Gemarkung Wehrheim, Flur Nr. 90, Flurstück 24/32, Hof- und Gebäudefläche, Köpperner Str. 12, Größe 1,91 Ar, Flur 90, Flurstück 24/66, Hof- und Gebäudefläche, Köpperner Straße, Größe 0,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Sept. 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Dez. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Helmut Schießer, Wohnungsbau- und Betreuungs-Kommanditgesellschaft in Dornholzhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 915,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 9. 7. 1971 **Amtsgericht**

2451

3 K 12/71: Das im Grundbuch von Cleeburg, Band 45, Blatt 1639, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Cleeburg, Flur 3, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche, Untere Pforte 65, Größe 12,50 Ar,

soll am 15. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Graphiker Gerhard Eberhard, Niedermörlen,

b) und dessen Ehefrau Johanna geb. Hofmann,
c) Maria Eberhard geb. Schepp, Bad Nauheim, zu je 1/3.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gegenüber allen Beteiligten auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 14. 7. 1971 Amtsgericht

2452

61 K 36 70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kostheim, Band 150, Blatt 5400, (bisher Band 29, Blatt 2252), eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 85, Gartenland Sempel, vom Ortsgericht als Industrieland bezeichnet, Größe 3,06 Ar,

soll am 14. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung, ver-

steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autolackierer Ludwig Fank, Mainz-Kostheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 15. 7. 1971 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2453

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem

Verkehrsbetrieb der Stadt Nidda
6478 Nidda, Bismarckstraße 1,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Nidda / nach Nidda

Linie 1: Bobenhausen I — Schwickartshausen — Glas-
hütten — Ober-Lais — Unter-Lais — Fauerbach —
Wallernhausen — Michelau;

Linie 2: Nieder-Mockstadt — Ober-Mockstadt — Dau-
ernheim — Geiß-Nidda — Bad Salzhausen;

Linie 3: Stornfels — Ulfa — Rabertshäuser Kreuz —
Ober-Schmitten — Unter-Schmitten — Kohden;

Linie 4: Harb — Borsdorf — Ober-Widdersheim —
Geiß-Nidda — Bad Salzhausen,

bis zum 31. Januar 1975 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungs-
behörde (§ 54 PBefG).

Darmstadt, den 13. Juli 1971

Der Regierungspräsident in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/05 — N — (18)

Öffentliche Ausschreibungen

2454

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau einer Rechtsab-
biegespur auf der B 3 zwischen Sprendlingen und Neu-Isenburg
(km 18 898 bis km 19 048) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 300 cbm	Erdabtrag
ca. 150 lfd. m	Tiefbordsteine aufnehmen u. versetzen
ca. 70 cbm	Frostschutzkies einbauen (20 cm dick)
ca. 250 t	bit. Tragschicht 0/35 einbauen
ca. 250 qm	Asphaltbinder 0/25 einbauen (5 cm dick)
ca. 250 qm	Asphaltbinder 0/18 einbauen (3,5 cm dick)
ca. 250 qm	Asphaltfeinbeton einbauen (3,5 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-
waltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. 7. 1971
anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkos-
ten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem
Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto
Nr. 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt/Main mit Angabe: „Aus-
schreibungsunterlagen Rechtsabbiegespur Hirschsprung“.

Eröffnung: Mittwoch, den 11. 8. 1971, um 10.00 Uhr. Die Zu-
schlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 14. 7. 1971 Hessisches Straßenbauamt

2455

Hanau: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße
Nr. 8339 im Zuge der Ortsdurchfahrt Gondsroth, Kreis Gelnhau-
sen, von km 0,828 bis km 1,650 und den Neubau eines Rad- und
Gehweges zwischen Neuenhaßlau und Gondsroth von km 0,150
bis km 0,750, sollen vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um ca.

1600 cbm	Bodenabtrag für Auskoffnung (Fundamente und Rohrgräben)
3500 qm	Aufbruch befestigter Verkehrsfläche
1600 t	Frostschutzmaterial
1200 t	bit. Tragschicht 12 cm dick und Profilausgleich
500 t	Asphaltbinder 3,5 cm dick und Profilausgleich
4600 qm	Asphaltfeinbeton 3,5 cm dick
1200 qm	Asphaltfeinbeton 2,0 cm dick
1400 lfd. m	Betonrinnenpflaster
100 lfd. m	Einfriedigungen, Toranlagen und Mauern verändern sowie verschiedene Nebenarbeiten

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 29. Juli 1971 anzufor-
dern und werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Erstat-
tung von 14,— DM abgegeben.

Die Quittung über die Einzahlung dieses Betrages bei der
Staatskasse Frankfurt a. M. — Postscheckkonto Ffm. 6821 — zu-
gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe
der Zweckbestimmung ist zusammen mit der Anforderung vorzu-
legen.

Eröffnung: Donnerstag, den 12. August 1971, um 10.00 Uhr, im
Verhandlungsraum des unterzeichnenden Amtes. Zuschlags- und
Bindefrist: 9. September 1971.

645 Hanau, 16. 7. 1971

Hessisches Straßenbauamt

2456

Hanau: Die Straßenbauarbeiten für die Verkehrsverhältnisse
durch Fahrbahnverbreiterung an der B 8 bis B 40 (Knoten Drei-
spitz) bei Hanau zwischen km 21,980 (B 8) und km 5,426 (B 40)
sollen vergeben werden.

Arbeitsumfang ca.:

2150 cbm	Erd- und Mutterbodenabtrag.
2300 t	Frostschutzmaterial 0'55 mm.
1900 t	bit. Tragschicht 0/35 mm.
5200 qm	Zschichtige Asphaltbetondecke.
2200 qm	Radwegflächen herstellen.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-
waltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 26. Juli 1971 anzufor-
dern und werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Erstat-
tung von 9,— DM abgegeben.

Die Quittung über die Einzahlung dieses Betrages bei der
Staatskasse Frankfurt/M. — Postscheckkonto Ffm. 6821 — zu-
gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der
Zweckbestimmung ist zusammen mit der Anforderung vorzu-
legen.

Eröffnung: 4. August 1971, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum
des unterzeichnenden Amtes. Ende der Zuschlagsfrist: 25. August
1971.

645 Hanau, 16. 7. 1971

Hessisches Straßenbauamt

2457

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße
Nr. 27 von km 0,640—1,240 zwischen Weißenbach und Laudens-
bach, Kreis Witzenhausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1000 cbm	Mutterboden abtragen.
8500 cbm	Erdbewegung.
2300 cbm	Frostschutzschicht aus Basalt 0'35 mm.
3800 qm	bit. Unterbau 0'35 mm (240 kg/qm).
3700 qm	2. Asphaltbinderschicht 0'12 mm (84 kg/qm).
3600 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0'8 (65 kg/qm) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 28. 7. 1971 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 13,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753, oder Konto-Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 17. 8. 1971 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werk-tage.

344 Eschwege, 15. 7. 1971

Hessisches Straßenbauamt

2458

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau einer Brücke über die Eder bei Kröge-Battenberg (Kreis Frankenberg/Eder) im Zuge des Ausbaues der L 3382 sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

420 cbm Stahlbeton B 300—B 450
510 cbm Spannbeton B 450
190 lfd. m Leichtmetallgeländer
einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 280 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Konto Nr. 26, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschuß am 30. 7. 1971.

Eröffnungstermin am 31. 8. 1971, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Marburg, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 1. 12. 1971.

355 Marburg (Lahn), 16. 7. 1971

Hessisches Straßenbauamt

2459

IPP

**Max-Planck-Institut für
Plasmaphysik
8046 Garching bei München
Tel. (0811) 3 83 11**

**Wir
sind**

eine moderne Großforschungseinrichtung am Rande Münchens mit rund 1100 Beschäftigten und erforschen die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen des Fusionsreaktors.

**Wir
suchen**

den

Leiter der Innenrevision

Er sollte Diplom-Kaufmann, Betriebswirt oder ein in der Revision erfahrener Praktiker sein. Kenntnisse im Haushalts-, Personal- und Vergütungswesen der öffentlichen Hand sowie im Preisprüfungsrecht bei öffentlichen Aufträgen und in der elektronischen Datenverarbeitung wären von Vorteil.

Die Innenrevision ist unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt.

**Wir
bieten**

eine der Bedeutung der Stelle angemessene Bezahlung und den Rahmen des Üblichen übersteigende Nebenleistungen.

Bewerbungen mit Angabe der Gehaltsvorstellung erbitten wir an unsere Personalabteilung.

2460



Bei der Polizei der Stadt Frankfurt am Main
sind die Stellen des

Leiters der Schutzpolizei

(Polizeidirektor — Bes.Gr. A 16 HBO) zum 1. 4. 1972

stellvertretenden Leiters der Schutzpolizei

(Polizeidirektor — Bes.Gr. A 15 HBO) zum 1. 10. 1971 zu besetzen.

und des

Aufgabengebiet des Leiters:

Verantwortliche Leitung einer modernen und gut ausgerüsteten Großstadtpolizei.

Aufgabengebiet des stellvertretenden Leiters:

Ständige Vertretung des Leiters der Schutzpolizei sowie die Fachaufsicht über mehrere technische Dienststellen.

Gesucht werden Führungskräfte, die Reformen des schutzpolizeilichen Dienstes aufgeschlossen gegenüberstehen, die Befähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst (III. Fachprüfung Pol.-LVO) besitzen sowie mehrjährige und vielseitige Erfahrung in Funktionen des höheren Dienstes der uniformierten Vollzugs-polizei nachweisen können. Die Erfahrungen sollen nicht nur im allgemeinen Polizeidienst gesammelt worden sein, sondern sich auch auf den Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst erstrecken. Bewerber für die Leiterstelle haben die Gelegenheit, sich als Vertreter auf der ab 1. 10. 1971 freien Stelle einzuarbeiten und zu bewähren.

Bewerbungen sind mit handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild sowie Zeugnisabschriften über abgelegte Polizeifachlehrgänge und ausgeübte praktische Tätigkeit zu richten an den

Herrn Polizeipräsidenten, 6 Frankfurt 1, Friedrich-Ebert-Anlage 11

Alle reden von Vermögensbildung. Wir sagen Ihnen, wie man es richtig macht.

In den eigenen vier Wänden wohnen – damit eine gute Altersvorsorge treffen – oder ein hübsches Summchen auf dem Konto haben, das ist leichter zu erreichen als Sie glauben. Besonders für Sie! Denn nur Sie und Ihre Kollegen im öffentlichen Dienst können beim BHW bausparen und die besonderen Vorteile nutzen: zins-

billige Bauspardarlehen, hohe staatliche Prämien oder erhebliche Steuerersparnisse, keine Mindestansparsumme, niedrige Gebühren. Wir geben Ihnen genaue Auskünfte, wie Sie Ihr Ziel am besten erreichen.

Fordern Sie noch heute unsere kostenfreie Broschüre B 14 an!

Vermögensbildung für
alle im öffentlichen Dienst:
Leichter BHW
mit dem
Beamtenheimstättenwerk · 325 Hameln
Postfach 666 · Ruf (05151) 661

2461

Kassel: Die Bauleistung für die Herstellung der Fernmeldekabelanlage der BAB Ruhrgebiet—Kassel, Streckenabschnitt 28.2c von dem KH Warburg bis AM Niederelsungen, Los 1, soll vergeben werden.

Die Arbeiten sollen in der Zeit von etwa September 1971 bis Dezember 1971 ausgeführt werden.

Sie umfassen u. a.:

- ca. 26 500 m Kabelgräben ausheben und wieder verfüllen, Straßenoberflächen wiederherstellen,
- ca. 26 500 m Erdkabel auslegen und einziehen.

Die Bewerber müssen die „Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen“ erfüllen und Kabelverlegungsarbeiten in dieser Größenordnung ausgeführt haben.

Die Ausschreibungsunterlagen können beim Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße 69, bis zum 23. 7. 1971, schriftlich angefordert werden.

Bewerber, die für das Straßenneubauamt Hessen-Nord noch keine Arbeiten ausgeführt haben, werden gebeten, Referenzen beizufügen, nach denen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Erfahrung beurteilt werden können.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung – nach Eingang der Gebühren in Höhe von 20,— DM, die bei der Staatskasse Kassel, PSA Frankfurt M., Konto Nr. 6745 „zugunsten Straßenneubauamt Hessen-Nord“ einzuzahlen sind – ab 23. 7. 1971 beim Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße 71, II. Etage, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 13. August 1971, um 11.00 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße 69. Zuschlags- und Bindefrist: 30. 9. 1971.

35 Kassel, 9. 7. 1971

Straßenneubauamt Hessen-Nord

2462

Öffentliche Ausschreibung der

Erd-, Maurer-, Beton-, Klinker- und Kanalisationsarbeiten

Teil des Schul-, Kultur- und Sportzentrums der Gemeinde Köppern/Ts., ca. 4000 cbm umbauter Raum.

Bauherr: Gemeinde Köppern/Ts.

Angebote können bei
Architekt Wolfgang Philipp.

6233 Kelkheim/Ts.,

Glogauer Straße 3, Tel. (06195) 31 50.

bis zum 30. Juli 1971 angefordert werden. Die Schutzgebühr beträgt DM 15,—.

Gemeinde Köppern im Taunus

Sportplatzbau Grünanlagen



Gerhard Schmitt

Gartenbau-Unternehmung KG

6306 Lang Göns, Tel. (06403) 666

Wir verstehen unter Sportplatzbau mehr als nur Rasensaat. Unsere Arbeiten erstrecken sich von Erdbaumaßnahmen bis zur Benutzung der Anlage.

Rasen- und Tennenplätze bauen wir nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik.

Kunststoffsportbeläge fertigen wir in Lizenz mit BASF-Kunststoffen.

Wir bauen Parkplätze, Zubringerwege und Tribünen.

Wir erstellen alle Grünanlagen bei Ortssanierung, Neubauten an Schulen, Kinderspielplätzen und Kindergärten.

Der »Staats-Anzeiger für das Land Hessen« erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5 1/2 % = 0,70 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hess. Landes-

bank Frankfurt M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa-Nr. 3 90 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis II. Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.